

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Außenstelle Nordwest
Planfeststellungsbehörde
GDWS-Az.: 3200 P 143.3 /0100
Aurich, den 3.11.2014

**Planfeststellungsbeschluss
für
die Errichtung einer Wendestelle unterhalb der Eisenbahnklappbrücke in
Oldenburg-Drielake
(Hunte-km 0,60 bis 0,87 südliches Ufer)**

Gliederung		Seite
A.	Verfügender Teil	6
I.	Feststellung der Pläne	6
II.	Anordnungen	13
1.	Allgemein	13
2.	Baumaßnahmen	14
3.	Vermeidung bzw. Verminderung bzw. Kompensation von nachteiligen Auswirkungen	18
4.	Denkmalschutz	21
5.	Kampfmittel	21
6.	Deutsche Bahn	22
7.	Versorgungsanlagen- und –leitungen	22
8.	Anlagen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV)	23
9.	Beweissicherung	24
III.	Vorbehalt weiterer Anordnungen	24
IV.	Entscheidung über die Forderungen der Träger öffentlicher Belange und über die Einwendungen	26
VI.	Kostenentscheidung	26
B.	Gründe	27
I.	Tatbestand	27
1.	Trägerin des Vorhabens	27
2.	Beschreibung des Vorhabens	27

3.	Darstellung des Planfeststellungsverfahrens	30
3.1	Vorlage der Planunterlagen und Verfahren nach § 5 UVPG	30
3.2	Bekanntmachung des Vorhabens	30
3.2.1	Planauslegung	30
3.2.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen	30
3.2.3	Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen	32
3.2.4	Anhörung von Privatbetroffenen	32
3.3	Erörterungstermin	32
3.4	Einvernehmen	32
II.	Formalrechtliche Würdigung	33
1.	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	33
2.	Beachtung von Verfahrensvorschriften	34
III.	Materiellrechtliche Würdigung	36
1.	Allgemeine Planrechtfertigung	36
2.	Alternativen	38
3.	Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange	40
3.1	Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen	40
3.1.1	Schutzgüter des UVPG	40
3.1.1.1	Schutzgut Boden	44
3.1.1.2	Schutzgut Wasser	46
3.1.1.3	Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	52
3.1.1.3.1	Schutzgut Pflanzen	52

3.1.1.3.2	Schutzgut Tiere	56
3.1.1.3.3	Schutzgut biologische Vielfalt	64
3.1.1.4	Schutzgut Mensch	65
3.1.1.5	Schutzgut Klima und Luft	69
3.1.1.6	Schutzgut Landschaft	70
3.1.1.7	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	70
3.1.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	71
3.1.1.9	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen/ Umweltverträglichkeit / Kompensation	71
3.1.2	Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs- zielen von Natura 2000 Gebieten	78
3.1.3	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Artenschutzes	88
3.1.3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	88
3.1.3.2	Arten nach Art 1 der VRL	90
3.1.3.3	Nach nationalen Naturschutzrecht streng geschützte Arten	94
3.1.4	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)	94
3.1.4.1	Verschlechterungsverbot	95
3.1.4.2	Verbesserungsgebot	100
3.1.4.3	Grundwasser	101

3.2	Weitere abwägungsrelevante Belange	102
3.2.1	Wasserwirtschaft	102
3.2.2	Landeskultur	105
3.2.3	Ver- und Entsorgungsleitungen	106
3.2.4	Kampfmittel	107
3.2.5	Denkmalschutz	108
3.2.6	Inanspruchnahme von Grundstücken	108
3.2.7	Schäden an Bauwerken und Verkehrswegen	109
3.2.8	Interessen der DB Netz AG	110
3.2.9	Interessen des OÖV	112
4.	Abwägung	114
5.	Begründung der Entscheidung über Einwendungen	115
6.	Begründung der Anordnungen und Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen	120
7.	Begründung der Kostenentscheidung	120
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	121

A. Verfügender Teil

I. Feststellung der Pläne

Die von der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen als Trägerin des Vorhabens (TdV) vorgelegten Pläne für die Errichtung einer Wendestelle unterhalb der Eisenbahnklappbrücke in Oldenburg-Drielake (Hunte-km 0,60 bis 0,87 südliches Ufer) werden gemäß den §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S.1980), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen im Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen festgestellt.

Nr. der Planunterlage		Bezeichnung des Plans	Stand	Hat ausgelegen	Planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
2		Erläuterungsbericht	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
3		Nr. 1 Übersichtsplan	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
4	Lagepläne	Nr. 2 Wendestelle in Oldenburg-Drielake - Lageplan	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 2.1 Lageplan Ausgleichsmaßnahme Tungeln	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 2.2 Lageplan Ausgleichsmaßnahme Ohmstede	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 2.3 Lageplan Ausgleichsmaßnahmen Wendestelle	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 2.4 Lageplan Ausgleichsmaßnahme Abz Oldenburg	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 2.5 Lageplan Ausbau Liegestelle Hunte-km 1.219	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
5	Bauwerksverzeichnis	Bauwerksverzeichnis	12/2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
6	Bauwerkspläne	Nr. 3 Bauwerksplan	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt

Nr. der Planunterlage		Bezeichnung des Plans	Stand	Hat ausgelegen	Planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
		Nr. 3.1 Bauwerksplan Ausgleichsmaßnahme Tungeln	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 3.2 Bauwerksplan Ausgleichsmaßnahme Ohmstede	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 3.3 Bauwerksplan Ausgleichsmaßnahmen Wendestelle	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 3.4 Bauwerksplan Ausgleichsmaßnahme Abz Oldenburg	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 3.5 Bauwerksplan Ausbau Liegestelle Hunte-km 1.219	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
7	Längsschnitt	- entfällt -			
8	Querschnitte	Nr. 4 Querschnitt A-A	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 4.1 Querschnitt neue Spundwand und Anker	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 4.2 Querschnitt Liegestelle Hunte-km 1,280	23.09.2014	-	Planfestgestellt

Nr. der Planunterlage		Bezeichnung des Plans	Stand	Hat ausgelegen	Planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
9	Grunderwerbsverzeichnis	Vorläufiges Grunderwerbsverzeichnis	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
10	Grunderwerbspläne	Nr. 5 Grunderwerbsplan	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 5.1 Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahme Tungeln	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 5.2 Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahme Ohmstede	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 5.3 Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahmen Wendestelle	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 5.4 Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahme Abz Oldenburg	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
		Nr. 5.5 Grunderwerbsplan Ausbau Liegestelle Hunte- km 1.219	17.12.2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt

Nr. der Planunterlage		Bezeichnung des Plans	Stand	Hat ausgelegen	Planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
11		Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) unter Berücksichtigung der Ziele der EG-WRRL	09/2012	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt aber in die planerische Abwägung eingeflossen
12		Fachbeitrag Artenschutz	09/2012	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
13		FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	09/2012	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
14		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	09/2012	08.02. – 08.03.2013	Planfestgestellt
15	Materialbände	15.1 Schalltechnisches Gutachten	10/2010	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
		15.2 Erschütterungstechnische Untersuchung	09/2010	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen

Nr. der Planunterlage		Bezeichnung des Plans	Stand	Hat ausgelegen	Planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
		15.3 Baugrundgutachten (Zwischenbericht)	01 03/2012	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
		15.4 Wasserbauliche Systemanalyse	11/2010	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
		15.5 Biotoptypenkartierung	10/2009	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
		15.6 Brutvogel- und Fledermauserfassung	12/2009	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
		15.7 Moose- und Flechtenkartierung	11/2009	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen

Nr. der Planunterlage	Bezeichnung des Plans	Stand	Hat ausgelegen	Planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
	15.8 Makrozoobenthosuntersuchung	02/2010	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	15.9 Elektrofischung	04/2010	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	15.10 Orientierende Bodenuntersuchung	04/2009	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	15.11 Bericht GB: Entnahme von Sedimentproben	11/2012	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	15.12 Bericht BfG: Stellungnahme zur physikalisch/chemischen und ökotoxologischen Beschaffenheit des Baggergutes	05/2011	08.02. – 08.03.2013	Nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen

II. Anordnungen

Für das Vorhaben sind u. a. die einschlägigen Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie maßgebend.

Die sich hieraus für die TdV unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachfolgenden Anordnungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.

1. Allgemeines

1.1

Die gesamten Baumaßnahmen sind nach den gesetzlichen Vorgaben, den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auszuführen. Alle Anlagen müssen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Von ihnen möglicherweise ausgehende negative Wirkungen auf die Umwelt und das Wohl der Allgemeinheit sind zu vermeiden. Die TdV hat dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

1.2

Soweit die TdV sich zur Erfüllung ihrer nach diesem Beschluss obliegenden Verpflichtungen Dritter bedient, hat sie die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen dieses Beschlusses einschließlich der Beachtung gesetzlicher Regelungen sicherzustellen.

Die Anordnungen 1.1 und 1.2 sollen eine ordnungsgemäße Bauausführung sicherstellen und dabei auf die Minimierung von Immissionen hinwirken, um Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden.

2. Baumaßnahmen

2.1

Die Baumaßnahmen sind entsprechend der festgestellten Planunterlagen durchzuführen, soweit die nachstehenden Anordnungen nicht anderes bestimmen. Die TdV hat jede nicht unerhebliche Abweichung oder Änderung des Vorhabens gegenüber den Planunterlagen vor Beginn ihrer Durchführung schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Für wesentliche Änderungen des Vorhabens ist die Durchführung eines formalen Planänderungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Anordnung ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

2.2

Beginn und Ende der Ausführung sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Wenn die TdV nach diesem Planfeststellungsbeschluss Einzelpunkte unter Beteiligung von Fachbehörden oder sonstigen Dritten umzusetzen, abzustimmen oder aber sich im Zuge der Ausführungsplanung gesondert zu genehmigen lassen hat, hat die TdV die Planfeststellungsbehörde über das Resultat zu unterrichten und Maßnahmen nach Maßgabe des erzielten Ergebnisses durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde ist rechtzeitig zu informieren, falls keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Gegebenenfalls trifft die Planfeststellungsbehörde nach vorhergehender Anhörung der Beteiligten die Entscheidung.

Die Anordnung ermöglicht der Planfeststellungsbehörde ihre im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die Einhaltung der festgestellten Pläne zu überwachen.

2.3

Die Bauarbeiten sind ausschließlich in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr durchzuführen.

Die Anordnung dient dem Wohl der Allgemeinheit und den Schutzgütern Mensch und Tiere.

2.4

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN 57 105 Teil 1 /VDE 0105 Teil 1 Pkt 11 sowie nach Geschäftsbereichsrichtlinie 997.0204 der Deutschen Bahn AG einzuhalten sind.

Die Anordnung dient der Vermeidung von Gefährdungen im Rahmen der Bauarbeiten durch die spannungsführenden Teile der Oberleitungsanlage der Eisenbahnklappbrücke Oldenburg-Drielake.

2.5

Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind ausschließlich vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Die Anordnung dient den Belangen des Tierschutzes und dient der Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 39 Abs. 5 BNatSchG.

2.6

Vor Beginn der Rodungs- und Abrissarbeiten sind die Gehölze und Gebäude auf Besatz durch Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Hierbei ist ein unabhängiger Gutachter nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einzuschalten. Im Rahmen dessen sollen auch die nicht zu fällenden Bäume markiert werden. Das Gutachten ist der Unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sollte im Rahmen dieser Kontrolle ein Besatz mit Fledermäusen oder Vögeln festgestellt werden, hat die TdV Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu planen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. Sollten sich durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht ausschließen lassen, wird die TdV unter Vorlage entsprechender Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme beantragen.

Die Anordnung dient dem Schutze der Avifauna und der Fledermäuse, sowie dem Schutzgut Pflanzen und setzt Forderungen der Stadt Oldenburg um.

2.7

Einzelgehölze, sofern sie für den Bau der Wendestelle nicht gerodet werden müssen, sind entsprechend der RAS-LP 4 vor Schädigungen durch die Bautätigkeit zu schützen. Empfindliche bestehende Gehölzbereiche sind nicht als Lagerflächen in Anspruch zu nehmen.

Die Anordnung dient dem Schutz der Gehölze vor der Bautätigkeit

2.8

Die gesetzlichen Vorschriften zum Erhalt und Schutz des belebten Oberbodens durch die Bautätigkeit sind einzuhalten, dies umfasst insbesondere ein Freimachen des Baufeldes, eine ordnungsgemäße Lagerung des belebten Oberbodens

und die Ansaat bzw. Bepflanzung offener Bodenflächen zum Schutz vor Verwehung und Erosion.

Die Anordnung dient dem Schutz des Oberbodens.

2.9

Es ist für die im landseitigen Bereich der Wendestelle gelegenen terrestrischen Bereiche ein Bodenmanagementsystem mit regelmäßiger analytischer Prüfung des Aushubs entsprechend den Bestimmungen der LAGA PN 98 durchzuführen. In Abhängigkeit des Belastungsgrades ist der Boden einer Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die Anordnung dient dem Wohl der Allgemeinheit und einer ordnungsgemäßen Verwertung und Entsorgung des terrestrischen Bodenmaterials.

2.10

Es ist zu gewährleisten, dass keine Schadstoffe zu Verunreinigungen des Grund- und Oberflächengewässers führen.

Die Anordnung ergeht zum Schutze des Grund- und Oberflächengewässers, sowie zum Schutz der Fische und Rundmäuler.

2.11

Die Spundwände sind soweit bautechnisch möglich mittels Vibrationsrammen einzubringen. Hierbei sollen Vibrationsrammen über einen resonanzfreien An- und Ablauf verfügen und eine Arbeitsfrequenz von über 35 Hz haben. Sollte das Vibrationsrammen auf Grund fester Bodenschichten, anderen im Boden liegenden Gründen oder in der Nähe setzungsempfindlicher Bauwerke nicht angewandt werden können, dann hat die TdV sicherzustellen, dass ausschließlich Schlagrammen von bis 70 kNm benutzt werden, die einen erhöhten Schallschutz aufweisen. Der wirksame Schalleistungspegel der Ramme ist auf $LW_{Ar} < 119$ dB(A) zu beschränken. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die tatsächlichen Werte der vorgesehenen Rammgeräte in Rahmen von Probemessungen zu überprüfen.

Die Anordnung dient dem Schutzgut Mensch und soll lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten auf ein zumutbares Maß beschränken. Gleichzeitig dient die Anordnung den Interessen der Deutschen Bahn in Bezug auf die Eisenbahnbrücke Drielake.

2.12

Die auszubauenden Deckwerkssteine, auf denen schützenswerte Vorkommen von Moosen und Flechten vorkommen, sind in Fehlstellen des Huntedeckwerkes einzubauen. Hierbei ist ein unabhängiger Gutachter zu beteiligen.

Die Anordnung dient dem Erhalt von schützenswerten Moosen und Flechten auf den Deckwerkssteinen.

2.13

Die im jetzigen Fließquerschnitt der Hunte erforderlichen Arbeiten haben ausschließlich im November bis Februar bzw. vom 1. Juli bis 15. August stattzufinden. Es sind schallarme Verfahren und Geräte einzusetzen.

Die Anordnung ergeht zum Schutze der Fische und Rundmäuler.

2.14

Die TdV hat vor und während jeder Baggerung im jetzigen Fließquerschnitt der Hunte den Sauerstoffgehalt zu überwachen. Erreicht oder unterschreitet der Sauerstoffgehalt einen Wert von 5 mg/l dann ist während der Baggerung vom Bagger aus in der strömungszugewandten Seite jede Stunde der Sauerstoffgehalt zu messen und bei Unterschreitung von 4 mg/l die Baggerung einzustellen. Die Überwachung des Sauerstoffgehaltes ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem gewässerkundlichen Landesdienst des NLWKN (Geschäftsstelle Brake-Oldenburg) vorzulegen. Bei Unterschreitung des Grenzwertes von 5 mg/l Sauerstoffgehalt ist die Untere Naturschutzbehörde und der gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN (Geschäftsstelle Brake-Oldenburg) zu informieren.

Die Anordnung ergeht zum Schutze der Fische und Rundmäuler. Die Informationspflichten an den gewässerkundlichen Landesdienstes ergehen auf Grund einer Forderung des NLWKN.

2.15

Die TdV hat ausschließlich umlagerungsfähiges Material entsprechend der Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV) aus der Tonschicht der Fahrrinne und dem westlichen Bereich der Deichlinie (Beprobungsstellen A und B) in die Weser zwischen km 28,5 und 36,5 einzubringen. Es sind pro Baggertransport zur Klappstelle fünf repräsentative Proben aus der Baggertransport - Charge zu entnehmen und als Rückstellproben auf geeignete Weise 3 Monate lang aufzubewahren. Dies gilt nicht für Baggergut aus der Tonschicht gezogenen Ursprungs. Die Umlagerung ist in dem oben genannten Bereich von Mitte April bis Mitte Juni untersagt.

Die Anordnung gewährleistet eine ordnungsgemäße Umlagerung des Baggergutes aus der Baumaßnahme. Die Erstellung von Rückstellproben entspricht einer Forderung des NLWKN zur Einvernehmenserteilung. Die Ausschlusszeit dient dem Schutz der Wanderfischart Finte, die in dem zur Verklappung vorgesehenen Bereich in diesem Zeitraum laicht.

2.16

Das bei der Unterhaltung der Wendestelle anfallende Baggergut ist dahingehend zu untersuchen ob es umlagerungsfähig ist oder einer Beseitigung zuzuführen ist. Maßgeblich sind die Vorgaben der Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV).

Die Anordnung dient der ordnungsgemäßen Behandlung des bei der Unterhaltung der Wendestelle anfallenden Baggergutes.

3. Vermeidung bzw. Verminderung bzw. Kompensation von nachteiligen Auswirkungen

3.1

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Planunterlage 14, Gliederungspunkt 5.2) sind entsprechend umzusetzen. Im Übrigen wird auf die bei der Baudurchführung einzeln aufgeführten Anordnungen, die dem Schutz der Umweltrechtsgüter dienen, verwiesen.

Die Anordnung gewährleistet die Realisierung der im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und ergeht zum Schutze der Natur

3.2

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nebst Anlagen zu erstellen und durchzuführen, soweit sich aus den nachstehenden Anordnungen nichts anderes ergibt. Beginn und Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Anordnung gewährleistet die Umsetzung der im LBP enthaltenen Kompensationsmaßnahmen.

3.3

Die TDV hat mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Festlegungen im LBP entweder gleichzeitig mit dem Bau zu beginnen (dies betrifft die Maßnahmen im Außenbezirk des WSA Bremen, in Ohmstede und in Tungeln) oder bei den Maßnahmen im Bereich der Wendestelle unmittelbar im Anschluss an die Fertigstellung der Baumaßnahme (d.h. in der nachfolgenden Pflanzzeit). Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der

Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.

Die Anordnung dient dem Schutz der Belange der Natur und Landschaft durch zeitnahe Kompensation der Eingriffe in diese.

3.4

Die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft sicher zu stellen, hierzu zählt auch die rechtliche Sicherung. Es sind an die Besonderheiten der Kompensationsmaßnahmen angepasste und auf die jeweiligen Kompensationsziele bezogene Funktionskontrollen durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu diesem Zweck für einen Zeitraum von 25 Jahren zu unterhalten.

Die Anordnung setzt die gesetzliche Verpflichtung aus § 15 Abs. 4 BNatSchG um.

3.5

Die Kompensationsmaßnahme am Hochwasserentlastungskanal Tungeln ist entsprechend der Planungen in der Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 14) baulich umzusetzen. Nach Einbau der Querriegel und der Sohlgleite sind Probeläufe durchzuführen, in denen Fließtiefen und Fließgeschwindigkeiten repräsentativ erfasst werden. Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerrei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES) ist an diesen Probeläufen zu beteiligen. Des Weiteren hat die TdV in Zusammenarbeit mit dem LAVES ein Monitoring zu entwickeln, wie überprüft werden kann, ob die Anlagen die mit ihnen angestrebten Ziele erreichen. Die Planfeststellungsbehörde ist über die entwickelte Monitoringmethode und die hieraus sich ergebenden Ergebnisse zu informieren. Sollten entgegen der Prognosen die Sohlgleite und die Querriegel in Bezug auf die Zielerreichung – Passierbarer Wanderkorridor für die Fischfauna – nicht funktionieren, ist eine Anpassung der Baumaßnahme in Abstimmung mit der LAVES und der Hunte Wasseracht zu planen und durchzuführen. Hierüber ist ebenfalls die Planfeststellungsbehörde zu informieren.

Die Anordnung dient der ordnungsgemäßen Umsetzung der Kompensationsmaßnahme Tungeln, sowie der Sicherstellung der mit ihr verbundenen Zielerreichung zum Schutze der wandernden Fischarten.

3.6

Soweit für die Herstellung der Maßnahme am Hochwasserentlastungskanal Tungeln eine Baustellenzufahrt von der Landesstraße 870, Oldenburger Straße erforderlich sein sollte, ist die *Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau*

und Verkehr –Geschäftsbereich Oldenburg (II-18) rechtzeitig einzubinden und die erforderlichen Anträge dort zu stellen.

Die Anordnung beruht auf einer Forderung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (II-18).

3.7

Für das verbleibende Kompensationsdefizit von 0,10 ha Weidenufergebüsch, 0,78 ha Ruderalfluren und 0,55 ha Brombeergebüsch wird eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 20.775,56 € festgesetzt. Mit dem Eingriff, d.h. den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Ersatzgeldzahlung an die Stadt Oldenburg, als zuständiger Naturschutzbehörde, geleistet ist.

Die Anordnung dient der Festsetzung der Ersatzgeldzahlung und der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen aus § 15 Absatz 6 BNatSchG und §§ 6,7 NAGBNatSchG.

3.8

Die TdV hat der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen Bericht im Sinne des § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden können, sind in dem Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Außerdem ist die Planfeststellungsbehörde erstmals 5 Jahre nach Herstellung der ersten Kompensationsmaßnahme, danach in höchstens 5jährigen Abständen, über die Durchführung der für die Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu informieren.

Die Anordnung dient der Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde aus § 17 Abs. 7 BNatSchG.

3.9

Die TdV hat die im Bereich des Donnerschweer Außentiefs befindliche Steinpackung nach Abstimmung mit der Moorriem-Ohmsteder Sielacht auf eine ein Niveau von -0,80 m NHN zurückzubauen.

Die Anordnung entspricht einer Forderung der Moorriem-Ohmsteder Sielacht und des NLWKN im Rahmen der Einvernehmenserteilung. Die Verpflichtung der TdV zu dieser Maßnahme ergibt sich aus der von der BAW prognostizierten Verschlechterung der Sielzugzeiten und soll die bestehenden Verhältnisse am Donnerschweer Siel verbessern, um einer eventuellen tatsächlichen Verschlechterung vorzubeugen.

4. Denkmalschutz

4.1

Im westlichen Abgrabungsbereich ist mit Hilfe von Suchgräben auf einer Gesamtfläche von 6.000 m² bis 7.000 m² nach den Fundamenten des alten Gutshofes Drielake zu suchen.

Die Anordnung setzt eine Forderung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege um und dient dem Schutze von Kultur- und Sachgütern.

4.2

Sollten bei den geplanten Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Anordnung dient den Belangen des Denkmalschutzes und setzt die gesetzliche Regelung des § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes um.

5. Kampfmittel

Vor Beginn der Baumaßnahme hat in Abstimmung und nach den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Niedersachsen eine Kampfmittelsondierung zu erfolgen. Sollten während des Baus Kampfmittel gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt und der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen zu benachrichtigen. Die Kampfmittel dürfen nicht berührt oder in ihrer Lage verändert werden. Die Freigabebescheinigung oder ein eventuell erforderlich werdender Räumbericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oldenburg zu übergeben.

Die Anordnung dient der Sicherheit der Allgemeinheit und setzt eine Forderung der Stadt Oldenburg (II-14) um.

6. Deutsche Bahn

6.1

Die TdV hat sich hinsichtlich der konkreten Ausführungsplanung, soweit diese die Eisenbahnklappbrücke Oldenburg-Drielake betreffen kann, mit der DB Netz AG unter der sich aus der Einwendung I 4 ergebenden Adresse abzustimmen.

6.2

Die TdV hat an der Eisenbahnbrücke Oldenburg Drielake Erschütterungsmessungen durchzuführen. Sollten die Ergebnisse dieser Messungen es für notwendig erscheinen lassen, sind Schutzanlagen für die Eisenbahnbrücke zu planen und einzurichten.

Die Anordnung 6.1 und 6.2 ergehen zum Schutz der Anlagen der DB Netz AG.

7. Versorgungsanlagen- und –leitungen

Die TdV hat die Bauarbeiten so durchzuführen, dass an bestehenden Versorgungsanlagen und –leitungen sowie an Telekommunikationslinien keine Beschädigungen eintreten und die Versorgung gewährleistet bleibt. Maßnahmen zur Sicherung, Verlegung oder Anpassung von Versorgungsanlagen /-leitungen sind mit deren Betreibern so rechtzeitig abzustimmen, dass die Versorgung gewährleistet bleibt. Die Vorgaben der Betreiber sind zu beachten, soweit sie dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist sich bei den betroffenen Versorgungsunternehmen sowie bei der Deutschen Telekom und den von ihnen beauftragten Dienstleistungsunternehmen sowie den betroffenen Grundstückseigentümern über eventuell noch nicht erfasste Leitungen zu erkundigen.

Die Anordnungen dienen dem Wohl der Allgemeinheit und den Interessen der Versorgungsunternehmen. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und sonstige Anlagen zu berücksichtigen, um deren Funktionsfähigkeit zu erhalten. Dabei ist generell auf einen den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Umgang mit den Leitungen zu achten.

8. Anlagen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV)

8.1

Die TdV hat den Auslaufbereich des Regenwasserkanals im Bereich Hunte-km 0,89 im Bestand zu erhalten. Sollte im Laufe der weiteren Detailplanungen, insbesondere zu den Ausgleichsmaßnahmen, eine Anpassung erforderlich werden, so hat diese in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) zu erfolgen. Des Weiteren muss der Kanal 2,50 beidseitig von Bäumen freigehalten werden. Die Anfahrbarkeit der Schachtstandorte für Unterhaltungsfahrzeuge des OOWV (LKW SLW 60) muss gewährleistet bleiben. Sollten kurzzeitige Einschränkungen der Befahrbarkeit während des Baus der Wendestelle erforderlich werden, müssen diese im Vorfeld mit dem OOWV abgestimmt werden.

8.2

Die TdV hat die Steinschüttung des Huntedükers DN 800 Mischwasserkanal im Bereich Hunte-km 0,91 und des Huntedükers DN 700 Mischwasserkanal im Bereich km 1,16 nicht zu beschädigen. Hinsichtlich des Dalbenstandortes 1 hat die TDV die Erforderlichkeit nochmals zu prüfen und falls dieser notwendig ist, hat die TdV die Nähe des Dalbens im Bauverfahren zu berücksichtigen und Setzungstrichter zu vermeiden.

8.3

Die TdV hat die jederzeitige Befahrbarkeit des Geländes der alten Kläranlage und der Schachtstandorte des Mischwasserkanals (Schächte 1014 bis 1749) Kanaltrasse bis Zuwegung Holler Landstraße zum Aushubbereich der Wendestelle sicherzustellen. Die Schachtstandorte dürfen nicht durch Baustraßen überbaut werden und müssen für Unterhaltungsfahrzeuge des OOWV weiterhin zugänglich sein. Sollte eine noch nicht absehbare Überbauung der Schachtstandorte erforderlich werden, so muss hierfür eine Abstimmung mit der OOWV durchgeführt werden.

8.4

Die TdV hat den Auslaufbereich der Kläranlage am Nordufer im Bestand zu berücksichtigen, dies betrifft auch die Spundwand und deren Absicherung im Fußbereich.

Die Anordnungen unter 8. beruhen auf Forderungen des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserbandes (II-20).

9. Beweissicherung

9.1

Für bauliche Anlagen und Gebäude, welche sich in einem Abstand von unter 50 m zu den erforderlichen Rammarbeiten befinden ist eine bauliche Beweissicherung durchzuführen. Bei Abständen von unter 25 m haben zusätzlich Erschütterungsmessungen an den entsprechenden Anlagen und Gebäuden stattzufinden.

Die Anordnung dient der Beweissicherung von Erschütterungseinwirkungen durch das Einbringen der Spundbohlen und Dalben.

9.2

Die TdV hat an den bestehenden 4 Grundwassermessstellen die Grundwasserstände kontinuierlich während der Baumaßnahme und 5 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu messen und auszuwerten, um mögliche Veränderungen infolge der Baumaßnahme feststellen zu können.

Die Anordnung dient dem Schutz des Grundwassers und soll unvorhergesehene Auswirkungen sichtbar machen.

9.3

Die TdV führt eine Beweissicherung zur Ermittlung maßnahmebedingter Veränderungen der Wasserstände auf Basis von Pegeldaten des Pegels Oldenburg - Drielake durch. Aus den Pegeldaten der letzten 10 Jahre wird der Zustand vor Errichtung der Wendestelle dokumentiert. Aus den zukünftigen Pegelaufzeichnungen nach Errichtung der Wendestelle lassen sich evtl. maßnahmebedingte Veränderungen der Wasserstände (z.B. Tideniedrigwasser und Tidehub) ableiten. Diese werden hierzu über einen Zeitraum von 10 Jahren statistisch aufbereitet, gutachterlich bewertet und der Moorriem-Ohmsteder Sielacht in Berichtsform zu Verfügung gestellt. Über weitere Details der Beweissicherung hat sich die TdV mit der Moorriem-Ohmsteder Sielacht zu einigen. Über die Ergebnisse dieser Einigung hat sie der Planfeststellungsbehörde zu berichten.

Die Anordnung dient der Wahrung der Interessen der Moorriem- Ohmsteder Sielacht und der Sicherstellung der Entwässerung im Einzugsgebiet des Donnerschweer Siels.

III. Vorbehalt weiterer Anordnungen

1.

Für den Fall, dass sich die der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zu Grunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern oder nicht vorhersehbare

nachteilige Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit auftreten sollten, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Die Entscheidung darüber obliegt in jedem Einzelfall der Planfeststellungsbehörde.

Die Anordnung ergeht im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und soll sowohl nachträglich eintretenden, nicht erwartete nachteiligen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, als auch Abweichungen von ermittelten Auswirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit Rechnung tragen. Damit sind insbesondere auch Fälle erfasst, in denen entgegen der dem Planantrag als auch dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegende Prognosen kausal auf das Vorhaben zurückzuführende nachteilige Auswirkungen auftreten, denen der Träger des Vorhabens entgegen zu wirken hat.

2.

Sollten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens oder der dem Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen auftreten, bleibt die Anordnung von Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen, nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, untunlich oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so wird zugunsten des Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt. Die Entscheidung darüber obliegt in jedem Einzelfall der Planfeststellungsbehörde. Anträge, mit denen solche Ansprüche geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

Die Anordnung dient geschützten Rechtspositionen Dritter nach Maßgabe des geltenden Rechtes von § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 VwVfG.

IV. Entscheidung über die Forderungen der Träger öffentlicher Belange und über die Einwendungen

Soweit die Forderungen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen Berücksichtigung gefunden haben, ergibt sich dies aus den unter A.II getroffenen Anordnungen. Im Übrigen werden sie abgewiesen. Wegen der Entscheidungen wird im Einzelnen auf die Ausführungen unter B.III verwiesen. Die differenzierten Entscheidungen werden dort, nach Gruppen und Sachthemen geordnet, gemeinsam mit der Begründung der Entscheidung dargestellt.

VI. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Trägerin des Vorhabens

Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind nach § 12 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgaben des Bundes. Trägerin des Vorhabens (TDV) ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die TdV beabsichtigt den Bau einer Wendestelle für Schiffe unterhalb der Eisenbahnklappbrücke Oldenburg-Drielake bei Hunte-km 0,60 und 0,87 am südlichen Ufer. Konkret soll durch die Aufweitung der Fahrrinne auf etwa 270 m am südlichem Ufer eine Wendestelle mit einem Durchmesser von 165 m auf einer Fläche von 16.000 m² errichtet werden, so dass ein 110 m langes Seeschiff, welches die Hunte in ihren bestehenden Abmessungen zulässt, unter Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs wenden kann. Ausgehend von der Flucht der vorhandenen Dalben wird die Hunte im Bereich der Wendestelle um rund 110 m nach Süden verbreitert. Die Einfahrtflanken zweigen unter ca. 45 ° von der Gewässerachse ab. Da die vor dem Abgrabungsbereich liegenden Dalben gezogen werden müssen, ist des Weiteren die Neuausweisung weiterer Liegestellen erforderlich, einschließlich der dazu erforderlichen Tiefenanpassungen.

Zur Erschließung der Baustelle wird an das nördliche Ende der vorhandenen Zuwegung von der Hollerlandstraße zur alten Kläranlage eine Baustraße errichtet. Danach wird die Baustelle eingerichtet und mit den auf der Abgrabungsfläche bzw. im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme erforderlichen Fällungs- und Rodungsarbeiten begonnen. Des Weiteren werden die aus den Plänen ersichtlichen 3 Gebäude auf bzw. an der Abgrabungsfläche abgerissen. Im westlichen Baufeld wird mit Hilfe von Suchgräben auf einer Gesamtfläche von 6.000 m² bis 7.000 m² nach den Fundamenten des alten Gutshofe Drielake gesucht. Gleichzeitig erfolgen über das gesamte Baufeld sich erstreckende Kampfmittelsondierungen.

In einem nächsten Schritt werden die zehn vor der abzugrabenden Landfläche liegenden Dalben gezogen. Des Weiteren werden die im Bereich der derzeitigen Liegefläche bei Hunte-km 1,219 am Nordufer abgängigen Dalben 1 bis 4 gezogen und ersetzt. Da diese Liegestelle auf Grund des Wegfalls der Dalben vor der für die Wendestelle abzugrabenden Landfläche länger ausgestaltet werden muss,

müssen in diesem Bereich die aus dem Bauplan ersichtlichen Dalben 5 bis 8 bei Hunte-km 1,16 bis 1,38 eingebracht werden.

Als Uferwand der neuen Wendestelle wird von Land aus eine Spundwand eingebracht. Die Oberkante der Spundwand wird bei NN +4,00 m liegen. Die Spundwand wird vom Land aus in einfacher Bauweise rückverankert. Entgegen der ursprünglichen Planung sollen die Spundwandenden in Abstimmung mit den beteiligten Betroffenen und der Stadt Oldenburg in das bestehende Ufer eingebaut werden.

Der landseitige Bodenaushub schließt sich an. Zu Beginn wird das belastete Bodenmaterial, beginnend an der südlichen Stirnseite der geplanten Wendestelle, mit Hilfe eines mit der Stadt Oldenburg abgestimmten Bodenmanagementsystems in einzelne Mieten unterteilt und anschließend entsprechend der festgestellten Belastung einer Verwertung bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Der unbelastete Boden wird ausgebaut und entweder im Bereich der geplanten Wendestelle für die Geländeprofilierung verwendet oder zur weiteren Verwendung abtransportiert.

Ist die Grenze der Tragfähigkeit des Deiches zur Hunte im Bereich der zukünftigen Wendestelle erreicht, wird das vorhandene Deckwerk des Deiches auf einer Länge von 250 m ausgebaut und die darunter befindliche Böschung abgebaggert und damit der Deich entfernt. Deckwerkssteine mit Moosen und Flechten werden direkt im Huntedeckwerk an passende Stellen umgesetzt. Das übrige Deckwerk wird im Zwischenlager Reithörne bei Hunte-km 7,8 zwischengelagert und beim Auftreten von Fehlstellen im bestehenden Huntedeckwerk entsprechend verwendet.

Die Erdarbeiten enden mit der Ausbaggerung sowohl der Wendestelle, als auch der Ersatzliegstellen von Hunte-km 1,16 bis 1,38 am Nordufer, auf eine Ausbausohe von NN -4,00 m. Die Ersatzliegstelle bei km 0,616 bis 0,817 bedarf einer Tieferlegung mit einem Baggervolumen von ca. 250 m³, da in diesem Bereich Über- wie auch Mindertiefen vorhanden sind. Im Bereich des Querschnitts 4.1 war eine Übertiefe gegeben, so dass hier die Einzeichnung eines Bodensaushubs nicht erforderlich war. Hiermit hat sich die Kritik des **NLWKN II-14** bezüglich einer fehlenden Darstellung im Querschnitt erledigt.

Das unbelastete Baggergut aus dem westlichen Bereich der Deichlinie und die Tonschicht aus der Fahrrinne werden in die Weser bei km 28,5 und 36,5 umgelagert.

Insgesamt werden rund 130.000 m³ Boden abgetragen.

Abschließend wird die Baustraße in eine Unterhaltungsstraße gewandelt und ein Betriebsweg um die Wendestelle errichtet, sowie die Uferwand u.a. mit Pollern und Steigleitern ausgerüstet. Mit Hilfe einer Zuwegung wird die Wendestelle an den öffentlichen Verkehr über die Stedinger Straße und die Holler Landstraße angeschlossen.

Die TdV veranschlagt für die Baumaßnahme eine Gesamtdauer von 12 Monaten. Die Bauarbeiten im jetzigen Fließquerschnitt sollen 4-6 Wochen nicht überschreiten.

Zum Zwecke der Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt sind folgende Maßnahmen, die entweder zeitgleich mit dem Bau der Wendestelle (Tungeln, Ohmstede, Wendestelle Oldenburg) oder nach deren Vollendung (Maßnahmen bei der Wendestelle selber) umgesetzt werden, vorgesehen

- Ausgleichsmaßnahme in Tungeln: Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers
- Ausgleichsmaßnahme in Ohmstede: Pflanzung heimischer Gehölze
- Ausgleichsmaßnahme bei der Wendestelle Oldenburg: Pflanzung heimischer Gehölze und Entwicklung von Weiden-Pionierwald
- Ausgleichsmaßnahme beim Außenbezirk des WSA Bremen in Oldenburg: Pflanzung heimischer Gehölze

Die Planung einer weiteren Kompensationsmaßnahme im Deichvorland des Hafens Iprump scheiterte. An der Hunte konnten seitens der TDV keine weiteren geeigneten Ausgleichs- und Ersatzflächen gefunden werden. Daher hat sich die TdV nach Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Bauordnung der Stadt Oldenburg auf die Zahlung einer Ersatzzahlung geeinigt.

Zu diesen Kompensationsmaßnahmen wird im Übrigen auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.9 verwiesen.

Die Einzelheiten des Vorhabens und der Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus den unter Abschnitt A.I. festgestellten Planunterlagen.

3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Vorlage der Planunterlagen und Verfahren nach § 5 UVPG

Die in Abschnitt A. I aufgezählten Planunterlagen sind bei der Planfeststellungsbehörde von der TdV zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens am 17.12.2012 eingereicht worden.

Der Erstellung und Einreichung dieser Unterlagen war am 17.09.2009 ein Termin (Scoping) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorausgegangen, in dessen Rahmen der Gegenstand, der Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen unter Beteiligung von Behörden im Sinne des § 7 UVPG und Verbänden ausgearbeitet wurden. Auf der Grundlage dieser Erörterung wurde die Trägerin des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der nach § 6 UVPG voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

3.2 Bekanntmachung des Vorhabens

3.2.1 Planauslegung

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 08.02. bis 08.03.2013 - jeweils einschließlich -

- in der Stadt Oldenburg
- in der Gemeinde Hude (Old.)
- in der Gemeinde Wardenburg
- in der Gemeinde Berne
- in der Stadt Elsfleth

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht. Die genannten Kommunen machten die Auslegung in der Frist des § 73 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 14a WaStrG ordnungsgemäß bekannt. Auf die Möglichkeit, bis zum 22.03.2013 Einwendungen zu erheben, wurde in den Bekanntmachungen hingewiesen.

3.2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

Den unter Punkt B. I. 3.2.1.(1) genannten Städten und Gemeinden wurde in ihrer Eigenschaft als Behörden im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 14a WaStrG mit Schreiben vom 17.01.2013 unter Fristsetzung bis zum 22.03.2013 Gelegen-

heit zur Abgabe von Stellungnahmen oder Einwendungen zu den am 17.12.2012 eingereichten Planunterlagen gegeben.

In weiter Auslegung des § 73 Abs. 2 VwVfG wurde mit Schreiben vom 17.01.2013 unter Fristsetzung bis zum 22.03.2013 zudem folgenden Behörden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen gegeben:

- Stadt Oldenburg - Amt für Verkehr und Straßenbau
- Stadt Oldenburg - Amt für Umweltschutz und Bauordnung
- Stadt Oldenburg - Eigenbetrieb Hafen der Stadt Oldenburg
- NLWKN-Direktion - Projektgruppe Einvernehmen -
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Brake-Oldenburg/Standort Brake -
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
- Deutsche Telekom
- Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
- Kabel Deutschland GmbH
- EWE AG
- EON AG
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Geschäftsstelle Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
- Zentrale Polizeidirektion, Dezernat 23, Kampfmittelbeseitigung
- Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Handwerkskammer für Oldenburg
- Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) Dienststelle Hamburg
- DB Netz AG
- DB Immobilienbüro Bremen
- Maco Möbel Vertriebs GmbH
- Hunte Wasseracht
- Entwässerungsverband Wüstring
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Landkreis Oldenburg

- Landkreis Wesermarsch
- Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände
- I. Oldenburgischer Deichband
- II. Oldenburgischer Deichband
- Moorriem-Ohmsteder-Sielacht
- Entwässerungsverband Steding
- AGRAVIS Mischfutter Oldenburg/Ostfriesland GmbH
-

3.2.3 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG in den betroffenen Gemeinden.

3.2.4 Anhörung von Privatbetroffenen

Mit Schreiben vom 17.01.2013 wurde auch den bekannten Privatbetroffenen und Interessenvereinigungen Gelegenheit zur Abgabe von Einwendungen unter Fristsetzung bis zum 22.03.2013 hinsichtlich der Planunterlagen gegeben.

3.3 Erörterungstermin

Von einer Erörterung der wenigen eingegangenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde nach Maßgabe des § 14a Nr. 1 WaStrG insgesamt abgesehen. Diese konnten auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen verarbeitet und berücksichtigt werden.

3.4 Einvernehmen

Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedarf die Feststellung des Planes das Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen (§ 14 Abs. 3 WaStrG).

Das Land Niedersachsen hat durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion -(NLWKN) mit Schreiben vom 31.10.2014 das Einvernehmen erklärt.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht in Zuständigkeit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Nordwest (GDWS-Ast. NW).

Die Errichtung der Wendestelle in Oldenburg-Drielake ist eine wesentliche, über die Unterhaltung hinausgehende, verkehrsbezogene Umgestaltung der Bundeswasserstraße Hunte und damit ein Ausbau im Sinne des § 12 Abs. 2 WaStrG. Für den Ausbau von Bundeswasserstraßen ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG die vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Die sachlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG die Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Mit Erlass des BMVBS (nunmehr BMVI) Z 32/2215.17/29 vom 19.04.2013 ist mit Wirkung zum 01.05.2013 eine veränderte Verwaltungsstruktur der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes errichtet worden. Dadurch wurde die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (WSD NW) zur Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Nordwest (GDWS-Ast NW). Die Außenstellen sind - solange keine anderweitigen Entscheidungen getroffen werden – gemäß dem genannten Erlass Rechtsnachfolgerinnen der ehemaligen Direktionen, soweit den WSDen wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG geschehen, explizit Aufgaben zugewiesen sind. Sie agieren in diesen Bereichen, zu denen entsprechend der zuletzt genannten Norm auch die Planfeststellung gehört, eigenverantwortlich. Sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss einschließlich der dazugehörigen Unterlagen noch die WSD Nordwest benannt ist, ist dieses nunmehr so zu lesen, dass die GDWS-Ast Nordwest an deren Stelle tritt.

Die Hunte ist gemäß § 1 Abs. 1 WaStrG i.V.m. der laufenden Nr. 22 des Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes (Anlage 1 zum WaStrG) eine Bundeswasserstraße. Die zur Herstellung der Wendestelle Oldenburg-Drielake erforderliche Abgrabung von Landflächen führt zu einer dauerhaften Erweiterung des Gewässers. Gemäß § 3 Abs. 1 WaStrG wird dieser Teil nach Fertigstellung ein Teil der Bundeswasserstraße. Damit handelt es sich um eine Maßnahme, die das Gewässer in bedeutsamer Weise ändert.

Das Vorhaben ist auch verkehrsbezogen. Der erforderliche Verkehrsbezug einer Maßnahme ist dann zu bejahen, wenn das Vorhaben dazu dienen soll, die Verkehrsfunktion einer Bundeswasserstraße zu ändern. Die Errichtung der Wendestelle dient der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Hunte durch Herstellung einer ausreichend dimensionierten Wendestelle für den auf der Hunte auf Grund der Abmessungen möglichen Schiffs-

verkehr – Seeschiffe mit einer Länge von 110 m und Binnenschiffe mit 135 m Länge. Der derzeit existierende Zustand auf der Hunte im Stadtbereich Oldenburg lässt ein Wenden solcher Schiffe unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu. Derzeit stehen auf der Hunte nur zwei Wendemöglichkeiten zur Verfügung, zum einem bei Hunte-km 0,00 für Seeschiffe bis 86 m Länge und für Binnenschiffe bis 100 m, zum anderen am Außenbezirk Oldenburg des WSA Bremen Hunte-km 1,70 für Schiffe bis 80 m Länge. Beide Wendemöglichkeiten weisen nicht die erforderliche Dimensionen für den auf der Hunte möglichen Schiffsverkehr auf. Des Weiteren ermöglicht gerade die Wendemöglichkeit am Außenbezirk Oldenburg nur ein Wenden in Verbindung mit einer längeren Rückwärtsfahrt des Schiffes, was auf Grund der verminderten Steuerungsfähigkeit, den eingeschränkten Sichtverhältnissen nach achteraus und der schlechteren Erkennbarkeit der Fahrtrichtung des Schiffes insbesondere bei Dunkelheit bzw. verminderten Sichtverhältnissen – die Lichtführung zeigt hier dem entgegenkommenden Schiff ein in gleicher Fahrtrichtung fahrendes Schiff und nicht einen rückwärtsfahrenden Entgegenkommer an- die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt. Für tideabhängig verkehrende Schiffe aus Richtung Elsfleth, die die Wendemöglichkeit am Stau nutzen müssen, besteht dagegen nur ein kleines Tidefenster aufgrund der fehlenden Wassertiefe, dazu kommen Wartezeiten von bis zu einer Stunde bedingt durch die kurzen Öffnungszeiten der Eisenbahnklappbrücke.

Damit dient die Herstellung der Wendestelle Oldenburg-Drielake unmittelbar den Belangen des Verkehrs. Entsprechendes gilt für die auf Grund des Wegfalls der derzeitigen Liegestelle im Bereich der neuen Wendestelle bei Hunte-km 0,616 bis 0,817 am Nordufer einzurichtende Sonderliegestelle zum Warten auf die Öffnung der Eisenbahnbrücke, sowie dem Ausbau der Liegestelle am Nordufer bei Hunte-km 1,16 bis 1,38. Die Liegestellen sind zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs notwendig.

Der Bereich der Hunte, in der die Wendestelle errichtet werden soll, liegt nach den Organisationsregelungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vollständig im Zuständigkeitsbereich der GDWS- Außenstelle Nordwest, die demzufolge für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens örtlich zuständig ist.

2. Beachtung von Verfahrensvorschriften

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht auf Grund eines ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens.

Die Verfahrensförmlichkeiten der Planfeststellung (§§ 72 ff. VwVfG i.V.m. §§ 14 ff WaStrG) sind ausweislich des vorstehend unter B.III dargelegten Verfahrensablaufes beachtet. Zum Zeitpunkt der Durchführung des Anhörungsverfahrens galt das WaStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), sowie das VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827). Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG a.F. i.V.m. § 14 a WaStrG a.F. durchgeführt. Die Stellungnahmen der vom Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden wurden gemäß § 73 VwVfG eingeholt; gleiches gilt für die Naturschutzvereinigungen – die vorliegend aber sich nicht geäußert haben-. Der Plan hat in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, für die Dauer eines Monats ausgelegen. Die Auslegung wurde fristgerecht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, bis zu 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift der Planfeststellungsbehörde oder der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan zu erheben, wurde hierbei ausdrücklich hingewiesen.

Von einer Erörterung der eingegangenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG sah die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr in § 14 a Nr.1 WaStrG eingeräumten Ermessens insgesamt ab. Auf Grund der wenigen eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie mangels größerer offener Konflikte war keine Gewinnung verbesserter Erkenntnisse und auch keine befriedigende Wirkung von der Erörterung zu erwarten. Das Interesse an einer Beschleunigung des Verfahrens überwog den zu erwartenden Nutzen eines Erörterungstermins.

Auch die Förmlichkeiten der §§ 3 a ff. UVPG i.V.m. Nr. 14.2.1 der Anlage 1 zu dieser Vorschrift erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sind gewahrt. Die Trägerin des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkung des Vorhabens der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu Beginn des Verfahrens vorgelegt. Die auf der Grundlage des für das Vorhaben durchgeführten Scopingtermins (§ 5 UVPG) erstellten Unterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 und soweit geboten nach Abs. 4 erforderlichen Angaben. Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der von den Vorhaben in ihren Aufgabenbereich berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen eingeholt (§ 7 UVPG). Die Öffentlichkeit wurde zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens dadurch angehört, dass die Umweltverträglichkeitsstudie und der Landschaftspflegerische Begleitplan zusammen mit den übrigen Planunterlagen auslagen. Der nach Maßga-

be des § 14a Nr. 1 WaStrG erfolgte Verzicht auf die Durchführung einer planungsrechtlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG umfasst auch die umweltrechtliche Erörterung nach § 9 Abs. 1 Nr.3 UVPG. Dies erfolgt aus der planungsrechtlichen Konzentrationswirkung und der von § 14 a Nr. 1 WaStrG angestrebten Verfahrensbeschleunigung.

III. Materielle rechtliche Würdigung

Der vorgelegte Plan zur Errichtung der Wendestelle Oldenburg-Drielake konnte gemäß § 14 b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG nach Würdigung aller betroffenen öffentlich-rechtlichen und privaten Belange, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung, festgestellt werden. Das Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse, dass den Rechten und Interessen Dritter und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie sonstigen öffentlichen Belangen vorgeht.

1. Allgemeine Planrechtfertigung

Die allgemeine Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben allgemein gerechtfertigt, wenn es gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes objektiv vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, Urteil vom 22.3.1985, Az.: 4 C 15 / 83). Zu den Zielen des Bundeswasserstraßengesetzes als einschlägiges Fachplanungsgesetz gehört jede Verbesserung der Verkehrsfunktion dienende Veränderung einer Bundeswasserstraße.

Die Herstellung der Wendestelle Oldenburg bezweckt die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und verfolgt damit das Ziel einer Verbesserung der Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße Hunte. Sie ermöglicht Seeschiffen bis zu 110 m Länge, die entsprechend der Ausbauparameter auf der Wasserstraße Hunte verkehren können, eine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit. Bisher fehlt es in Oldenburg an einer solchen. Bisher haben Schiffe in Oldenburg nur die beiden nachstehenden Wendemöglichkeiten

- Wendemöglichkeit „Am Stau“ Hunte-km 0,00 für Seeschiffe bis 86 m Länge und für Binnenschiffe bis 100 m
- Wendemöglichkeit am Außenbezirk (Abz) Oldenburg Hunte-km 1,70 für Schiffe bis zu 80 m Länge

Wie aus den dargestellten Maßen ersichtlich können Schiffe, die den eigentlich möglichen Schiffsabmessungen für die Hunte entsprechen (Seeschiffe mit 110 m Länge und Binnenschiffe mit 135 m Länge), nicht ordnungsgemäß wenden. Insbesondere Schiffe, die die Schiffsumschlagstellen bei Hunte-km 0,600 bis 1,600 Nordseite bzw. bei Hunte-km 1,00-1,400 Südseite von Elsfleth aus anlaufen, nutzen, damit sie nicht die Eisenbahnklappbrücke passieren müssen, die Wendemöglichkeit beim Außenbezirk Oldenburg. Hierzu müssen sich gerade größere Schiffe für einen längeren Streckenabschnitt der Rückwärtsfahrt bedienen. Rückwärtsfahrten beeinträchtigen aber die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf Grund verminderter Steuerungsfähigkeit, eingeschränkter Sichtverhältnisse nach achteraus und der schlechteren Erkennbarkeit der Fahrtrichtung des Schiffes insbesondere bei Dunkelheit bzw. verminderten Sichtverhältnissen - die Lichtführung zeigt hier den entgegenkommenden Schiffen ein in gleicher Fahrtrichtung fahrendes Schiff und nicht einen rückwärtsfahrenden Entgegenkommer an. Bei einer Fortsetzung des Trends zu größeren Schiffen wie sie in den letzten Jahren zu beobachten waren (vgl. die Schiffsstatistiken von Elsfleth nach Oldenburg, bei der die Anzahl der Schiffe bis zu 87 m zunehmend ist – die Anzahl von Schiffen die größer sind als diese ist zwar stagnierend, was aber vor allem auf die fehlende Wendestelle zurückzuführen ist) wird die Gefährdung des Schiffsverkehrs steigen, wenn nicht eine ausreichend dimensionierte Wendestelle geschaffen wird. Des Weiteren wird durch die beschränkte Wendemöglichkeit der auf der Hunte grundsätzlich mögliche Schiffsverkehr eingeschränkt. Größere Schiffe die eigentlich auf der Hunte verkehren könnten, nutzen diese nicht bzw. nur eingeschränkt, da keine ausreichend dimensionierte Wendestelle in Oldenburg als Zielhafen vorhanden ist. Die Stadt Oldenburg hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass dies zu einer eingeschränkten Konkurrenzfähigkeit des Oldenburger Hafens führt. Der Bau einer ausreichend dimensionierten Wendestelle steigert die Konkurrenzfähigkeit des Oldenburger Hafens.

Bei Nichtrealisierung des Vorhabens (sogenannte Nullvariante) würde auf Grund des dargelegten Wandels zu größeren Schiffseinheiten eine Verschärfung der derzeit schon ungünstigen Wendesituation auf der Hunte in Oldenburg eintreten. Schon derzeit ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch das Rückwärtswenden beim Außenbezirk Oldenburg gefährdet. Diese Gefährdung würde mit der Zunahme der größeren Schiffseinheiten zunehmen. Auch die Konkurrenzfähigkeit des Oldenburger Hafens würde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zunehmend leiden, begründet im zunehmenden Trend zu größeren Schiffseinheiten. Die mangelnde Wendemöglichkeit erschwert oder schließt gar ein Entladen größerer Schiffe in Oldenburg aus.

Diese Erwägungen verdeutlichen die Notwendigkeit der Herstellung einer ausreichend dimensionierten Wendestelle auf der Hunte in Oldenburg. Der Wandel in der Verkehrsstruktur und das Ziel die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten, sowie Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit (Ausschöpfung der Ladekapazität größerer Schiffe), rechtfertigen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Vorhaben.

2. Alternativen

Alternativen zur Verwirklichung des Planungszieles, welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern entgegenstehender öffentlicher und privater Belange verwirklichen, stehen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nach Würdigung aller Umstände nicht zur Verfügung.

Die TDV hat im Erläuterungsbericht entsprechend der Vorgabe des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG dargelegt, dass es aus seiner Sicht keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten gibt, sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit des Vorhabens, als auch den Standort betreffend. Die Gründe hat sie dazu dargelegt.

Als Alternativlösungen kommen grundsätzlich nur solche in Betracht, die die Identität des geplanten Vorhabens unberührt lassen. Die Frage nach einer Alternative ist somit stets abhängig von dem jeweiligen Planungsziel.

Vorliegend besteht dieses in der Verbesserung und Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße Hunte im Bereich der Stadt Oldenburg unter Beachtung der verkehrlichen Abhängigkeiten. Wie dargestellt existiert schon derzeit keine den Anforderungen an Sicherheit und Leichtigkeit entsprechende Wendemöglichkeit für Schiffe auf der Hunte im Stadtgebiet Oldenburg, die den Abmessungen des möglichen Verkehrs entsprechen. Entweder, so die Wendemöglichkeit am Stau bei km 0,00, ist diese zu klein dimensioniert, oder sie kann nur in einer Art und Weise genutzt werden, so die Wendemöglichkeit beim Abz Oldenburg, die die Grundsätze der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beachtet. Gerade unter Beachtung des grundsätzlich auf der Hunte möglichen Verkehrs für Seeschiffe von 110 m Länge und Binnenschiffe mit 135 m Länge, die derzeit gerade wegen der fehlenden Wendemöglichkeiten noch nicht in Oldenburg verkehren, ist auch in Erwartung steigender Schiffsgrößen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für die Erreichung des Planungszieles der Bau einer Wendestelle in den festgestellten Maßen notwendig. Bei der Nullvariante, d.h. dem Nichtbau der Wendestelle, würden diese Planungsziele nicht erreicht werden können.

Standortalternativen sind nicht ersichtlich. Die TdV hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die potentiell anderen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der durch verschiedene nautische Gesichtspunkte erforderlichen Größenabmessungen der Wendestelle gesetzten Zwangspunkte ausreichend geprüft. Diese wären

- eine Vergrößerung der vorhandenen Wendestellen am Stau und im Bereich des Abz. Oldenburg:

diese Varianten scheiden aber aus, da an diesen Stellen keine ausreichend großen Platzverhältnisse für eine Wendestelle mit den für den auf der Hunte grundsätzlich möglichen Schiffsverkehr vorhanden sind

- ein Ausbau am Abz. Oldenburg:

diese Variante scheidet aus, da ein Ausbau nur so möglich wäre, dass ein Wenden größerer Schiffe von Elsfleth aus kommend nur mittels Rückwärtsfahrt möglich wäre, dies gefährdet aber wie oben schon dargelegt die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

- der Bau einer Wendestelle an anderer Stelle in Oldenburg:

die örtlichen Gegebenheiten in Oldenburg schließen diese Variante aus, da der hierfür benötigte Platzbedarf nicht ohne Enteignungen oder größeren Eingriff in Natur und Landschaft vorhanden ist.

Die konkrete Lage der geplanten Wendestelle hat die TDV zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf Grund verschiedener nautischer, technischer und wirtschaftlicher Zwangspunkte auf die den Plänen entnehmbare Örtlichkeit festgelegt. Diese wären

- in östlicher Richtung der Auslass des verrohrten Wasserzuges Nr. 26 in die Hunte
- in westlicher Richtung die schon existierenden Planungsparameter für den Ersatzbau der vorhandenen Eisenbahnbrücke
- in südlicher Richtung der Gleisanschluss, der die Anbindung örtlicher Gewerbebetriebe an den Eisenbahnverkehr sicherstellt
- in nördlicher Richtung die Liegeplätze am Hunteufer

Diese Zwangspunkte bedingen auch die Bauweise der Uferbefestigung mittels einer durchgehenden Spundwand. Eine Uferbefestigung in Böschungsbauweise würde einen erhöhten Platzbedarf, der nicht vorhanden ist, bedeuten.

Auf Grund der dargelegten eingeschränkten Platzverhältnisse nimmt es die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auch hin, dass das Fahrwasser für das Wendemanöver der Schiffe mitgenutzt werden muss.

3. Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange

3.1 Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen

Der Bau der Wendestelle Oldenburg als planfestgestelltes Vorhaben ist auch vor dem Hintergrund umweltrelevanter Aspekte gerechtfertigt. Ausweislich der vorgelegten Untersuchungen und Fachgutachten sind durch das Vorhaben keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG festzustellen, die nicht durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen minimiert werden können oder bei nicht vollständiger Minimierung durch die mit diesem Beschluss angeordneten Kompensationsmaßnahmen in zulässiger Art und Weise kompensiert werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten, die seitens des Landes als EU-Vogelschutzgebiete erklärt bzw. als FFH- Gebiete gemeldet wurden, sind durch das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Mangels Verwirklichung eines Verbotstatbestandes entstehen vorhabensbedingt ebenso keine Einbußen für den Artenschutz. Weiterhin steht das Vorhaben und insbesondere dessen Auswirkungen auf das Wasser der Erreichung der Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie und der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht entgegen.

3.1.1 Schutzgüter des UVPG

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG (§ 2 Abs. Satz 2 UVPG) einschließlich deren Wechselwirkungen werden auf der Grundlage der durch die TDV vorgelegten Antragsunterlagen gemäß § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG, sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG, nach Maßgabe des § 11 UVPG zusammenfassend dargestellt und unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der sonstigen Umweltschutztatbestände entsprechend § 12 UVPG bewertet.

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der unter Punkt A.II. dieses Planfeststellungsbeschlusses formulierten Anordnungen, der in der UVU (Planunterlage 11 Gliederungspunkt 6.1) und im LBP (Planunterlage 14 Gliederungspunkt

5.2) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (vgl. Planunterlage 11, Gliederungspunkt 6.2; Planunterlage 14, Gliederungspunkt 6), welche ebenfalls planfestgestellt werden und zu beachten sind.

Die Reihenfolge der Prüfung orientiert sich nicht an der Bedeutung der Schutzgüter oder am Grad der Schwere der Betroffenheit, sondern aus Gründen des besseren Verständnisses allein am Verlauf der Ursachenkette.

Entsprechend der Festlegungen der Planfeststellungsbehörde im Untersuchungsrahmen vom 22.12.2009, beruhend auf den Ergebnissen des Scoping-Termins vom 17.09.2009, ist ein Untersuchungsraum von insgesamt 19,95 ha zugrunde gelegt worden. Dieser umfasst den terrestrischen Bereich von Hunte-km 0,53 – 0,94 in einer Größenordnung von 7,80 ha und den aquatischen Bereich von Hunte-km 0,0 bis 1,5 auf einer Fläche von 12,15 ha. Damit wurden alle voraussichtlichen naturschutzfachlich relevanten Umweltauswirkungen erfasst. Fachgutachten u.a. zur Hydrologie, Erschütterungen und Schall, Baugrund, Boden, Sedimente wurden ergänzend erstellt.

Der Darstellung und Bewertung liegen folgende bau, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu Grunde:

- Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren ergeben sich hauptsächlich durch die Rammung einer Spundwand zur Uferbefestigung, das Ziehen und Einbringen der Dalben für die Liegestellen sowie durch die Baggerarbeiten im terrestrischen und aquatischen Bereich. Des Weiteren werden Grundflächen für Lagerplätze von Oberboden etc. beansprucht. Dementsprechend sind die baubedingten, d.h. die auf den Zeitraum der Bauphase beschränkten Wirkfaktoren folgendermaßen zu skizzieren.

- Baggerarbeiten im terrestrischen und aquatischen Bereich
- Vorübergehende zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahmen
- Baubedingter Lärm / baubedingte Erschütterungen
- Baubedingte Minderung der Gewässerqualität beim Rückbau von Deckwerk im aquatischen Bereich und bei der Tieferlegung der Gewässersohle, sowie das Ziehen und Einbringen der Dalben

- Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren, d.h. dauerhafte Wirkungen durch die Anlage selber, ergeben sich durch den Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruch-

nahmen vor allem im terrestrischen Bereich sowie durch Veränderungen der hydrologischen Situation. Demensprechend sind sie folgendermaßen zu skizzieren

- Flächeninanspruchnahme durch das geplante Bauwerk
- Tieferlegung der Fließgewässersohle
- Veränderung der hydrologischen Situation

- Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Wirkungen durch den Betrieb der Anlage selber, d.h. durch den mit der Anlage ermöglichten Wendeverkehr, aber auch durch Maßnahmen zum funktionsgerechten Erhalt der Wendestelle. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind folgendermaßen zu skizzieren.

- Immissionen durch Schiffsverkehr, insbesondere Wendemanöver
- Sedimententnahme durch Unterhaltungsbaggerung

Soweit seitens der **Stadt Oldenburg in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2013 (II-14)** darauf hingewiesen wird, dass das Vorhaben während der Planungsphase um den Ausbau einer Liegestelle am Nordufer bei Hunte-km 1,219 ergänzt wurde, ist dies prinzipiell richtig. Aber in der UVU wurde dieser Wirkpfad untersucht, dies erkennt die Stellungnahme auch an. Kritisiert wird lediglich, dass die Abbildungen in der UVU diese nicht enthalten. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die Abbildungen innerhalb eines nicht planfestgestellten Gutachtens zwar der Verdeutlichung dienen, aber Fehler innerhalb von Abbildungen nicht zwangsläufig zur Fehlerhaftigkeit des Dokumentes selber führen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist maßgeblich die Frage, ob die UVU die Auswirkungen berücksichtigt. Da das Ziehen und Einbringen der Dalben in der Aufstellung der zu untersuchenden Wirkungen aufgezählt ist (siehe Seite 9 und 10 der UVU), geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese auch Einbezug in die einzelne Schutzgutbewertung gefunden hat. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass maßgeblich der Inhalt dieses Beschlusses ist. Die UVU selber stellt eine Grundlage für die Planfeststellungsbehörde dar. Die Bewertung die das UVP in § 12 vorsieht, erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde. Im Übrigen sind die Auswirkungen des Einbringens der Dalben vergleichbar mit den Wirkungen des Einbringens der Spundwand, wenngleich in ihrer Dauer kürzer. Daher beziehen sich die Ausführungen im Kapitel Schutzgut Mensch in Bezug auf Lärm und Erschütterungen auch auf das Einbringen der Dalben.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Vorhabensauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie Landschaft und Kultur- und Sachgüter wurde auf der Grundlage von Planwerken und aktuellen

Auskünften der jeweiligen Fachbehörden getroffen. Wie aus den ausgelegten Unterlagen unter der Oberziffer 15 ersichtlich, wurden eigene Gutachten zu Schall- und Erschütterungsemissionen, Baugrund und Boden, Hydrologie und Morphologie sowie Sedimente erstellt. Zu den Schutzgüter Pflanzen und Tiere wurden 2009 durch die Fachgutachter Erhebungen durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls in den ausgelegten Unterlagen 15 aufgeführt sind. Soweit darüber hinaus gehende Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde für diese Entscheidung erforderlich waren, wird auf die Ausführungen zum jeweiligen Schutzgut verwiesen. Im Übrigen liegen keine Einwendungen und Stellungnahmen gegen die der Darstellung und Bewertung zu Grunde liegende Datenbasis der Planfeststellungsbehörde vor. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die Datenbasis den an sie zu setzenden Ansprüchen genügt. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen bei den einzelnen Schutzgütern verwiesen.

Ausgehend von den genannten Wirkfaktoren hat das Vorhaben erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft, sowie baubedingte auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, sowie biologische Vielfalt. Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht gegeben. Diese Feststellungen werden anschließend beim einzelnen Schutzgut näher erläutert.

Mit Ausnahme des Schutzgutes Mensch, wird durch diese Auswirkungen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigend eingegriffen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die vom TdV vorgeschlagenen (vgl. LBP Planunterlage 14) und von der Planfeststellungsbehörde nach Prüfung als erforderlich und ausreichend angesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in die einzelne Schutzgutsbewertung eingeflossen, insoweit wird auf die Ausführungen beim jeweiligen Schutzgut verwiesen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die zum Ausgleich und Ersatz der bei den einzelnen Schutzgütern festgestellten unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen erforderlichen Kompensationspflichten werden unter B.III.3.1.1.9 behandelt.

Unklar ist worauf sich die Forderung der **Stadt Oldenburg in der Stellungnahme vom 15.03.2013 (II-14)** nach einem Monitoring bezieht. Ein Monitoring ist nur dann erforderlich, wenn unklar ist, in welcher Art und Weise und mit welchen Auswirkungen eine Auswirkung auf ein Schutzgut einwirkt, mithin Prognoseunsicherheiten bestehen. Solche sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber vorliegend nicht gegeben. Daher ist ein allgemeines Monitoring wie vom Stellungnehmer gefordert, nicht erforderlich.

3.1.1.1 Schutzgut Boden

Vom Schutzgut Boden ist nach dem Bundesbodenschutzgesetz die oberste (überbaute und nicht überbaute) Schicht der festen Erdkruste ohne Grundwasser und Gewässerbetten umfasst. Auswirkungen auf das Schutzgut können grundsätzlich alle Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Bodeneigenschaften haben, wie etwa Verdichtung, Versiegelung, Schadstoffbelastung der obersten Horizonte, aber auch die Beseitigung, Zerstörung oder Schadstoffbelastung tieferer Horizonte.

Die Böden im Vorhabensgebiet sind als stark verändert und vorbelastet zu charakterisieren. Ein großer Teil ist durch Gewerbe- und Verkehrsflächen versiegelt. Im Uferbereich sind die Böden durch Deich und Steinschüttung gesichert und aquatische Böden sind durch Gewässerausbau und Unterhaltungsbaggerung vorbelastet. Auf Grund langjähriger industrieller Nutzung der abzugrabenden Fläche und eines daher bestehenden Altlastenverdachts, dies ist die vom **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (II-15)** genannte Altablagerungsstelle, ist im Jahre 2009 eine orientierende Bodenuntersuchung durchgeführt worden (vgl. hierzu Unterlage 15.10 der Planunterlagen). Die dabei gefundenen Ergebnisse bestätigen die geringe Bedeutung der Böden im Hinblick auf das Entwicklungspotential für eine schutzwürdige Vegetation. Nicht unerhebliche Mengen des Bodenmaterials sind nur eingeschränkt oder gar nicht verwertungsfähig, es besteht eine indifferente Belastungslage. Im östlichen Gebiet ist eine Altablagerung bekannt.

Der aquatische Bereich wurde mittels Sedimentproben untersucht (vgl. hierzu Planunterlage 15.11). Die Gewässersohle besteht danach aus schluffigen Sedimenten mit überwiegend mittleren Sandanteilen. Es liegt vor allem eine Belastung mit organischen Stoffen vor. Den aquatischen Böden kommt daher auch eine geringe Bedeutung zu.

Die Schadstoffbelastung der Böden beinhaltet ein potentielles Sicherheitsrisiko für das Schutzgut Böden, welches eine erhebliche Beeinträchtigung nach sich ziehen kann. Jedoch ist bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften

diese potentielle Bedrohung vermeidbar. Entsprechend der Anordnung A.II.2.9 wird der ausgekofferte Boden beprobt und die sich daran anschließende Verwertung oder Entsorgung je nach Belastungslage in die Wege geleitet. Der Vorschlag der orientierenden Bodenuntersuchung (Planunterlage 15.20) zur Aufstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplan wird aus den folgenden Gründen nicht angeordnet. Gemäß dem Ergebnis einer Besprechung der TdV mit der Stadt Oldenburg und Herrn Dr. Cordes als von der Stadt beauftragtem Bodenmanager am 17.09.2014 ist der zwischenzeitlich festgestellte Grad der Kontamination nicht so hoch, dass die Richtlinien für Arbeitsschutz im kontaminierten Bereichen (BGR 128) Anwendung finden. Als Folge ist die Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nicht erforderlich. Dies ist der Planfeststellungsbehörde vom Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten Herrn Cordes auch per mail vom 24.09.2014 gegenüber bestätigt worden.

Soweit die **Stadt Oldenburg in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2013 (II-14)** als Untere Naturschutzbehörde einen Nachweis dahingehend fordert, wo der verwertbare Boden hingbracht wird, ist darauf hinzuweisen, dass der TdV entsprechend obiger Anordnung, aber auch durch die Anordnung A.II.1.1 verpflichtet ist, alle gesetzlichen Anforderungen an die Verwertung von Böden einzuhalten. Eine darüber hinausgehende Nachweispflicht an die Naturschutzbehörde besteht nicht.

Das Vorhaben nimmt insgesamt 2,50 ha Böden in Anspruch, sowohl durch die Abgrabungsfläche selber, als auch durch Lagerflächen etc. Zu dieser Inanspruchnahme vergleiche die vorherigen Ausführungen. **Des Weiteren werden durch die geplante Zuwegung und den geplanten Betriebsweg 0,24 ha versiegelt. Diese Versiegelung stellt eine anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden dar. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind hierzu nicht möglich. Daher ist eine Kompensation erforderlich. Es wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.9 verwiesen.**

Dagegen ist die Umwandlung von terrestrischen in aquatischen Böden als anlagebedingte Wirkung nicht als erheblich beeinträchtigend zu werten, da ein neuer besiedelbarer Lebensraum geschaffen wird. Auch die anlagebedingte Tieferlegung der aquatischen Sohle stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die Sohle schon im Istzustand als technisch ausgebaut und stark verändert zu charakterisieren ist.

Baubedingt ist die Ausbautätigkeit, d.h. der Ausbau der terrestrischen und aquatischen Böden, auf erhebliche Beeinträchtigungen zu überprüfen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der Baustellenverkehr nicht zu erheblichen Belastungen für den Boden führen wird. Baubedingt kann es aber zu einer potentiellen vo-

rübergelenden Gefährdung von belebtem Oberboden durch Abtrag und Lagerung kommen. Diese kann aber praktisch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Oberboden und des Bodenlebens ausgeschlossen werden. Dies beinhaltet u.a. die Pflichten zur Freimachung des Baufeldes, eine ordnungsgemäße Lagerung des belebten Oberbodens, Ansaat bzw. Bepflanzung offener Bodenflächen zum Schutz vor Verwehung und Erosion. Es wird auf die Anordnung A.II.2.8 verwiesen und auf die **Vermeidungsmaßnahme M 3** des LBP. Daher ist eine ausgleichspflichtige erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben.

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sich die Unterhaltungspraxis für die Unterhaltungsabgräbungen nicht verändern wird und die mit dem Betrieb der Wendestelle verbundenen Wendemanöver das Schutzgut Boden nicht beeinträchtigen.

3.1.1.2 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst alle oberirdischen Gewässer und das Grundwasser, welche nachfolgend getrennt betrachtet werden.

- Oberflächenwasser

Der Istzustand der Hunte stellt sich gerade im Stadtbereich Oldenburg durch Eingriffe in die Linienführung, Uferverbau, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz, überwiegend gewerblicher Nutzung und der stofflichen Belastungen als stark verändert und vorbelastet dar. Die Gewässersohle beinhaltet schluffige Sedimente mit überwiegend mittlerem Sandanteil, bei denen vor allem eine Belastung mit organischen Substanzen gegeben ist, so dass die Gewässergüteklasse der Hunte mit II-III als kritisch belastet anzusehen ist. Der ökologische Zustand der Hunte ist für die Parameter Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos und Makrozoobenthos als unbefriedigend zu bezeichnen, dagegen ist der Zustand der Fischfauna als gut zu bezeichnen. Insgesamt kommt der technisch ausgebauten Hunte für die Faktoren Naturnähe und Retentionsfunktion eine geringe Bedeutung zu.

Unter Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UVPG sind Veränderungen von dessen physikalischer, chemischer oder biologischer Beschaffenheit zu verstehen. Dies ist insbesondere bei Veränderungen der Wassermenge, der natürlichen Temperatur, der Fließrichtung oder – geschwindigkeit, der stofflichen Zusammensetzung sowie der Schadstoff- oder Nährstoffbelastung anzunehmen.

Anlagebedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind durch den Bau der Wendestelle nicht zu erwarten. Wie sich aus der wasserbaulichen Systemanalyse der Bundesanstalt für Wasserbau (Planunterlage 15.4) ergibt, wirkt die geplante Wendestelle wie ein Retentionsbecken dämpfend auf die Tidewasserstände und verringert den Tidehub (der bestehende mittlere Tidehub im Bereich der Wendestelle beträgt 2,66 m) um weniger als 4 cm. Das Tideniedrigwasser wird um bis zu max. 3 cm ansteigen, das Tidehochwasser um bis zu 2 cm sinken. Die Änderungen wirken bis ins Fülljer Kurvensystem (bei km 17,1) und klingen dann ab. Hinsichtlich der dadurch eintretenden Auswirkungen auf Dritte wird auf die Ausführungen unter B.III.3.2.1 verwiesen. Da das Wendebcken eine zusätzliche Wasserfläche schafft, erhöht sich das Tidevolumen der Hunte und die Strömungsgeschwindigkeiten steigen tendenziell um ca. 1 cm/ s an. Diese überwiegend kleinen Änderungen führen zu keinen nennenswerten Änderungen des Sedimenttransportregimes. Eine nennenswerte Veränderung des Gewässersystems der Tidehunte ist laut Prognose der BAW nicht anzunehmen. Insbesondere werden die Veränderungen in der Natur in einem kausalen Zusammenhang zur Maßnahme nicht messbar sein. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an und schließt dementsprechend erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser aus.

Das **NLWKN II-16** kritisiert, dass auf Grund der nicht erfolgten Quantifizierung des Bodenaushubs für die Tieferlegung der Gewässersohle im Bereich der Liegestelle am Nordufer bei Hunte-km 1,219 nicht klar sei, wie sich diese auf Wasserstände und Sedimentation auswirken würde. Des Weiteren würde für diese Tieferlegung ein Querschnitt in den Planunterlagen fehlen.

Der Bodenaushub zur Verbreiterung der Fahrrinne zur Einbeziehung der Liegestelle bei Hunte-km 1,2, am Nordufer erfolgt auf einer Breite von ca. 10,00 m und einer Tiefe von im Mittel ca. 0,60 m (Stand Peilung 21.07.2014). Der Fließquerschnitt der Hunte wird damit an dieser Stelle um ca. 3,1 % vergrößert (Aktuell: 255 m², Zukünftig: 263 m²; ausgehend von SKN 0,00 m = NN -0,80 m). Bei höheren Wasserständen – das MTnw liegt bereits bei NN -0,42 m – wird der Prozentwert entsprechend kleiner. Die Gesamtfläche der Liegestelle beträgt ca. 3300 m² auf ca. 400,00 m Länge. Es fallen entsprechend der genannten Peilung ca. 2000 m³ Baggergut an (ca. 50% vorhandene Liegestelle und 50% verlängerte Liegestelle). Maßgeblich für evtl. Änderungen im Fließverhalten sind hier jedoch nicht Länge, Masse oder Fläche, sondern Breite und Tiefe da diese den Fließquerschnitt verändern (um den genannten Prozentwert). Hinsichtlich des fehlenden Querschnitts ist dem NLWKN Recht zu geben. Hier hat die TdV einen Querschnittsplan erstellt, welcher dem Planfeststellungsbeschluss als Plan 4.2. hinzugefügt wurde. Da es sich hierbei nur um eine zeichnerische Ergänzung eines

schon im Planantrag enthaltenen Bauwerks handelt, konnte dieser neue Querschnitt den Planunterlagen ohne vorherige Auslegung beigelegt werden. Dieser Querschnitt verdeutlicht die geringfügige Vertiefung um 0,60 m auf einer Breite von 10,00 m.

Die BAW hat an Hand der obigen Daten sowie den Ergebnissen der wasserbaulichen Systemanalyse zur Errichtung der Wendestelle in Oldenburg-Drielake (Planunterlage 15.4) mit Schreiben vom 22.09.2014 zur Frage der Auswirkungen der Dalbenliegestelle Stellung bezogen. Hiernach führt die Verlängerung der Dalbenliegestelle zu keiner nennenswerten Veränderung des Tidevolumens, da keine zusätzlichen Flächen zwischen Tideniedrigwasser und Tidehochwasser entstehen. Eine nennenswerte Veränderung der Tidewasserstände ist nicht zu erwarten. Der Gewässerquerschnitt wird lokal aufgeweitet, was zu einer lokalen Reduzierung der Strömungsgeschwindigkeiten in der Größenordnung der Querschnittsänderung führen wird, dies wird zu einer tendenziell stärkeren Sedimentation im Bereich der Liegestelle führen. Die BAW kommt zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zur geplanten Wendestelle die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Dalbenliegestelle gering sind und diese keine nennenswerten Veränderungen der Tidehunte nach sich ziehen und in der Natur insbesondere in keinem kausalen Zusammenhang mit der Maßnahme messbar sein werden. Änderungen der Unterhaltungsmengen der Wasserstraße und des Oldenburger Hafens sind laut BAW nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Prognose an.

Baubedingt ist bei der Herstellung des neuen Hunteprofils und der Entfernung der Anlegedalben eine Belastung durch Sedimentverlagerungen nicht auszuschließen. Im unmittelbaren Vorhabensbereich können Suspensionswolken bzw. Trübungswolken, mit Auswirkungen auf das Makrozoobenthos und die gesamte Habitatqualität entstehen. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen ist aber zu berücksichtigen, dass als Folge des Schiffsverkehrs und der Tideströmung ohnehin eine ständige Verwirbelung der oberen Sohlsubstrate der Hunte stattfindet. Nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind daher durch die temporären Baggermaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen durch diesen Wirkungspfad auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Makrozoobenthos und Fische werden bei den dortigen Prüfungen isoliert bewertet.

Baubedingt kann bei den wasserbaulichen Arbeiten auch eine Freisetzung von Schadstoffen im Flusssediment grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Wie sich aus den Planunterlagen 15.11 und 15.12 ergibt ist vor allem eine Belastung

der Sedimente mit organischen Stoffen gegeben. Das **NLWKN (II-16)** kritisiert hierzu, dass keine Untersuchung der Sedimente im Bereich der nördlichen Liegestelle bei km 1,219 stattgefunden habe. Hier solle die Sohle auch tiefergelegt werden, daher wäre auch hier die Sedimentbelastung zu untersuchen. Korrekt ist, dass eine spezielle Untersuchung im Rahmen dieses Vorhabens nicht stattgefunden hat. Die Sedimente wurden aber durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde im Jahre 2012 untersucht. Hintergrund dieser Untersuchungen war die bestehende Unterhaltungspraxis in der Hunte. Bei km 1,1 und 1,3 wurde eine Belastung mit Arsen und PAK festgestellt, welche die Umlagerungsfähigkeit nach HABAB aber nicht ausschließt. Nach LAGA M20, 2004 handelt es sich um Z0 und Z1 Material (vgl. Stellungnahme der BfG zur physikalisch/chemischen und ökotoxikologischen Beschaffenheit des Baggergutes vom 02.02.2012 zum Baggervorhaben Hunte und Küstenkanal).

Potentiell gesehen können die 4-6 Wochen andauernden Maßnahmen im Fließquerschnitt der Hunte die Wasserqualität und die Sauerstoffverhältnisse erheblich beeinträchtigen. Auf Grund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der wasserbaulichen Maßnahmen und der auf Grund der Tidenströmung und des Schiffsverkehrs ohnehin anzunehmenden schnellen Durchströmung und Durchmischung des Wasserkörpers kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkpfad im Ergebnis nicht angenommen werden kann. Des Weiteren ist die Wasserqualität im Vorhabensbereich ohnehin als kritisch belastet (Gewässergüteklasse II und III) anzusehen und weist dementsprechend eine geringe Empfindlichkeit auf. Im Übrigen ist auf die Anordnung A.II.2.14 zu verweisen, nach der vor und während der Baggerungen der Sauerstoffgehalt der Hunte überprüft werden muss. Bei einer Unterschreitung des Sauerstoffgehaltes von 4 mg/l ist die Baggerung einzustellen.

Eine Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe wäre potentiell im Falle einer baubedingten Havarie gegeben. Vorsorglich sind der TdV diesbezügliche Auflagen erteilt worden (vgl. Anordnungen A.II.1.1 und 1.2, sowie A.II.2.10). Im Übrigen sind bei der Bauausführung zusätzlich die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Oberflächengewässer zu erwarten ist.

Verklappung in der Unterweser

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Verklappung von umlagerungsfähigen Material aus der Baumaßnahmen in natürliche Übertiefen der Unterweser zwischen Weser-km 28,5 und 36,5 können ausgeschlossen werden, da hierfür entsprechend der Handlungsanweisung für den Umgang mit Bagger-

gut im Binnenland (HABAB-WSV, BfG, 2000) nur die Sedimente im Gewässer umgelagert werden dürfen, die bestimmten Qualitätsanweisungen genügen. Die TDV hat daher im Dezember 2010 und Januar/Februar 2011 6 Sedimentproben unterhalb des Deckwerks und 28 Sedimentproben aus dem Bereich der Fahrrinne entnehmen und beproben lassen (vgl. Anlage 15.11 Bericht über die Entnahme von Sedimentproben der Gesellschaft für Bioanalythik mbH vom 6.11.2012). Ergebnis der Beprobungen war, dass die Sand-Schluffschichten aus der Fahrrinne auf Grund einer Belastung mit organischen Schadstoffen nicht in der Weser umgelagert werden können. Sollte aber eine getrennte Baggerung möglich sein, dann könne das Material aus der Tonschicht ohne Einschränkungen umgelagert werden. Entsprechendes gelte für das Material aus dem westlichen Bereich der Deichlinie. Hier ergaben die Proben A und B des Gutachtens keine Belastung. Durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde wurde dieses Ergebnis bestätigt (Vgl. Unterlage 15.2 Stellungnahme der BfG zur physikalisch/chemischen und ökotoxikologischen Beschaffenheit des Baggergutes vom 20.05.2011). Zusätzlich hat die BfG in dieser Stellungnahme auch geprüft, ob das zukünftige Unterhaltungsbaggergut aus dem Bereich der Wendestelle umlagerungsfähig ist. Die BfG kommt zu dem Ergebnis, dass das zukünftige Baggergut aus der Wendestelle erst nach einer vollständigen Untersuchung beurteilt werden kann, da die Belastung des Baggergutes abhängig ist von der zukünftigen Sedimentation in der Wendestelle. Die TdV hat durch diese Untersuchungen schon im Vorfeld klar aufgezeigt, dass sie verantwortungsvoll mit der Beurteilung von Material zur Umlagerung umgeht. Im Übrigen wird auf die Anordnung A.II.2.15 und 2.16 verwiesen. Die Erstellung von Rückstellproben entspricht einer Forderung des NLWKN im Rahmen der Einvernehmenserteilung und dient der ggf. später nachzuvollziehenden tatsächlichen Belastung im Bedarfsfall. Im Ergebnis wird daher ausschließlich schadstofffreies Material umgelagert.

Im Übrigen ist angesichts der herrschenden Strömungs- und Tideverhältnisse und der ohnehin ablaufenden natürlichen Sedimentationsvorgänge in der Weser davon auszugehen, dass sich die geringe Menge des Baggergutes aus dem Bauvorhaben Wendestelle Oldenburg-Drielake in kurzer Zeit verteilen und keine nennenswerten Veränderungen der Sohlstrukturen und des Sedimentregimes in der Weser bewirken wird. Hierbei ist auch zu beachten, dass das Material tidegerecht verklappt wird, d.h. mit der Flut ab Hunteündung weseraufwärts und mit der Ebbe ab Huntemündung weserabwärts. Überprüfungen anhand von Peilungen haben gezeigt, dass das umgelagerte Material nicht dauerhaft am Ort der Unterbringung verbleibt, sondern durch die tideabhängigen Strömungen mit vorherrschender Ebbstromdominanz remobili-

siert und weiter stromabwärts transportiert wird. Die nicht ortsfesten Unterbringungsbereiche oberhalb von Brake weisen bereits nach kurzer Zeit die alten Übertiefen auf und stehen dann ggf. einer neuen Beschickung zur Verfügung (vgl. Sedimentmanagementkonzept Tideweser BfG 1794 vom 15.04.2014 S.55). Das Material was in der Unterweser alleine durch die Unterhaltungsbaggerungen zwischen Weser km 20 und km 51 mobilisiert wird betrug im Jahre 2004 160.000 m³ als geringster Wert und 2010 650.000³ als höchster Wert. Die durch das Vorhaben zu verklappende Menge von um die 15.000 m³ macht in dieser Belastungslast durch das Baggergeschehen in der Unterweser selber 2 bis maximal 10% aus.

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächenwasser sind auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Eine Veränderung der bisherigen Unterhaltungspraxis, es besteht ein 4-jähriger Rhythmus für die Unterhaltungsbaggerungen, wird nach den Prognosen der wasserbaulichen Systemanalyse der BAW (Unterlage 15.4) nicht erforderlich sein. Von einer Zunahme der Immissionen durch die zusätzlichen Wendemanöver ist nicht auszugehen. Vielmehr ist sogar eine Reduzierung dieser zu erwarten. Zum einen sinkt das Kollisionsrisiko mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Zum Zweiten wird davon ausgegangen, dass zukünftig größere Schiffe, die mehr Transportgut aufnehmen können und einen technisch höheren Immissionsstandard erfüllen, die Hunte befahren werden.

Insgesamt gesehen können sowohl anlage-, bau- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

- Grundwasser

Der Grundwasserspiegel im Vorhabensgebiet wird von den Tidewasserständen der Hunte beeinflusst. Grundwasser wurde im Rahmen der orientierenden Bodenuntersuchung (Planunterlage 15.10) in den unterschiedlichen Tiefenlagen ab 2,2 m uGOK gefunden. Eine Vorbelastung des Grundwassers ist nicht bekannt, kann aber auf Grund der nachgewiesenen Belastungen der darüber lagernden Böden nicht ausgeschlossen werden. Die Grundwasserneubildung ist mit 100-200 mm/a gering. Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Grundwasser kommt grundsätzlich eine hohe Bedeutung zu, welches eine hohe Empfindlichkeit aufweist. Auf Grund dieses Istzustandes ist ein hohes Gefährdungspotential des Grundwassers bei Freisetzung von Schadstoffen während der Errichtung der Wendestelle gegeben. Gemäß den Planungen des TdV wird der auszukoffernde Bereich aber durch die vorher ein-

zubringende Spundwand abgegrenzt. Diese bindet vollständig in die untere Ton-schicht ein, weshalb eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist (mündliche Auskunft des TdV vom 25.9.2014). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sollten damit ausgeschlossen sein.

Die in der UVU noch empfohlene Aufstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplan wird aus den folgenden Gründen nicht angeordnet. Gemäß dem Ergebnis einer Besprechung der TdV mit der Stadt Oldenburg und Herrn Dr. Cordes als von der Stadt beauftragtem Bodenmanager am 17.09.2014 ist der zwischenzeitlich fest-gestellte Grad der Kontamination nicht so hoch, dass die Richtlinien für Arbeits-schutz im kontaminierten Bereichen (BGR 128) Anwendung finden. Als Folge ist die Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nicht erforderlich. Dies ist der Planfeststellungsbehörde vom Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten Herrn Cordes auch per mail vom 24.09.2014 gegenüber bestätigt worden.

Die Planung der TdV sieht des Weiteren eine Grundwasserbeweissicherung vor. Um Angaben über die Grundwasserhöchst- und –tiefststände sowie die jahres-zeitlichen Schwankungen der Grundwasserstände im Bereich der geplanten Wendestelle zu erhalten, hat die TDV bereits vier Grundwassermessstellen ein-gerichtet. Die Grundwasserstände werden kontinuierlich gemessen und ausge-wertet. Dies wird während der Baumaßnahme und 5 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme fortgesetzt, um mögliche Veränderungen infolge der Bau-maßnahme feststellen zu können. Auf die Anordnung A.II.9 wird verwiesen.

3.1.1.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

3.1.1.3.1 Schutzgut Pflanzen

- Bewertung des Istzustandes

Das Vorhabensgebiet ist auf Grund seiner gewerblichen Nutzung und der Überbauung, sowie eines nicht auszuschließenden potentiellen Schadstoffeintrages aus Schienen- und Straßenverkehr als stark vorbelastet einzustufen. Zur Feststel-lung der Wertigkeit des Istzustandes wurde eine Biototypkartierung nach Dra-chenfels, sowie eine Erfassung der in Niedersachsen nach Garve als gefährdet eingestuften Gefäßpflanzenarten (Rote-Listen-Arten) und des Weiteren eine Kar-tierung der Moose- und Flechten durch die Umweltgutachter durchgeführt, auf die Unterlagen 15.5 und 15.7 wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält diese zur Erfassung des Istzustandes für ausreichend.

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Biotoptypen gehören weitestgehend zu den sogenannten Siedlungsbiotopen. Es wurden keine geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23-30 BNatSchG, insbesondere keine gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotoptypen vorgefunden. FFH-Lebensraumtypen sind auch nicht gegeben (vgl. UVU S. 24)

Eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen haben aber die älteren Einzelbäume und Baumgruppen im huntenehnen Bereich (Biotoptypen HBA, HBE und HSE). Diese weisen z.T. auch Bewuchs mit z.T. gefährdeten Moosen und Flechten auf, wobei keine der angetroffenen Moos- und Flechtenarten den nach Bundesartenschutzgesetz, EG-Artenschutzverordnung oder FFH-Richtlinie geschützten Arten zugehörig ist.

Einzig im Untersuchungsgebiet befindliche gefährdete Pflanzenart ist die Sumpfdotterblume, die in einem kleinen Bestand in einer Uferstaudenflur an der Steinschüttung im äußersten nordwestlichen Bereich vorkommt (siehe hierzu auch die Biotoptypenkartierung Anlage 15.5 S. 13). In unmittelbarer Nähe hierzu wächst die besonders geschützte Art der Sumpf-Schwertlilie.

Eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen haben die übrigen Gehölzstrukturen mittleren Alters, die Uferstaudenflur und die Ruderalfluren trocken-warmer und trockener Standorte.

Auf den Steinschüttungen am Rande der Hunte ist das zu erwartende Arteninventar an Moosen und Flechten gegeben.

Soweit die **Stadt Oldenburg (II-14)** kritisiert, dass Aussagen zur aquatischen Flora nicht gefunden werden konnten, ist folgendes festzuhalten. Die Hunte gehört zum Biotoptyp FZT Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss. Die Gewässersohle ist durch die Nutzung als Bundeswasserstraße und die hierfür erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen stark vorbelastet. Gewässerpflanzen sind aus diesem Grunde nicht vorhanden. Daher ist schon im Rahmen des Scopingverfahrens und im Untersuchungsrahmen nach § 5 UVPG festgelegt, dass sich in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen der Untersuchungsraum des aquatischen Bereiches auf die Breite des terrestrischen Bereichs in der südlichen Uferlinie beschränkt. Im Übrigen ist auf S. 42 der UVU zu verweisen, nach der erhebliche Beeinträchtigungen von Pflanzen im aquatischen Bereich nicht zu erwarten sind und Unterwasservegetation nicht nachgewiesen wurde.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt treten durch die Umwandlung von 1,60 ha Land- in Wasserfläche erhebliche Beeinträchtigungen von Pflanzen durch Zerstörung und Beschä-

digung ein. Hierbei handelt es sich um den Verlust eines Komplexes aus Gehölzen überwiegend mittleren Alters, aber auch von den mit einer hohen Bedeutung zu bewertenden älteren Gehölze, des weiteren u.a. aus artenarmen Dominanzbeständen strauchförmiger Gehölze und Weidenhybriden, halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener und trockenwarmer Standorte sowie Brombeergebüsch (Konflikt K 1.1 des LBP). Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Kompensation dieser erheblichen Beeinträchtigung wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.9 verwiesen.

Die **Stadt Oldenburg** hat in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2013 (**II-14**) vorgeschlagen, vor Fällung der Bäume die Gehölze zu markieren, die erhalten bleiben sollen. Hierzu habe eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Hierzu ist folgendes festzuhalten: Vor Rodung der Bäume wird geschaut, ob diese eventuell von Vögeln oder Fledermäusen besetzt sind (vgl. Anordnung A.II.2.6), dies erfolgt durch einen unabhängigen Gutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Im Rahmen dessen kann auch eine Markierung der nicht zu rodenden Bäume durch den Sachverständigen erfolgen (vgl. obige Anordnung).

Die Veränderung von Grundflächen mit Biotoptypen der Wertstufe I und II – hierbei handelt es sich z.B. um die von einem Gewerbebetrieb umfassten Grundstücke - ist nicht als erheblich beeinträchtigend zu werten.

Als weitere erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung ist die Zerstörung und Beschädigung von Pflanzen im Uferbereich durch den Abtrag des Deichkörpers inklusive der Steinschüttung zu werten (Konflikt 3). Des Weiteren sind einzelne Steine mit dem Vorkommen gefährdeter Moose und Flechten erheblich beeinträchtigt (Konflikt K 3.1 des LBP). Die TdV hat als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen und dieser Vorschlag wurde von der Planfeststellungsbehörde angenommen und in der Anordnung A.II.2.12 der TdV verbindlich auferlegt, die ausgebauten und mit schützenswerten Moosen und Flechten bewachsenen Steine der Steinschüttung wieder in Fehlstellen des Hundedeckwerkes einzubauen und hierbei einen unabhängigen Gutachter zu beteiligen (**Vermeidungsmaßnahme V5**). Damit ist die zu befürchtende erhebliche Beeinträchtigung vermieden und weiterer Kompensationsbedarf besteht für diesen Konflikt 3.1 nicht. Soweit die **Stadt Oldenburg (II-14)** kritisiert, dass dem Maßnahmeplan des LBP nicht entnommen werden könne, wohin die Deckwerksteine gebracht werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass der genaue Verbringungsort derzeit noch nicht bekannt ist, dies hängt von den örtlichen aktuellen Gegebenheiten ab. Zur Absicherung aller naturschutzfachlich relevanten Fragestellungen soll aber ein unabhängiger

Gutachter beteiligt werden (siehe oben aufgeführte Anordnung). Soweit es Deckwerkssteine betrifft, die nicht mit Moosen und Flechten bewachsen sind, so sollen diese im Zwischenlager Reithörne bei Hunte-km 7,8 zwischengelagert und beim Auftreten von Fehlstellen im bestehenden Huntedeckwerk entsprechend verwendet werden.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen im aquatischen Bereich können ausgeschlossen werden. Die Tieferlegung der Gewässersohle wird in Ermangelung von Unterwasservegetation nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die geringfügige Veränderung der Wasserstände wird aller Voraussicht nach keine Auswirkungen auf die Vegetation nach sich ziehen. Die BAW hat in ihrer wasserbaulichen Systemanalyse (Planunterlage 15.4) prognostiziert, dass die maßnahmebedingten Änderungen der abiotischen Systemparameter das Gewässersystem der Hunte nicht nennenswert verändern wird und in der Natur in einem kausalen Zusammenhang mit der Maßnahme nicht messbar sein wird. Des Weiteren ist eine Erhöhung von Immissionen mit schädigender Wirkung auf die Vegetation durch den Bau der Wendestelle nicht zu erwarten.

Die Entfernung der Steinschüttung im Uferbereich hat vorrangige Bedeutung für die aquatische Fauna. Daher wird hinsichtlich dieses Konfliktes auf das Schutzgut Tiere verwiesen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Zu erheblichen Beeinträchtigungen für den verbleibenden Gehölzbestand kann es baubedingt durch den Baustellenbetrieb kommen. Die Bautätigkeit kann zu Gefährdungen der Gehölze im Wurzel-, Stamm-, oder Kronenbereich führen (Konflikt K 2 des LBP). Bei Einhaltung der RAS-LP 4, wie von der TdV als **Vermeidungsmaßnahme V 2** vorgeschlagen, können die nicht zu rodenden Einzelgehölze vor Schädigung durch die Bautätigkeiten mittels Zäune geschützt werden. Empfindliche Gehölzbereiche, wie der Uferstaudenflur und das Weidengebüsch in Nähe der Eisenbahnbrücke, werden nach den Planungen der TdV explizit als Lagerflächen ausgeschlossen. Beide Vermeidungsmaßnahmen sind wie aus Anordnung A.II.2.7 und A.II.3 ersichtlich dem TdV auferlegt worden. Eine geringfügige und vorübergehende Erhöhung baubedingter Schadstoffbelastungen auf Pflanzen ist bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nicht zu erwarten, hierzu wird auf Anordnung A.II.1.1 verwiesen.

Die Forderung der **Stadt Oldenburg (II-14)** die Baumschutzzäune von der Stadt Oldenburg abnehmen zu lassen wird abgelehnt, da die Aufstellung der Zäune an Hand der Vorschriften der RAS-LP 4 erfolgt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen können nicht prognostiziert werden.

3.1.1.3.2 Schutzgut Tiere

Voranehend ist auf die **Stellungnahme der Stadt Oldenburg vom 15.03.20013 (II-14)** einzugehen, welche kritisiert, dass der Untersuchungsraum für Vögel und Fledermäuse nicht den aquatischen Bereich umfasse. Hierzu ist folgendes festzuhalten: Der Untersuchungsraum muss so gewählt werden, dass er alle voraussichtlichen naturschutzfachlich relevanten Wirkungen umfasst. In Bezug auf Tiere ist maßgeblich das Verhalten einer jeweiligen Art. Da der aquatische Bereich an der Hunte für Vögel und Fledermäuse nur dem Überflug dient, war auch nur dieser Aspekt in die Untersuchung mit einzubeziehen. Wie in der Brutvogel- und Fledermauserfassung des Dipl. Biologen Frank Sinnig vom 16. Dezember 2009 (Planunterlage 15.6) aufgeführt, umfasst das Untersuchungsgebiet der Untersuchung einen Puffer um die eigentlichen Planflächen, um auch Aussagen zu Wechselbeziehungen (z.B. Flugstraßen) aufzeigen zu können. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Untersuchungsgebiet daher ausreichend groß gewählt.

- Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna wurde ergänzend zur Auswertung vorhandener Daten der terrestrische Bereich des Untersuchungsraums auf Vorkommen mittels sechs Tag-Begehungen und eine ergänzende Nachtbegehung untersucht (vgl. Planunterlage 15.6). Dabei wurde festgestellt, dass Gastvögel im Gebiet keine Bedeutung haben. Insgesamt wurden 40 Vogelarten nachgewiesen, bei denen für 19 Arten ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet gegeben ist. Unter diesen Arten gibt es keine, die nach der Roten Liste Niedersachsen oder Deutschlands als gefährdet oder streng geschützt nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelten. Einzig die Art Bluthänfling wird auf der Vorwarnliste der Roten Listen geführt. Es handelt sich insgesamt um allgemein weit verbreitete Vogelarten, die aber nach Art 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Die Planfeststellungsbehörde hält die in die UVU eingeflossene Datenlage für ausreichend.

Anlagebedingt führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Avifauna durch den Verlust von Gehölzen und Ruderalfluren auf der abzugrabenden Landfläche als Brut- und Nahrungshabitate. Gerade die älteren Gehölze weisen eine hohe Bedeutung als potentielle Habitate auf. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Zur Kompensation dieser

erheblichen Beeinträchtigung wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.9 verwiesen.

Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen für die Avifauna können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Zwar können potentielle Bruthabitate während der Bauzeit durch Lärm und visuelle Störungen beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aber ausgeschlossen, da es sich bei den festgestellten Arten um nicht gefährdete, allgegenwärtige Arten handelt, die jährlich neue Nester an in der Regel verschiedenen Standorten bauen. Daher sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Insbesondere werden baubedingte Auswirkungen nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Gelegen führen, da entsprechend der von der TdV im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Maßnahme zur Konfliktminderung (**vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1**), die entsprechend Anordnung A.II.2.5 verbindlich der TdV auferlegt wurde, in der Zeit zwischen dem 01.März und dem 30. September nicht gerodet werden darf.

Des Weiteren hat die TdV vorgeschlagen vor der Fällung von Altgehölzen und dem Abriss von Gebäuden diese auf Besatz zu kontrollieren. Diese Planung der TdV wird durch Anordnung A.II.2.6 dieser verbindlich auferlegt. Die Kontrolle ist dabei von einem unabhängigen Sachverständigen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Das sich aus der Kontrolle ergebende Gutachten ist der Unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Avifauna können ausgeschlossen werden.

- Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen wurde im terrestrischen Bereich des Untersuchungsgebietes mittels acht nächtlicher Geländeerfassungen untersucht. Dabei wurden die Breitflügel-, Wasser- und Zwergfledermaus, der Große Abendsegler und die Rauhhautfledermaus nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um bestandsbedrohte Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der BartSchV als streng geschützt gelten. Der Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermausquartiere) im Untersuchungsgebiet konnte aber nicht erbracht werden. Einzelne Jagdflüge in der Nacht wurden festgestellt. Hinweise auf intensiv frequentierte Jagdgebiete oder Flugstraßen gab es nicht. Lediglich der an das Untersuchungsgebiet angrenzende Bereich an der Stedinger Straße /Holler Straße ist auf Grund zeitweilig intensiver Jagdaktivität über den Straßenlaternen eine höhere Bedeutung als Jagdtraum zuzuerkennen (vgl. Planunterlage 15.6). Die

Planfeststellungsbehörde hält diese Datenlage zur Erfassung des Istzustandes für ausreichend

Der anlagenbedingte Gehölzverlust wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Fledermäuse führen. Zwar haben die Begehungen keine Fledermausquartiere im Bereich der zukünftigen Wendestelle aufgefunden. Auf Grund der besonderen Bedeutung der Fledermäuse und ihrem Schutzstatus als Anhang-IV-Art der FFH-RL, und ihres grundsätzlichen Vorhandenseins an der Wendestelle und es nicht völlig auszuschließen ist, dass einzelne Gehölze im Sommer sporadisch als Männchenquartiere genutzt werden, zieht der Verlust der Bäume eine erhebliche Beeinträchtigung für die potentiell vorhanden Tiere nach sich. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Zur Kompensation dieser erheblichen Beeinträchtigung wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.9 verwiesen.

Die baubedingten Immissionsbeeinträchtigungen werden dagegen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, da sich die Bauarbeiten auf den Tag von 7.00 bis 20.00 beschränken werden (vgl. Anordnung ...), Fledermäuse aber erst nach Sonnenuntergang aktiv werden und im Winter ihren Winterschlaf halten, wobei die Wohnquartiere nicht im Vorhabensbereich liegen.

Des Weiteren hat die TdV vorgeschlagen vor der Fällung von Altgehölzen und dem Abriss von Gebäuden diese auf Besatz zu kontrollieren (**Vermeidungsmaßnahme V1**). Diese Planung der TdV wird durch Anordnung A.II.2.6 dieser verbindlich auferlegt. Die Kontrolle ist dabei von einem unabhängigen Sachverständigen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Das sich aus der Kontrolle ergebende Gutachten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse können ausgeschlossen werden.

- Aquatische Fauna
 - Makrozoobenthos

Ergänzend zur Auswertung vorhandener Daten wurden von den Umweltgutachtern im August und November 2009 Untersuchungen zum Makrozoobenthos im Abschnitt der Hunte von km 0,4 bis km 1,25 durchgeführt (siehe Planunterlage 15.8). Die dabei sich ergebenden Befunde entsprechen weitgehend der für stark

ausgebaute, limnische und tidebeeinflusste Gewässerabschnitte zu erwartenden Benthosgemeinschaft, hauptsächlich bestehend aus Zuckmücken, Würmern und einigen Brackwasserkrebsen. Herausragend ist der Fund von 4 Rote-Listen-Arten, der Malermuschel und der Teichmuschel, sowie zweier Erbsenmuschelarten, wobei zumindest von der Erbsenmuschel (*Pisidium moitessierianum*) eine flächenhafte Besiedlung gegeben ist. Keine der Arten gilt als streng geschützt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Datengrundlage zum Makrozoobenthos für ausreichend.

Soweit die **Stadt Oldenburg in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2013 (II-14)** darauf hinweist, dass neben den Funden der Großmuscheln auch auf das Vorkommen weiterer Rote-Liste Arten hingewiesen werden müsse, ist der Planfeststellungsbehörde nicht klar, worauf die Stellungnehmerin abzielt. Auf Seite 19 der UVU sind die oben genannten Rote-Liste-Arten des Makrozoobenthos aufgeführt. Lediglich das Zitat in der Bewertung bezieht sich alleine auf die Großmuschel, wozu auch die Maler- und Teichmuschel gehören. Die Erbsenmuschel als weitere Rote-Liste-Art wurde zwar nicht verbal aufgeführt, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ändert dies aber nichts an der Bewertung an sich und insbesondere an der an der Bewertung angeknüpften Auswirkungsprognose und deren Bewertung in Bezug auf das Makrozoobenthos.

Anlagebedingt ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit dem Umweltgutachter nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Makrozoobenthos zu rechnen, da der aquatische Bereich entsprechend des Verlustes terrestrischer Bereiche vergrößert wird. Auch die kleinräumige Tieferlegung der Sohle durch Baggerung, die in ihrer Herstellungszeit zeitlich begrenzt ist –laut TDV sollen die Arbeiten im Fließquerschnitt der Hunte maximal 4-6 Wochen in Anspruch nehmen - , ist nur vorübergehend als das Makrozoobenthos beschädigend anzusehen, da die neue Gewässersohle unmittelbar nach Herstellung die Möglichkeit der Wiederbesiedlung bietet. Im Übrigen besteht durch die existierende Unterhaltungsbaggerung eine Vorbelastung. Die Veränderung der Tidekennwerte stellt sich als nicht geeignet dar, die charakteristischen Gewässer prägenden Prozesse so zu verändern, dass sie in der Natur durch Messungen nachweisbar wären. Das Makrozoobenthos wird durch sie nicht beeinträchtigt.

Baubedingt ist aber mit einer potentiellen zusätzlichen Belastung für das Makrozoobenthos durch zusätzliche Sedimentverlagerungen zu rechnen. Für die jeweilige Bautätigkeit zeitlich begrenzt - laut TDV sollen die Arbeiten im Fließquerschnitt der Hunte maximal 4-6 Wochen in Anspruch nehmen - nehmen Schwebstoffgehalte und Trübungen zu. Eine Freisetzung von Nähr- und Schadstoffe im

Sediment durch die Baggerarbeiten ist nicht völlig auszuschließen und kann zu einer Beeinträchtigung der Zoonose führen. Es handelt sich hierbei aber um kleinräumige Beeinträchtigungen, die auch schnell abklingen werden, mithin also temporär sind. Nachhaltige Auswirkungen auf das Makrozoobenthos sind nicht zu erwarten. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auf das Makrozoobenthos können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher ausgeschlossen werden.

Entsprechendes gilt für betriebsbedingte Auswirkungen auf das Makrozoobenthos. Da sich die bestehende Unterhaltungsmengen und die Unterhaltungsfrequenz nicht betriebsbedingt durch den Bau der Wendestelle erhöhen werden ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu prognostizieren.

- Fische und Rundmäuler

Die Gewässerstruktur der Hunte ist durch Eingriffe in die Linienführung, durch Uferverbau, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz und durch überwiegend gewerbliche Nutzung in der Aue als vollständig verändert einzustufen. Gleichzeitig ist die Tidehunte Bestandteil der Schutzgebietskulisse Natura 2000, ihr kommt als FFH-Gebiet Nr. 174 „Mittlere und Untere Hunte (Barneführer Holz und Schreensmoor“) und als Wanderstrecke v.a. für Flussneunaue, Meerneunaue und Lachs eine hohe Bedeutung zu. Des Weiteren ist die Verbindungsfunktion der Hunte im Niedersächsischen Fließgewässersystem und die Bedeutung als Wander- und Aufenthaltsgewässer des Flussneunauges im FFH-Gebiet als hoch zu bewerten. Diese hohe Bedeutung der Hunte zieht eine besondere Empfindlichkeit nach sich.

Zur Ermittlung des Istzustandes im aquatischen Untersuchungsgebiet in Bezug auf Fische und Rundmäuler wurden im Spätsommer und im Herbst 2009 an je drei Spundwänden und drei Steinpackungsufer vom Boot aus Elektrobefischungen im Bereich des Tideniedrigwassers durchgeführt (siehe Unterlage 15.9) Diese ergaben das Vorhandensein von insgesamt 18 Fischarten, wobei allgemein weit verbreitete Arten überwiegen. In ihren Bestand in Niedersachsen gefährdet gelten die gefundenen Arten Hecht, Karausche, Ukelei, Zander und Rapfen, wobei letztere auch nach Anhang II der FFH-RL geschützt ist. Die gefundenen Fischarten wurden im Wesentlichen und in einer mehr als 10fach größeren Größenordnung vor den Steinufern gefunden, vor den Spundwänden kamen im Gegensatz zu den Steinpackungsufern fast nur freiwasserbewohnende Fischarten vor. Ein Vorhandensein anadromer Wanderarten, wie Flussneunaue, Meerneunaue und Lachs konnte nicht festgestellt werden.

Des Weiteren wurden Ergebnisse von Fischzählungen 2008/2009 an der Fischtreppe des Wasserkraftwerkes Oldenburg, am Wasserkraftwerk Oldenburg abwärts bis zur Mündung Osternburger Kanal und an der Dominanz-Messstelle in Reithörne ausgewertet. Im Ergebnis konnten an diesen Stellen auch die Arten Fluss- und Meeresneunauge, Lachs, Aal und Meerforelle festgestellt werden.

Zur Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Fische und Rundmäuler ist diese Datengrundlage aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt kommt es durch den Verlust von 250 m Steinufer, die wie dargestellt eine mittlere Bedeutung als Fischhabitat aufweist, und den Ersatz durch Spundwände zu erheblichen Beeinträchtigungen für die oben an den Steinschüttungen aufgefundenen Fischarten. Spundwände besitzen diese Habitatqualität nicht. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Zur Kompensation dieser erheblichen Beeinträchtigung wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.9 verwiesen.

Die anlagebedingte Veränderung der Tidekennwerte, die nach den überzeugenden Ausführungen der wasserbaulichen Systemanalyse der BAW (Unterlage 15.4) nicht in der Natur zu messbaren Veränderungen führen wird, zieht insbesondere keine für wandernde Fischarten kritischen Strömungsveränderungen nach sich. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Der Bau der Wendestelle führt auch zu keinen anlagebedingten Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit der Hunte für wandernde Fischarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Das Fische durch die Bauarbeiten unmittelbar auf Grund technischer Einwirkung zu Schaden kommen, ist nach den bisherigen Erfahrungen des WSA Bremen beim Hunteausbau, denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, auszuschließen, die Fische scheinen die Bereiche ab Beginn der Bauarbeiten für die Dauer der jeweilige Bauarbeiten zu meiden.

Baubedingt ist zumindest mit temporären erheblichen Beeinträchtigungen aquatischer Habitate, durch das Einbringen von Spundbohlen und Ankerpfählen in Gewässernähe, Nassbaggerarbeiten, Abtrag des Deckwerks, Entfernen der Dalben und Ab- und Antransport von Material auf Schuten zu rechnen. Bei der Erheblichkeitsbewertung ist die oben dargestellte hohe Bedeutung der Hunte als Teil des FFH-Gebietes Nr. 174 ausschlaggebend.

Durch die 4-6 Wochen im Fließquerschnitt der Hunte andauernden Bauarbeiten tritt eine Belastung des Habitats durch Sedimentverlagerungen, Zunahme von Schwebstoffen und Trübungen, sowie Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen im Flusssediment mit beeinträchtigender Wirkung für die Wasserqualität ein. Diese betrifft aber vor allem den Nahbereich der jeweiligen Baumaßnahme, in etwa 1 km werden die Beeinträchtigungen nicht mehr nachweisbar sein und nach Abschluss der Bauarbeiten abklingen. Besonders negativ zu sehen ist, dass ein temporäres Unterschreiten der für die Fischfauna kritischen Sauerstoffgehalte durch die Nähr- und Schadstofffreisetzung gerade in den Sommermonaten nicht auszuschließen ist.

Des Weiteren führen die Bauarbeiten auch zu erheblichen Lärmeinwirkungen und Erschütterungen, bei deren Bewertung aber zu berücksichtigen ist, dass das Gebiet auf Grund des Schiffs- und nahegelegenen Eisenbahnverkehrs vorbelastet ist.

Im Übrigen ist eine punktuelle vorübergehende Beeinträchtigung der Hunte in ihrer Habitatqualität durch die Bauarbeiten zu bejahen. Dies betrifft die Hunte als Lebensraum für z.T. gefährdete Fischarten, aber auch als Wanderstrecke zwischen Laich- und Juvenilhabitaten und dem Meer als Fraßgebiet für Arten, für die nach dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Mittlere und Untere Hunte“ eine besondere Schutzverantwortung besteht. Dies betrifft das Fluss- und Meer- neunaue, sowie den Lachs.

Diesen im LBP als **Konflikte K 4** festgehaltenen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen wird nach den Planungen der TdV durch eine Vermeidungs- und mehrere Minimierungsmaßnahmen begegnet.

Zum einen wird seitens der TdV geplant, die Baumaßnahmen in der Fahrrinne in den Monaten November bis Februar, als für die FFH-Arten Lachs, Meerneunaue und Flussneunaue unkritische Monate durchzuführen, und als zusätzliches unkritisches Zeitfenster in den Monaten Juli, Anfang/Mitte August (**Minimierungsmaßnahme M1**). Der Lachs steigt in der Hunte nach den vorliegenden Informationen erst Ende August bis Oktober auf. Diese Informationen wurden der TdV vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Landes Niedersachsen (LAVES) in einem Schreiben vom 11.04.2011 gegeben. Aus diesem Grunde ist auch der Bau im Hochsommer als unkritisch für die FFH-Arten Lachs, Meerneunaue und Flussneunaue anzusehen. Die aufgeführte Planung wird der TdV durch Anordnung A.II.2.13 verbindlich auferlegt. Damit ist auch eine Forderung der **Stadt Oldenburg (II-14)** umgesetzt worden. Soweit das **NLWKN (II-16)** in seiner Stellungnahme vom 15.03.2013 anregt diesen Zeitraum nochmals zu

überprüfen und sich dabei auf eine interne Rücksprache mit der LAVES beruft, verwundert dies die Planfeststellungsbehörde, da das **LAVES**, also der fischereikundliche Dienst des Landes Niedersachsen, mit seiner zeitlich nachfolgenden Stellungnahme vom 20.03.2013 (**II-17**) die TdV ausdrücklich nochmals auffordert die in den Planunterlagen enthaltenen geplanten Bauzeiten einzuhalten. Da das LAVES zu dieser speziellen Fragestellung von der Planfeststellungsbehörde als sachnähere Fachbehörde angesehen wird, welches die Herleitung der unkritischen Monate in seiner Stellungnahme vom 11.04.2011 auch plausibilisiert hat, wird die Forderung des **NLWKN (II-16)** auf Änderung der Bauzeiten abgelehnt.

Um die Beeinträchtigungen durch Baggerarbeiten in den verbleibenden Monaten noch weiterer zu vermindern, hat die TdV zusätzlich vorgeschlagen den Sauerstoffgehalt der Hunte vor und während jeder Baggerung zu überwachen. Ergeben diese Messungen, dass ein kritischer Sauerstoffgehalt von 5 mg/l erreicht oder unterschritten ist, ist während der Baggerungen vom Bagger aus in der strömungszugewandten Seite jede Stunde der Sauerstoffgehalt zu überwachen und bei Unterschreitung des Grenzwertes von 4 mg/l die Baggerung einzustellen. Die Überwachung der Sauerstoffgehalte ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst des NLWKN (Geschäftsstelle Brake-Oldenburg) vorzulegen. Bei Unterschreitung des Sauerstoffgehalte von 4 mg/l ist die Untere Naturschutzbehörde und der gewässerkundlichen Landesdienst des NLWKN (Geschäftsstelle Brake-Oldenburg), wie vom **NLWKN (- II 16)** gefordert, unmittelbar zu informieren. Die Planung der TdV, die sich auf Empfehlungen des Landesfischereiverbandes begründet und mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei (siehe Schreiben vom 13.12.2010 und 11.04.2011) abgestimmt ist, ist dieser durch die Anordnung A.II.2.14 verbindlich auferlegt worden. Damit ist auch eine Forderung der **Stadt Oldenburg (II-14)** umgesetzt worden.

Des Weiteren werden der TDV die Pflicht auferlegt, zu gewährleisten, dass keine Schadstoffe zu Verunreinigungen des Grund- und Oberflächengewässers führen. Auf die Anordnung unter A.II.2.10 wird verwiesen.

Als weitere Minimierungsmaßnahme ist vorgesehen schallarme Verfahren und Geräte einzusetzen (**Minimierungsmaßnahme M 2**), so dass die Lärmbelastungen für Fische und Rundmäuler soweit vermindert werden, dass kein Ausgleichsbedarf besteht Die Planfeststellungsbehörde hat diese Planung durch Anordnung A.II.2.13 der TDV auferlegt.

Weitere Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich. Die TdV hat mit dem dargestellten Minimierungs- und Vermeidungskonzept auch

eine **Forderung des NLWKN II-16 und des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) (II-17)** umgesetzt.

Bei Einhaltung dieser verbindlich angeordneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben nach Auffassung der Umweltgutachter, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, keine ausgleichsbedürftigen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fische und Rundmäuler.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Fischfauna zu befürchten. Dies betrifft sowohl die Nutzung der Wendestelle durch den Schiffsverkehr, als auch die hierfür erforderlichen Unterhaltungsarbeiten. Diese werden nicht einen größeren Umfang einnehmen als die derzeitige Unterhaltungspraxis und daher Fische und Rundmäuler keiner stärkeren Belastung aussetzen als bisher.

- Sonstige Fauna

Auf die Nutzung des Vorhabensbereiches durch weitere Arten und Artengruppen wie z.B. Libellen, Amphibien gab es nach den umweltrechtlichen Gutachten keine Hinweise.

3.1.1.3.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Gemäß § 7 Abs. 1 BNatSchG umfasst die biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotoptypen.

Da der aquatische wie der terrestrische Bereich des für das Vorhaben untersuchten Untersuchungsgebietes als technisch überprägt und stark verändert zu charakterisieren ist und damit eine starke Vorbelastung aufweist, ist die biologische Vielfalt ohnehin als stark eingeschränkt zu charakterisieren. Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zumindest im terrestrischen Bereich ist nicht zu erwarten.

Anders stellt sich dies für den aquatischen Bereich dar. Hier spielt die Schutzverantwortung eines Landes auf internationaler Ebene eine wertsteigernde Rolle. Für Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs besteht eine solche Schutzverantwortung. Insbesondere als Teil des FFH-Gebietes Nr. 174 „Mittlere und Untere Hunte (Barneführer Holz und Schreensmoor) hat die Tidehunte eine Bedeutung im Natura Netz 2000 als Wanderstrecke und z.T. auch als Ruhezone vor dem

Laichaufstieg. Insoweit kommt dem Vorhabensbereich eine hohe Bedeutung zu. Eine zeitlich begrenzte punktuelle baubedingte erhebliche Beeinträchtigung u.a. der wandernden Arten ist nicht ausgeschlossen. Durch die unter A.II.2.13 angeordnete Optimierung des Zeitplanes für die angeordnete Baumaßnahme zum Schutz wandernder Fischarten, sowie durch den angeordneten Einsatz schallarmer Verfahren bzw. Geräte (Anordnung A.II.2.13), des Weiteren durch die angeordnete Überwachung des Sauerstoffgehaltes der Hunte (Anordnung A.II.2.14) können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die genannten Beeinträchtigungen soweit minimiert und vermieden werden, dass ein weiterer Ausgleich nicht erforderlich ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Tiere – Fische – und zu den Ausführungen zum FFH-Gebietsschutz verwiesen.

3.1.1.4 Schutzgut Mensch

Beim Schutzgut Mensch werden alle Auswirkungen betrachtet, die sich auf die physische oder psychische Gesundheit oder das Wohlbefinden des Menschen auswirken können. Dies betrifft die Teilaspekte Lebens- und Arbeitsstätten des Menschen, Freizeit/Erholung und Immissionen.

- Aspekt Lebens- und Arbeitsstätten des Menschen

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich ausweislich des Flächennutzungsplans der Stadt Oldenburg um eine gewerbliche Baufläche. Im Westen vom Untersuchungsgebiet ist die Bahnanlage gelegen, im Norden die Hunte, im Osten die Kläranlage und im Süden die Holler Landstraße. Die im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegenden Gartengrundstücke sind aufgelassen, der Flächennutzungsplan der Stadt Oldenburg sieht dort den Neubau der Eisenbahnbrücke vor. Am Hunteufer ist Ruderalfläche mit z.T. dichten Gehölzbewuchs und Brombeergestrüpp gegeben. Im südlichen Teil sind zwei kleine Lagerhallen, ein Bürogebäude und eine geschotterte Fläche vorhanden. Entlang der Bahngleise verläuft ein häufig frequentierter Rad- und Fußweg. Diesem kommt auf Grund seiner Verbindungsfunktion zwischen Nord- und Südufer der Hunte eine hohe Bedeutung zu.

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist der Abriss von zwei Lagerhallen und eines Bürogebäudes vorgesehen. Durch die Errichtung der Wendestelle nimmt die Technisierung der Umgebung zu. Die Entfernung des z.T. hohen Baumbestandes an der Hunte verändert die optische Kulisse. Diese Auswirkungen stellen eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch – Aspekt Lebens- und Arbeitsstätten - dar. Anders ist dies für die Inanspruchnahme der sonstigen durchgrünter Freifläche zwischen Eisenbahnbrücke und Kläran-

lage, dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Beeinträchtigende Zerschneidungseffekte sind nicht zu erwarten, da das vorhandene Straßen- und Wegenetz nicht betroffen ist und insbesondere der mit einer hohen Bedeutung zu bewertende Fahrradweg vom geplanten Vorhaben nicht berührt wird.

Die baubedingten Auswirkungen Lärm und Erschütterungen werden isoliert bewertet. Die visuellen Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr, die Erdarbeiten und die Baumateriallagerung stellt auf Grund ihrer geplanten zeitlichen Begrenzung auf 12 Monate, insbesondere auf Grund ihrer Durchführung in der gewerblich genutzten Umgebung keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Betriebsbedingte Auswirkungen betreffend die Auswirkungen auf den Menschen durch Immissionen und werden daher dort behandelt.

- Aspekt Freizeit und Erholung

Ausgewiesene Zielpunkte für Freizeit und Erholung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Auch der vorhandene Deich weist keine für die Erholungsnutzung nutzbare Ausstattung wie z.B. einen ausgewiesenen Fahrrad- und Wanderweg, es ist lediglich ein Trampelpfad vorhanden, oder Erholungsbänke auf. Die Grünflächen sind landseitig von dichten Strauch- und Baumbewuchs geprägt, wobei gerade die älteren Bäume sich von der sonstigen gewerblichen Nutzung positiv hervorheben. Das westliche als Kleingartenanlage ausgewiesenen Flurstücks wird seit längeren nicht mehr als Kleingartenanlage genutzt, dies wohl auch daher, dass die Fläche als Vorratsfläche für den späteren Neubau der Eisenbahnbrücke vorgehalten wird. Der ebenfalls im Untersuchungsgebiet liegende Hundeübungsplatz besitzt keine für die allgemeine Erholungsnutzung bedeutsame Funktion.

Eine anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung des Aspektes Freizeit und Erholung durch den Bau der Wendestelle ist auf Grund dieses Istzustandes nicht zu bejahen. Entsprechendes gilt für baubedingte Beeinträchtigungen auf Grund der geplanten Baudauer von 12 Monate im gewerblich vorgeprägten Gebiet, oder betriebsbedingte Auswirkungen, siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu den Immissionen.

- Aspekt Immissionen

In Bezug auf Immissionen wurde der Bereich der Wendestelle zuzüglich eines Radius von 1 km bis zur nächsten Bebauung (Wohn- Lebens- oder Arbeitsstätten) untersucht. Im Fokus stehen die bau- und betriebsbedingten Immissionen.

Der Istzustand des Gebietes ist in Bezug auf Lärm und Erschütterungen durch den Schiffs-, Fahrzeug und Schienenverkehr in unmittelbarer Nachbarschaft und die bestehende gewerbliche Nutzung vorbelastet. Entsprechendes gilt in Bezug auf Lichtimmissionen durch den bestehenden Schiffsverkehr. Die bestehende Luftschadstoffsituation erreicht die für Menschen kritischen Werte der 22. und 33. BImSchV nicht.

Bei der Darstellung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten nach der vorliegenden Planung auf 12 Monate begrenzt sind und nur von 7.00 bis 20.00 Uhr (vgl. Anordnung A.II.2.3) gearbeitet wird. Lärm und Erschütterungen werden temporär baubedingt durch die Baggerarbeiten, das Rammen der Spundwand und den Fahrzeugverkehr zunehmen.

- Lärm

Die unter Planunterlage 15.1 enthaltene schalltechnische Untersuchung kommt in Bezug auf die von den Bauarbeiten ausgehenden baubedingten Lärmimmissionen zu dem Prognoseergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lediglich beim Einsatz von Schlagrammen könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich der am stärksten betroffenen Nachbarschaft die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um 5 dB(A) überschritten werden. Insoweit sieht die bisherige Planung der TdV vor, die Spundwand soweit bautechnisch möglich durch Vibrationsrammen einzubringen, die lärmärmer sind und die entsprechenden Immissionsgrenzwerte einhalten. Da bei evtl. auftretenden festen Bodenschichten und in der Nähe von setzungsempfindlichen Bauwerken jedoch der Einsatz von Schlagrammen erforderlich werden kann, hält die TdV an dieser Option der Bautechnik fest. Das schalltechnische Gutachten schlägt daher zur Minderung dieser Auswirkungen vor, Schlagrammen neueren Typs mit erhöhtem Schallschutz (Schallschirme und Schürzen) zu verwenden, die gegenüber den herkömmlichen Baumaschinen wesentlich leiser sind. Hierdurch soll eine Beschränkung des wirksamen Schallleistungspegels auf $LWAr < 119 \text{ dB(A)}$ erreicht werden. Wenn dies gelingt, dann kann eine Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) ausgeschlossen werden. Entsprechend dieser gutachterlichen Einschätzung hat die Planfeststellungsbehörde die Anordnung A.II.2.11 getroffen, in der die Anregungen des Gutachters verbindlich dem TdV auferlegt werden. Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch können dann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vermieden werden.

Das unter 15.1 enthaltene schalltechnische Gutachten zum zu erwartenden Lärm durch die Nutzung der Wendestelle (betriebsbedingte Immissionen) kommt zum

Ergebnis, dass die zu erwartenden Lärmbelastungen die Grenzwerte der analog anzuwendenden 16. BImSchVO sowohl am Tage als auch in der Nacht deutlich unterschreiten. In Ermangelung gegenteiliger Hinweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Prognose an. Auch die als Unterhaltungsmaßnahme notwendigen Baggerungen unterschreiten die Grenzwerte (siehe Planunterlage 15.1).

- Erschütterungen

Die TdV hat hinsichtlich der beim Einbringen der Spundbohlen zu erwartenden Erschütterungen eine Erschütterungstechnische Untersuchung in Auftrag gegeben, die den Planunterlagen als Anlage 15.2 beigefügt ist. Auf der Beurteilungsgrundlage der DIN 4150, Teil 3 wurden die Einwirkungen auf bauliche Anlagen und die Einwirkungen auf Menschen untersucht und bewertet. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sowohl beim Einsatz von Vibrations-, aber auch beim Einsatz von Schlagrammen mit einer Energie von bis zu 70 knM die Anforderungen der DIN 4150, Teil 3 „Einwirkungen auf den Menschen im Gebäude“ eingehalten werden. In Bezug auf Schäden an baulichen Anlagen im Sinne der DIN 4150, Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ führt das Gutachten aus, dass bei Einsatz der Vibratoren MS 24 HFV und MS 32 HFV für den Bereich der Halle 4 bei Abständen von unter 15 m Schäden an den baulichen Anlagen nicht ausgeschlossen werden können. Daher wird seitens des Gutachters empfohlen Vibrationsrammen die über einen resonanzfreien An- und Ablauf verfügen und eine Arbeitsfrequenz von über 35 Hz haben, zu verwenden. Schäden könnten hierdurch vermieden werden. Diese gutachterliche Empfehlung ist der TdV durch Anordnung A.II.2.11 aufgegeben worden. Bei Einsatz dieser Vibratoren werden vom Gutachter auch Schäden am Betriebsgleis ausgeschlossen. Beim Einsatz von Schlagrammen mit einer Energie von bis zu 70 knM können Schäden durch Erschütterungen ausgeschlossen werden. Auf Grund bestehender Prognoseungenauigkeiten empfiehlt der Gutachter zusätzlich vor Beginn der Baumaßnahmen die tatsächlichen Werte der vorgesehenen Rammgeräte in Rahmen von Probemessungen zu überprüfen. Für bauliche Anlagen und Gebäude, welche sich in einem Abstand von unter 50 m zu den Rammarbeiten befinden, wird eine Beweissicherung durchgeführt. Bei Abständen von unter 25 m erfolgen zusätzliche Erschütterungsmessungen an den entsprechenden Anlagen und Gebäuden, es wird auf die Anordnung A.II.9.1 verwiesen. Bei Umsetzung der genannten Anordnungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch baubedingte Erschütterungen ausgeschlossen werden können.

Mit Erschütterungen aus dem Betrieb der Wendestelle, die die einschlägigen Grenzwerte überschreiten ist laut der Erschütterungstechnischen Untersuchung nicht zu rechnen (vgl. Planunterlage 15.2)

- Licht

Zwar ist mit geringfügigen Zunahmen der Lichtimmissionen sowohl beim Bau der Wendestelle, als auch beim Betrieb der Wendestelle durch die zur Unterhaltung der Sohle einzusetzenden Baggerschiffe auszugehen. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Wendestelle in einem Gewerbebetrieb liegt und die Baumaßnahmen nur von 7.00 bis 20.00 stattfinden. Eine wesentliche Zunahme des Nachtverkehrs ist nicht anzunehmen, da Schiffe vorrangig tagsüber in den oldenburgischen Bereich einfahren. Daran ändert auch die Wendestelle nichts. Insgesamt kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtweinigwirkungen ausgegangen werden.

- Luftschadstoffe

Zwar können die Bauarbeiten kurzfristig zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe führen, eine erhebliche Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten. Die maßgeblichen Grenzwerte werden weder bau- noch betriebsbedingt nach der vorliegenden Prognose der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt überschritten.

3.1.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet weist ein ausgeglichenes Klima auf, welches durch einen hohen Luftaustausch geprägt ist. Zwar ist es wie alle innerstädtische Bereiche verschiedenen Emissionsquellen ausgesetzt, auf Grund der günstigen Austauschbedingungen ist für das an der Hunte gelegenen Untersuchungsgebiet eine Gefährdung durch hohe Schadstoffkonzentrationen nicht zu erwarten. Die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 22. und 33. BImSchV werden in Oldenburg unterschritten. Die UVU kommt zu dem Ergebnis, dass negative Vorhabensauswirkungen auf das Schutzgut Klima auf Grund der geringen Vorhabensdimension nicht zu erwarten sind. Zwar kommt es zu Gehölzverlusten, diese werden aber klimatisch gesehen im Untersuchungsgebiet keine wesentlichen Veränderungen nach sich ziehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an.

3.1.1.6 Schutzgut Landschaft

Unter dem Begriff der Landschaft im Sinne des UVPG wird maßgeblich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes verstanden. Umfasst ist insbesondere das wahrnehmbare Gefüge des natürlichen und bebauten Raumes. Auswirkungen sind an den Veränderungen der Landschaftsbildelemente zu erkennen. In der Regel betreffen sie landschaftsgebundene Erholungsformen.

Die dominierende gewerbliche Nutzung hat das ursprüngliche Erscheinungsbild und die Eigenart der Landschaft im Untersuchungsgebiet stark verändert. Vielfalt, natürliche Gegebenheiten oder historisch gewachsene Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine Bedeutung als Erholungsraum ist nicht gegeben. Maßgeblich sind die gewerblichen Ausprägungen, denen gegenüber nur vereinzelt naturnahe, landschaftstypische Elemente entgegen zu setzen sind. Aber gerade die Altgehölze in Ufernähe zur Hunte bereichern weithin sichtbar das ansonsten stark technisch geprägte Landschaftsbild. Ihnen kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Der anlagebedingte Verlust der grünen Gehölzkulisse stellt eine erhebliche beeinträchtigende Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft dar. Insbesondere wird der gewerbliche und technisierte Landschaftsbildeindruck noch verstärkt. Dies stellt eine erheblich beeinträchtigende Beeinträchtigung im Sinne des Eingriffsrechtes dar. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Zur Kompensation dieses Konfliktes (K1.2 des LBP) wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.9 verwiesen.

Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen können auf Grund der Kurzfristigkeit der Maßnahme ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für die betriebsbedingten Auswirkungen, da diese in einer technisch geprägten Umgebung stattfinden.

3.1.1.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dem Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG werden Objekte von kultureller Bedeutung sowie kunsthistorisch bedeutende Gegenstände betrachtet.

Der TDV ist bekannt, dass sich im zukünftigen Wendestellenbereich Fundamente des alten Gutshofes Drielake, eines Kulturdenkmales, befinden können. Diesem ist als Relikt der menschlichen Kulturtätigkeit und als Träger historischer Information eine hohe Bedeutung zuzuerkennen. Daher ist vorgesehen im westlichen Bereich der Wendestelle, in der der Gutshof vermutet wird, 6.000 bis 7.000 m³ mit Hilfe von Suchfeldern auf Hinweise nach diesem Kulturdenkmal zu suchen,

bevor mit der Abgrabung begonnen wird. Auf die Anordnungen unter A.II.4 wird verwiesen.

Bei Umsetzung dieser Planung der TDV ist von keinerlei Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern auszugehen. Auch das **Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg** hat in seiner Stellungnahme vom 22.03.2013 keine weitergehenden Untersuchungen gefordert.

3.1.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die UVU kommt zum Ergebnis, dass Auswirkungen des Vorhabens auf Wechselwirkungen, d.h. Prozesse, die zu einem veränderten Zustand, einer veränderten Entwicklungstendenz oder einer veränderten Reaktion der Umwelt auf äußere Einflüsse führen, nicht zu erwarten sind. In Ermangelung anderslautender Erkenntnisse schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Prognose an.

3.1.1.9 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen / Umweltverträglichkeit / Kompensation

Mit dem Vorhaben sind wie dargestellt Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden. Diese werden soweit wie möglich auf Grund der Verpflichtung der TdV, alle gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zum Schutze der Gewässer und der Umwelt einzuhalten, sowie auf Grund der im LBP (Planunterlage 14) vorgesehenen, bei den einzelnen Schutzgüterprüfungen vorab aufgeführten und mit diesen Beschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Anordnung A.II.3.1) minimiert.

Trotz dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende erhebliche Auswirkungen:

- Umwandlung von 1,60 ha Landfläche in Wasserfläche mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, sowie für das Schutzgut Landschaft durch Verlust von Gehölzen und Ruderalfluren
- Abtrag Deichkörper inklusive Steinschüttung auf 250 m mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und auf das Schutzgut Fische
- Versiegelung von 0,24 ha Boden mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch diese Auswirkungen wird in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigend eingegriffen. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Mangels räumlicher und technischer Alternativen sind die genannten Eingriffe jedoch nicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar (vgl. Alternativenprüfung unter B.III.2).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ein Ausgleich ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Vorliegend werden zur Kompensation der dargestellten unvermeidbaren Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt, die die TdV in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 17 Abs. 4 BNatSchG in Text und Karten den gesetzlichen Anforderungen entsprechend dargestellt hat (vgl. Planunterlage 14). Hierzu wird im Übrigen auf die Anordnungen unter A.II.3 verwiesen.

Der Verlust landschaftsbildprägender Gehölze mit einem vom Umweltgutachter festgestellten und von der Planfeststellung akzeptierten Grünvolumen von ca. 12.662,44 m³ wird durch die Neupflanzung heimischer Gehölze bzw. Gehölzgruppen (Maßnahme A1)

- zum einen im Bereich der Wendestelle selber (dies betrifft ein Grünvolumen von 528 m³) und des Außenbezirks des WSA Bremen (dies betrifft ein Grundvolumen von ca. 792 m³)
- zum zweiten auf einer Fläche in Ohmstede mit einem Grünvolumen von 11.372 m³

ausgeglichen. Die Maßnahmen sehen die Pflanzung von Gehölzen und Gehölzgruppen standortgerechter, heimischer Arten wie Hainbuche, Bergahorn oder Stieleichen vor. Ziel ist die Schaffung geeigneter Ausweichlebensräume für Brut-

vögel und eine optische Bereicherung des Landschaftsbildes durch raumprägende Gehölze. In den ersten 3 Jahren ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorgesehen, danach eine Unterhaltungspflege entsprechend der Bedürfnisse an Hand jeweils aktueller Vorgaben. Die dargestellte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Versiegelung in einer Größenordnung von 0,24 ha wird im Rahmen dieser Gesamtmaßnahme A 1, die auch der Förderung der natürlichen Bodenentwicklung dient, ersetzt. Insoweit ist die Maßnahme A1 zugleich E1. Auf das Maßnahmeblatt in der Anlage 4 zum LBP wird verwiesen.

Der Verlust von Weiden-Ufergebüsch in einem Umfang von 0,30 ha wird durch die Erweiterung des Weiden-Pionierwaldes im Bereich der Wendestelle in einer Größenordnung von 0,20 ha ausgeglichen (Maßnahme A2). Unmittelbar in Anschluss an die Fertigstellung der Baumaßnahme, soll durch Pflanzung und Entwicklung von Weiden, geeigneter Ausweichlebensraum u.a. für Brutvögel geschaffen werden, aber auch das Landschaftsbild am Hunteufer naturraumtypisch gestaltet, die natürliche Bodenentwicklung gefördert, sowie das Bauwerk optisch in die Umgebung eingefügt werden. In den ersten 3 Jahren ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu leisten. Die Unterhaltungspflege erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Auf das Maßnahmeblatt zur Maßnahme A 2 in der Anlage 4 zum LBP wird verwiesen. Der verbleibende Verlust von Weiden-Ufergebüsch in einer Größenordnung von 0,10 ha fließt in die unten aufgeführte Ersatzgeldzahlung ein.

Der Verlust von Ruderalfluren in einer Größenordnung von 0,92 ha wird durch die Entwicklung von Ruderalfluren in einer Größenordnung von 0,14 ha im Bereich der Wendestelle ausgeglichen (Maßnahme A3). Unmittelbar in Anschluss an die Fertigstellung der Baumaßnahme soll durch das Zulassen weitgehend un gelenkter Sukzession auf Flächen ohne Gehölz- oder Baumbestand Ruderalfluren entwickelt werden. Die Fläche soll alle 3 bis 5 Jahre der Mahd unterliegen, um Kräuter, Gräser und Stauden zu erhalten und den Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Auf das Maßnahmeblatt A3 in der Anlage 4 wird verwiesen. Ziel ist die Schaffung insektenreicher Nahrungsflächen und Habitate für heimische Tier- und Pflanzenarten, sowie die Bereicherung des Landschaftsbildes und die Förderung der natürlichen Bodenentwicklung. Von einer Entwicklungsdauer von 5-10 Jahren wird ausgegangen. Der verbleibende Verlust von Ruderalfluren in einer Größenordnung von 0,78 ha fließt in die unten aufgeführte Ersatzgeldzahlung ein.

Auf dem Maßnahmeplan 14.2 des LBP sind die Maßnahmen an der Wendestelle und dem Außenbezirk dargestellt. Die Maßnahmen Ohmstede ist dem Maßnahmeplan 14.2.1 zu entnehmen.

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 0,10 ha Weidenufergebüsch, 0,78 ha Ruderalfluren und 0,55 ha Brombeergebüsch wird durch Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 4 bis 6 BNatSchG iVm §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 4-6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kompensiert. Die TdV hatte ursprünglich eine weitere Ausgleichsmaßnahme an der Hunte – konkret die Anlage einer Überflutungsmulde im Deichvorlage des Hafens Iprump – geplant. Diese konnte aber auf Grund bestehender Bedenken des Eigentümers nicht weiter verfolgt werden (vgl. Anlage 2 zum LBP). Da entlang der Hunte keine weiteren geeigneten Flächen für Ausgleichs- und /oder Ersatzmaßnahmen der erforderlichen Art zur Verfügung stehen, hat der **Fachdienst Naturschutz und technischer Naturschutz der Stadt Oldenburg**, als zuständiger Naturschutzbehörde, die Bemühungen der TdV um Realkompensation anerkannt und eine Ersatzgeldzahlung eingefordert (vgl. Schreiben der genannten Stelle vom 30.03.2012).

Die Zahlung eines Ersatzgeldes ist gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann möglich, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen ist, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Wie dargestellt konnte die TdV, wie auch von der zuständigen Fachbehörde anerkannt, an der Hunte keine geeigneten Kompensationsflächen finden. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird diese Einschätzung geteilt. Weitere Voraussetzung der Zulässigkeit eines Ersatzgeldes ist nunmehr, dass der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden kann. Gemäß dieser Norm darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Entscheidende Frage ist somit, ob im Einzelfall die Naturschutzinteressen auf Grund der fehlenden Kompensierbarkeit des Eingriffs im Wege von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen den sonstigen für das Vorhaben sprechenden Belangen im Rang vorgehen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zum Ergebnis, dass die unter B.III.1 dargestellten für das Vorhaben sprechenden Belange den nicht kompensierbaren Eingriffen vorgehen. In die Abwägung eingestellt werden nur die naturschutzfachlichen Belange die nicht kompensiert werden können. Dies betrifft die genannten 0,10 ha Weidenufergebüsch, 0,78 Ruderalfluren und 0,55 ha Brombeergebüsch. Diesen Biotoptypen kommt insgesamt eher allgemeine Bedeutung zu. Der Verlust der für Naturschutz wertvolleren alten Gehölzbestände wird kompensiert, so dass den hier zu beurteilenden Belangen eher eine untergeordnete Rolle für Natur und Landschaft zukommt. Die für das Vorhaben sprechenden Gründe, wie z.B. die Wiederherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, aber

auch die wirtschaftlichen für das Vorhaben sprechenden Gründe überwiegen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde liegen daher die Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG vor, so dass die Festsetzung der Zahlung eines Ersatzgeldes gerechtfertigt ist.

Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsvoraussetzungen hat die TdV mit Schreiben vom 24.2.2012 der Stadt Oldenburg einen Vorschlag zur Höhe des Ersatzgeldes unterbreitet. Dieser Vorschlag bemaß sich auf 20.774,56 €. Mit Schreiben vom 30.3.2012 hat die Stadt Oldenburg – Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz zwar die Zahlung eines Ersatzgeldes eingefordert, aber zur Höhe nichts ausgesagt (vgl. hierzu Anlage 2 zum LBP – Planunterlage 14). Auch in ihrer Stellungnahme zu den ausgelegten Planunterlagen vom 15.03.2013 wurden zur von der TdV vorgeschlagenen Höhe keine Ausführungen gemacht. Angesichts dessen und der grundsätzlichen Plausibilität des Berechnungsvorschlages vom 24.2.2012 setzt die Planfeststellungsbehörde die Ersatzgeldzahlung auf eine Summe von 20.774,56 € fest. Die Zahlung des Ersatzgeldes ist vor Durchführung des Eingriffs, d.h. vor Beginn der Rodungsarbeiten, an die Stadt Oldenburg als zuständiger Naturschutzbehörde zu leisten (vgl. Anordnung A.II.3.7). Auf die gesetzlichen Verpflichtungen aus § 15 Abs. 6 BNatSCHG und §§6,7 NAGBNatSchG zur Verwendung des Ersatzgeldes wird hingewiesen.

Der Verlust von 250 m Steinschüttung als Lebensraum zahlreicher Fischarten wird durch die Verbesserung der Fischaufstiegsanlage im Hochwasserentlastungskanal Tungeln ausgeglichen (Maßnahme A4). Die Maßnahme ist mit dem **Landkreis Oldenburg (II-3)** und der **Hunte-Wasseracht (II-10)**, der der Entlastungskanal nördlich von Tungeln zugehörig ist, abgestimmt. Gleichzeitig zur eigentlichen Baumaßnahme soll hier der Umbau zweier Querriegel und einer vorhandenen Sohlrampe zur Optimierung der faunistischen Durchgängigkeit durchgeführt werden. Zielsetzung ist die Berücksichtigung der Ziele der EG-WRRL nach §§ 27-31 WHG, eine Optimierung der ökologischen Durchlässigkeit des Gewässers und der Aufstiegsmöglichkeiten für wandernde Fischarten und Rundmäuler, sowie die Schaffung verbesserter Aufenthaltsbereiche für die Fischfauna. Die Maßnahme ist auf dem Maßnahmeplan 14.2.2 des LBP dargestellt und im Maßnahmeblatt zur Maßnahmen-Nr. A4 in der Anlage 4 zum LBP näher aufgeführt. Im übrigen sei auf die Anlage 1 zum LBP verwiesen, in der die Maßnahme hydraulisch durch das Ingenieurbüro Börjes überprüft wurde.

Das **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerrei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)** hat mit seiner Stellungnahme vom 20.3.2013 (**II-17**) sein grundsätzliches Einverständnis mit der Kompensationsmaßnahme Tungeln erteilt, soweit sie wie geplant umgesetzt wird. Dies ist durch die Anordnung A.II.3.2 sichergestellt. Soweit das **LAVES (II-17)** fordert, dass nach Einbau der Querriegel und der Sohlgleite Probeläufe durchzuführen sind, in denen Fließtiefen und Fließgeschwindigkeiten repräsentativ erfasst werden, so sagt die TdV dies zu und es wird auf Anordnung A.II.3.5 verwiesen. Hinsichtlich der Forderung der **LAVES (II-17)** bei Abweichungen vom geplanten Zustand (Bemessungsvorgaben Seite 4, Punkt 4.1 der Anlage zum Antrag) entsprechende Nachbesserungen durchzuführen, ist folgendes festzuhalten: Die Bemessungsvorgaben unter Punkt 4.1 der Anlage zum LBP stellen ausschließlich Randbedingungen dar, die für die Berechnung und Dimensionierung der Anlagen erforderlich sind. Diese Werte können keinesfalls 1:1 erreicht werden, sondern stellen lediglich Zielgrößen dar und hängen zudem in erheblichem Maß von den jeweiligen Abflussverhältnissen ab. Daher schlägt die TDV Funktionskontrollen über eine Befischung vor, da ihrer Ansicht nach entscheidend sei, ob die Funktion der Sohlgleite erreicht wird. Die Planfeststellungsbehörde stimmt der TdV zu, dass maßgeblich die Zielerreichung sein muss. In diesem Sinne ist auch die Forderung des LAVES auf Sicherstellung der dauerhaften Funktion der Riegel und der Sohlgleite als ungehindert passierbarer Wanderkorridor für die Fischfauna nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu interpretieren. Daher wird unter A.II.3.5 angeordnet, in Abstimmung mit der LAVES ein Monitoring zu entwickeln, wie überprüft werden kann, ob die Anlagen die mit ihnen angestrebten Ziele erreichen. Die Planfeststellungsbehörde ist über die entwickelte Monitoringmethode und die hieraus sich ergebenden Ergebnisse zu informieren. Sollten entgegen der Prognosen die Sohlgleite und die Querriegel in Bezug auf die Zielerreichung – Passierbarer Wanderkorridor für die Fischfauna – nicht funktionieren, ist eine Anpassung der Baumaßnahme in Abstimmung mit der LAVES und der Hunte Wasseracht zu planen und durchzuführen. Hierüber ist ebenfalls die Planfeststellungsbehörde zu informieren.

Des Weiteren fordert das **LAVES** müssten Unterhaltung und Wartung der Riegel und der Sohlgleite verbindlich geregelt werden. Die Unterhaltung sei so durchzuführen, dass z.B. Verlegungen der Riegel Getriebsel oder sonstige Änderungen, die eine Längsdurchgängigkeit für die Fischfauna behindern, regelmäßig beseitigt werden. Die TDV hat zugesagt, dass sie die Unterhaltung und Wartung der Riegel in diesem Sinne in eine verbindliche Regelung mit der Hunte Wasseracht als zukünftigen Unterhaltungsausführenden übernehmen wird.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (II-18)** weist zu Recht darauf hin, dass hinsichtlich der Maßnahme am Hochwasserentlastungskanal Tungeln aus den Unterlagen nicht ersichtlich sei, wie die verkehrliche Anbindung der Maßnahme an sich, aber auch der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen erfolge. Sofern für den Bereich der Maßnahme Tungeln eine Baustellenzufahrt von der Landesstraße 870, Oldenburger Straße erforderlich sein sollte, wird darauf hingewiesen, dass die TdV einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18,20 und 21 NStrG bei ihnen zu stellen habe. Da die Frage der Baustellenzufahrt zum Zeitpunkt dieses Beschlusses seitens der TdV noch nicht geklärt ist und sie damit der Ausführungsplanung zugehörig ist, hat die TDV im Falle einer Baustellenzufahrt von der Landesstraße 870 die Behörde rechtzeitig einzubinden und die erforderlichen Anträge dort zu stellen. Auf die Anordnung A.II.3.6 wird verwiesen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung des § 15 Abs. 4 BNatSchG – rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen und Festlegung des Unterhaltungszeitraums – wird auf die Anordnung A.II.3.4 verwiesen.

Durch Anordnung A.II.3.8 wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde der ihr nach § 17 Abs. 7 BNatSchG obliegenden Prüfpflicht zur frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen, sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nachkommen kann.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet in Übereinstimmung mit dem Umweltgutachter vgl. Planunterlage 14 die dargestellten Umweltauswirkungen auf Grund der bei den einzelnen Schutzgütern dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie der in diesem Kapitel näher erläuterten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als umweltverträglich.

Soweit durch den Abriss der Gebäude und die Entfernung der Gehölze erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch – Aspekt Lebens- und Arbeitsstätten – gegeben sind, wird diese als zumutbar von der Planfeststellungsbehörde angesehen. Hierfür ausschlaggebend ist auch, dass durch die dargestellten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen an der zukünftigen Wendestelle eine optische Einbindung in die Umgebung erfolgen soll und das Vorhabensgebiet ohnehin in einem technisierten Bereich liegt. Nach abwägender Betrachtung aller Gesichtspunkte verdienen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden und unter B.III.1 dargestellten Belange, den Vorrang.

3.1.2 Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten

Das Vorhaben ist zulässig im Sinne des § 34 BNatSchG, Art 6 Abs. 3 FFH-RL.

Der Bau der Wendestelle in Oldenburg-Drielake einschließlich Liegestellenbau stellt ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG dar. Daher ist zu prüfen, ob dieses im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne von § 34 BNatSchG führen kann. Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist an Hand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinition des Art 1 Buchstabe e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip, das in Art 6 Abs. 3 der FFH-RL seinen Niederschlag gefunden hat, verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten, weil hierfür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel bleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus. Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen freilich kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen. Zugunsten des Projekts dürfen bei der Verträglichkeitsprüfung die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob

durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (vgl. BVerwG Urteil vom 19.5.1998 – 4 A 9.97, BVerwGE 107,1, 27 vom 27.2.2003 - 4 A 59,01 , BVerwG Urteil vom 17.1.2007 – 9 A 20.05)

Das Vorhaben liegt im **FFH-Gebiet DE 2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)**. Das FFH-Gebiet beginnt ab der Mündung in die Weser und umfasst ab dort 50 km der Hunte. Die 2009 durch Küfog durchgeführte FFH-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung dieses Gebietes durch das Vorhaben nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, weshalb durch die TdV eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Planunterlage 13 dem Antrag beigelegt wurde. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet diese Planunterlage für die von ihr durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung als geeignete Grundlage. Insbesondere die dort aufgeführten Datenauswertungen und Untersuchungen sind als ausreichende Bewertungsgrundlage zu werten.

Die formelle Unterschutzstellung des FFH-Gebietes gemäß § 32 Abs. 2 i.V.m. § 20 Absatz 2 BNatSchG steht noch aus. Bei Gebieten die noch nicht als Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, ist im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auf die voraussichtlichen Erhaltungsziele abzustellen, wie sie den Gebietsmeldungen zu entnehmen sind. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind somit vorrangig die so genannten Standard-Datenbögen auszuwerten. Darüber hinaus gibt es für das FFH-Gebiet neben den Angaben im Standard-Datenbogen „vorläufige Erhaltungsziele“ aufgestellt vom NLWKN in Abstimmung mit dem Landkreis Wesermarsch, Landkreis Oldenburg, Stadt Oldenburg vom 22.07.2005. Eine weitere Festlegung zu den Erhaltungszielen enthält der Integrierte Bewirtschaftungsplan Weser vom Februar 2012 (IBP Weser), zu dem als Funktionsraum 6 auch die Hunte zugehörig ist.

Als **Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie** sind im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet folgende aufgeführt:

- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91 EO prioritär)

Weitere Lebensraumtypen sind auch nicht im IBP Weser benannt.

Alle diese Lebensraumtypen kommen nicht im Bereich des geplanten Vorhabens vor, vielmehr sind sie im Bereich der mittleren Hunte südlich von Oldenburg aufzufinden. Die Vorhabenswirkungen reichen nach Aussage des Fachgutachtens FFH, denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht bis dorthin. Charakteristische Arten sind ebenfalls im Vorhabensgebiet nicht anzutreffen.

Als **Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie** sind im Standard-Datenbogen folgende Arten genannt, wobei es sich hierbei nicht um prioritäre Arten handelt:

- Kreuzkröte
- Steinbeißer
- Bachneunauge
- Lachs
- Flussneunauge

Die drei erstgenannten Arten sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden, auch hier handelt es sich um Arten, die vor allen in Gewässern der mittleren Hunte, südlich von Oldenburg vorkommen.

Im Focus der weiteren Betrachtung stehen daher die FFH-Arten Lachs und Fluss- und Meerneunaugen (zu letzterem siehe unten). Die Elektrofischung an der geplanten Wendestelle im Jahre 2010 hat zwar keine Nachweise dieser Arten erbracht, es konnten aber an der Fischtreppe beim Wasserkraftwerk in relativer Nähe zur Wendestelle im Jahr 2009 1 Lachs und 67 Flussneunaugen festgestellt werden. Beide Arten passieren die Untere Hunte auf ihrer Wanderung von den Laich- und Juvenilhabitaten in den Oberläufen des Huntensystems und zu den im Meer gelegenen Fraßgründen. Des Weiteren wurden im Rahmen verschiedener Untersuchungen in der Unteren Hunte als weitere Anhang II Art das Meerneunauge festgestellt (z.B. 2009 Fischzählung bei der Fischtreppe am Wasserkraftwerk 32 Exemplare). Diese Art wird weder im Standard-Datenbogen noch in den Schutz- und Erhaltungszielen 2005 genannt. Da aber der IBP Weser das Meerneunauge als vorkommende Art nennt und die Art mit dem Erhaltungszustand C, genau wie das Flussneunauge, bewertet, wird die nachfolgende Prüfung auch diese Art umfassen. Die nachgewiesenen Lachse im FFH-Gebiet gehen nach Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aus dem Jahre 2010 auf Besatzmaßnahmen zurück. Die Art bildet hier keine selbsterhaltende Population aus. Daher wird der Lachs im Standarddatenbogen als nicht signifikante Populationsgröße (D) geführt und in den Erhal-

tungszielen 2005 nicht aufgeführt. Anders aber der IBP Weser 2012, der dem Lachs zwar auch mit D, also nicht signifikant, bewertet, gleichzeitig aber Entwicklungsziele für den Lachs festlegt, durch die die Populationsentwicklung oder bestehende Schutzbemühungen durch Maßnahmen gefördert werden sollen. Daher wird nachfolgend geprüft, ob das Vorhaben diesen Entwicklungszielen widerspricht.

Gemäß der **2005 aufgestellten Erhaltungsziele durch das NLWKN** in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden der an der Hunte angrenzenden Gemeinden und Städte, welche der Planunterlage 13 als Anlage beigefügt sind, ist für die Flussneunaugenpopulation im FFH-Gebiet vor allem die Sicherung der vorhandenen und die Entwicklung von neuen Laichplätzen im Mittellauf der Hunte und ihrer Nebengewässer von Bedeutung. Darüber hinaus ist die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit und eine ausreichend gute Wasserqualität (vor allen in den Reproduktionsarealen) anzustreben.

Konkret führen die **Erhaltungsziele des NLWKN 2005 für das Flussneunauge** folgendes aus:

- Sicherung- und Verbesserung der Fließgewässerfunktion der geeigneten Gewässerabschnitte für das Flussneunauge. Insbesondere Stabilisierung der Fließgewässerdynamik (Verstetigung der Abflussspende, Stabilisierung der Gewässersohle, Vermeidung von Sedimenteintrag und Rinnenerosion) und Vermeidung von Abflussspitzen.
- Vermeidung von Maßnahmen in Gewässerläufen, die geeignet sind, die Lebensansprüche des Flussneunauges zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Wander- und Migrationshindernisse für die Fischfauna, speziell das Flussneunauge, sind zu beseitigen und durch geeignete Umfluten der Fischfauna durchgängig zu machen.

Erhaltungsziele für das Meerneunauge und den Lachs wurden 2005 aus den benannten Gründen nicht aufgestellt.

Die im **IBP Weser 2015** aufgestellten Erhaltungsziele lauten folgendermaßen:

Sicherung und Entwicklung von Habitaten für überlebensfähige Populationen der ästuartypischen bzw. /tide-)aumentypischen Arten sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Sicherung und Entwicklung der Lebensraumbedingungen für die wandernden Fischarten und Rundmäuler in den aktuellen Vorkommensgebieten sowie im funktional damit verbundenen Planungsraum
- Sicherung und Entwicklung günstiger Habitatstrukturen für die wandernden Neunaugen in der Hunte
- Sicherung und Entwicklung der Lebensraumbedingungen für autochthone Fischzönosen mit typischer Alterszusammensetzung und für die jeweilige Salinitätszone typischem Anteil ästuariner Arten und diadromer Wanderarten
- Erhalt und Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der charakteristischen Fischarten und der Rundmäuler, insbesondere der ästuarinen und diadromen ökologischen Gilden
 - o Erhalt und Entwicklung der ungehinderten Fischwechsellmöglichkeiten zwischen den unterschiedlichen Salinitätszonen innerhalb des Ästuars sowie zwischen Ästuar, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen
 - o Physiko-chemische Wasserparameter und chemischer Gewässerzustand beeinträchtigen nicht Reproduktionserfolg, Larvalentwicklung oder Überleben der bedeutsamen Arten
- Sicherung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Tideweser und der Passage in den natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsysteme, insbesondere für diadrome Wanderfische, aber auch für aquatische Wirbellose zur Schaffung einer Vernetzung der Weser mit ihrer Aue.
- Entwicklung einer Durchgängigkeit für Organismen (Fische und Wirbellose) aus der Weser bzw. ihren Nebenflüssen in die Sieltiefs und Gräben des Vorlandes und des Binnenlandes zur Schaffung einer Vernetzung der Weser bzw. ihrer Nebenflüsse mit ihren Auen.

Für den Lachs, als Art deren Vorkommen derzeit nicht signifikant ist, bei dem aber die Populationsentwicklung oder bestehende Schutzbemühungen durch Maßnahmen gefördert werden sollen, enthält der IBP Weser 2012 folgende Entwicklungsziele:

- Erhalt und Entwicklung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars, der Tideweser und der Unteren Hunte für den Lachs zwischen den

marinen Aufwuchsgebiet sowie den Laichplätzen und Aufwuchshabitaten im stromauf liegenden Flussgebiet oder Zuflüssen des Ästuars

- Keine zusätzliche, technisch bedingte Mortalität
- Physiko-chemische Wasserparameter beeinträchtigen weder aufsteigende Laichfische noch abwandernde Smolts

Mit Blick auf die Erhaltungsziele stellt auch für die geschützten Arten allein der günstige Erhaltungszustand ein geeignetes Bewertungskriterium dar. Deshalb muss geprüft werden, ob es sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Unter Stabilität ist die Fähigkeit nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurück zu kehren zu verstehen. Eine Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustandes der Arten findet sich in Art 1 i) der FFH-Richtlinie. Hiernach ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig zu werten, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiter vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Auf den Erhaltungszustand der genannten Arten können sich vor allen **baubedingte Wirkungen** auswirken.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind durch **anlage- und betriebsbedingte** Wirkungen nach Auffassung der Umweltgutachter (vgl. Planunterlage 13), denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht zu erwarten. Insbesondere wird durch das Vorhaben kein dauerhaftes Hindernis für die Durchwanderbarkeit (physische Durchwanderbarkeit) in die Hunte eingebracht. Alle geschützten Arten können die Hunte weiterhin im bestehenden Zustand als Wanderkorridor nutzen. Die Passierbarkeit des Fließgewässersystems wird nicht dauerhaft eingeschränkt. Entsprechendes gilt für die prognostizierten hydrologischen Veränderungen.

Eine **betriebsbedingte** Zunahme erheblicher Beeinträchtigungen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die vorhandenen und zu erwartenden Verkehrslärmbe-

lästigungen in Verbindung mit der Nutzung der Wasserstraße sind nicht erheblich. Sie unterschreiten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchVO sowohl am Tage, als auch in der Nacht deutlich. Die Sicherheit wird durch die neue Wendestelle verbessert, das Kollisionsrisiko reduziert und die Abwicklung des Schiffsverkehrs beschleunigt. Die zukünftige Unterhaltungsbaggerung soll den bestehenden Umfang (alle 4 Jahre) nicht überschreiten.

Die Umsetzung des Vorhabens umfasst **baubedingt** im oder am Gewässer das Einbringen von Spundbohlen und Ankerpfähle in Gewässernähe, sowie Arbeiten im Fahrrinnenbereich wie Nassbaggerarbeiten, Abtrag des Deckwerks, Entfernen der Dalben und Ab- und Antransport von Material auf Schuten. Diese Arbeiten sind daraufhin zu untersuchen gewesen, ob durch sie die genannten Arten auf ihrer Wanderung zu den Reproduktionsstätten beeinträchtigt werden. Dies könnte sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, hier der reproduktiven Bestände im Oberlauf der Hunte auswirken.

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht anzunehmen. Die Erfahrungen des WSA Bremen beim Hunteausbau haben gezeigt, dass Fische und Rundmäuler Bereiche möglicher Gefahren offensichtlich rechtzeitig meiden. Verletzte oder getötete Tiere wurden trotz massiver Arbeiten im Gewässer damals nicht nachgewiesen.

Teilweise handelt es sich bei den genannten Arbeiten um lärmintensive Arbeiten, die aber auf die Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr begrenzt sind (vgl. Anordnung A.II.2.3). Laut schalltechnischen Gutachten werden 165 dB nicht überschritten. Die TdV wurde im Übrigen verpflichtet lärmarme Geräte zu verwenden (vgl. Anordnung A.II.2.13). Insgesamt beträgt die geplante Bauzeit für die Gesamtmaßnahme 12 Monate, wobei für die Arbeiten im Fließquerschnitt der Hunte 4-6 Wochen eingeplant sind.

Durch die Tieferlegung der Gewässersohle werden Sohlstruktur und Sedimentaufbau verändert. Des Weiteren wird der Deichkörper zurückgebaut. Eine Belastung der Hunte durch zusätzliche Sedimentverlagerung ist potentiell möglich. Schwebstoffgehalt und Trübung nehmen zumindest während der Bauarbeiten zu. Gerade durch die Baggerung können Suspensionswolken v.a. im unmittelbaren Vorhabensbereich, d.h. hier am Südufer wo gebaggert wird, entstehen. Hierdurch können vorübergehend Verschlechterungen für die Habitatbedingungen vor allem für Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler entstehen. Insbesondere das im Sediment lebende Makrozoobenthos kann überdeckt werden, wodurch es vorübergehend nicht als Nahrungsgrundlage zur Verfügung steht. Des Weiteren können Nähr- und Schadstoffe im Flusssediment durch die Baggerungen freigesetzt werden und die Zoonose schädigen, dies ist aber abhängig von

der Qualität des gebaggerten Sediments. Weiterer kritischer baubedingter Wirkprozess liegt in einem temporären Unterschreiten der vorhandenen Sauerstoffgehalte im Wasser. Im allgemeinen ist aber eine schnelle Durchströmung und Durchmischung des Wassers im Baustellenbereich auf Grund des Abflusses und der Tideströmung zu erwarten. Das Risiko von Unfällen auf der Baustelle mit umweltschädigender Wirkung kann bei Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vermieden werden, insoweit wird auf die Anordnungen unter A.II.2.1 und A.II.2.10 verwiesen. Alle diese potentiellen Wirkpfade sind aber geeignet die physiologische Durchwanderbarkeit einzuschränken.

Um diese grundsätzlichen Auswirkungen in ihrem Wirkungsgrad auf die genannten Arten bewerten zu können, ist maßgeblich auch das jeweilige Verhalten der Art in Bezug auf die Hunte in Oldenburg. Hierzu sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde maßgeblich die Bewertungen des Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Landes Niedersachsen – LAVES. Diese hat mit Schreiben vom 13.12.2010 und 11.04.2011 dem Fachgutachter hierzu Informationen übermittelt.

Adulte Flussneunaugen durchwandern die Untere Hunte zwischen Mitte März und Mitte Mai. Maßgeblich für den Beginn der Laichwanderung scheinen Wassertemperaturen von mehr als 8°C im Spätwinter/Frühjahr. **Adulte Meerneunaugen** durchwandern im Mai und Juni die Hunte im Bereich Oldenburg. Bei ihren Wanderungen meiden beide Fischarten das Tageslicht. Die Nahrungsaufnahme haben sie eingestellt. Eine Abwanderung erwachsener anadromer Neunaugen findet nicht statt, die Tiere verenden nach dem Laichgeschäft im Süßwasser. Präadulte **Fluss- und Meerneunaugen** durchwandern das Gebiet überwiegend im Frühjahr. Sie zeigen sich hinsichtlich möglicher Stressfaktoren wie Lärm, Wassertrübung eher als unempfindlich. Daher hat das LAVES den Zeitraum zwischen Mitte März und Anfang Juni somit als sensible Phase der aufsteigenden anadromen Neunaugen an der Hunte in Oldenburg benannt und im Umkehrschluss den Zeitraum von Juli bis Februar als unkritisch.

Der in der Hunte vorkommende **Lachs** stammt aus Besatzmaßnahmen. Nach Angaben des LAVES wandert der aufsteigende Lachs tagsüber in der Hunte im Zeitraum Ende August bis Oktober. Während dieser Zeit nimmt er keine Nahrung zu sich. Der Abstieg der Jungfische findet in den Monaten April-Mai statt, hierbei ist eine nächtliche Schwarmwanderung zu beobachten. Die genannten Monate sind also als sensible Phase zu charakterisieren.

Unter der angeordneten Begrenzung der Arbeitszeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (vgl. Anordnung A.II.2.3) kann eine direkte Einwirkung auf die nachts wandernden

Neunaugen und absteigenden Lachse ausgeschlossen werden. Da aber auch indirekte Einwirkungen wie die noch nicht absedimentierten Sedimente, Suspensionswolken ggf. hieraus resultierende Sauerstoffdefizite auf die nächtliche Wanderung aber insbesondere auf den aufsteigenden Lachs einwirken können und der aufsteigende Lachs tagsüber wandert, dürfen die Arbeiten im Fließquerschnitt der Hunte gemäß Anordnung A.II.2.13 ausschließlich in den Monaten November bis Februar und 1. Juli bis 15. August stattfinden. Soweit das **NLWKN (II-16)** in seiner Stellungnahme vom 15.03.2013 anregt diesen Zeitraum nochmals zu überprüfen und sich dabei auf eine interne Rücksprache mit der LAVES beruft, verwundert dies die Planfeststellungsbehörde, da das **LAVES**, also der fischereikundliche Dienst des Landes Niedersachsen, mit seiner zeitlich nachfolgenden Stellungnahme vom 20.03.2013 (**II-17**) die TdV ausdrücklich nochmals auffordert die in den Planunterlagen enthaltenen geplanten Bauzeiten, die vom LAVES mit Schreiben vom 13.12.2010 und 11.04.2011 auch vorgeschlagen wurden, einzuhalten. Da das LAVES zu dieser speziellen Fragestellung von der Planfeststellungsbehörde als sachnähere Fachbehörde angesehen wird, welches die Herleitung der unkritischen Monate in seiner Stellungnahme vom 11.04.2011 auch plausibilisiert hat, wird die Forderung des **NLWKN (II-16)** auf Änderung der Bauzeiten abgelehnt.

Des Weiteren ist unter A.II.2.14 zur Sicherstellung einer ausreichenden Sauerstoffversorgung in der Hunte angeordnet worden, vor und während jeder Baggerung im jetzigen Fließquerschnitt der Hunte den Sauerstoffgehalt zu überwachen. Erreicht oder unterschreitet der Sauerstoffgehalt einen Wert von 5 mg/l dann ist während der Baggerung vom Bagger aus in der strömungszugewandten Seite jede Stunde der Sauerstoffgehalt zu messen und bei Unterschreitung von 4 mg/l die Baggerung einzustellen. Die Überwachung des Sauerstoffgehaltes ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem gewässerkundlichen Landesdienst des NLWKN (Geschäftsstelle Brake-Oldenburg) vorzulegen. Bei Unterschreitung des Grenzwertes von 5 mg/l Sauerstoffgehalt ist die Untere Naturschutzbehörde und der gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN (Geschäftsstelle Brake-Oldenburg) zu informieren.

Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen zu Gunsten der genannten FFH Anhang II Arten ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die zum Schutz der Neunaugen und des Lachses formulierten Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. Durchwanderungshindernisse physischer und physiologischer Art treten entweder gar nicht auf oder werden durch die angeordneten Bauausschlusszeiten, Lärminderungspflichten und Baustopps in Sauerstoffmangelsituationen ausgeschlossen. Unter Beachtung dieser hat auch das LAVES

in seiner Stellungnahme vom 20.03.2013 erklärt keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben.

Auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ergeben sich nach Einschätzung des FFH-Fachgutachtens keine Beeinträchtigungen. Soweit das Vorhaben Ersatz der Uferspundwand an der Hermann-Ehler-Straße in Oldenburg in der FFH-VU noch als nicht berücksichtigungsfähig eingestellt wurde, hat sich dies zwischenzeitlich geändert, da dieses Vorhaben durch die Auslegung der Planunterlagen einen berücksichtigungsfähigen Zustand erreicht hat. Da das Vorhaben Hermann-Ehlers-Straße nur ca. 2 km vom Bau der Wendestelle entfernt ist, ist eine eventuelle kumulierende Wirkung zu betrachten. Da aber für die sensiblen Zeiten der Neunaugen und des Lachses im Vorhabensgebiet ohnehin ein Bauverbot im Fließquerschnitt besteht, besteht aus dem Vorhaben Wendestelle ohnehin keine Belastung auf das FFH-Gebiet in dieser Zeit. Während der anderen Bauphasen ist nicht mit einem Auf- oder Abstieg der FFH-Arten zu rechnen, so dass hier eine Prüfung hinsichtlich kumulierender Wirkungen nicht erforderlich erscheint. Im Übrigen gehen die Fachgutachter auch davon aus, dass sich die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Sedimentverlagerungen auf einen Bereich von 1 km beschränken, so dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zeitgleiche Auswirkungen aus dem Ersatz der Uferspundwand Hermann-Ehlers-Straße nicht bis zum Bauvorhaben Wendestelle ausgewirkt haben werden.

Das Vorhaben beeinträchtigt auch nicht die funktionalen Beziehungen zu anderen FFH-Gebieten. An das FFH-Gebiet „Mittlere und untere Hunte (Barneführer Holz und Schreensmoor)“ grenzt im südlichen Stadtgebiet /Landkreis Oldenburg das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ an. Da das Vorhaben die Passierbarkeit des Fließgewässersystems Hunte und ihre Nebenflüsse nicht dauerhaft einschränkt – die vorübergehenden baubedingten Einschränkungen sind kurzzeitig und räumlich auf den Bereich der Baumaßnahme beschränkt – ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit dem FFH-Gutachter ausgeschlossen. Auch eine Beeinträchtigung des ca. 4,0 km östlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes „Hunteniederung“ kann ausgeschlossen werden, da die lokalen, kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens auf Grund der großen Entfernung auf dieses nicht einwirken können.

3.1.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Artenschutzes

Das Vorhaben ist auch vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44, 45 BNatSchG zulässig, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Die Trägerin des Vorhabens hat als Unterlage 12 der Planunterlage einen Fachbeitrag Artenschutz vorgelegt. Gegenstand dieses Gutachtens war, ob durch die Errichtung der Wendestelle einschließlich der Verlegung der Liegestellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gemäß Art 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL), Arten des Anhangs IV der Flora – Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)) aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt sind. Naturschutzfachliche Datengrundlage für den Fachbeitrag Artenschutz waren Auswertungen der verschiedenen im Fachbeitrag dargestellten Daten, aber auch der für die UVU durchgeführten Vor-Ort-Untersuchungen, auf die bei den einzelnen Arten genauer eingegangen wird. Diese Datengrundlage ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet und ausreichend, um das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

Das Untersuchungsgebiet ist mit dem Untersuchungsgebiet der UVU identisch. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1 verwiesen. Auch die Auswirkungen, die mit dem Bau und Betrieb der Wendestelle, sowie der Wendestelle anlagebedingt, aber auch der Liegestellen verbunden sind, stimmen mit denen in der UVU dargelegten Auswirkungen überein. Die zahlreichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die zum Schutz der Umweltgüter nach UVPG erlassen wurden, kommen auch den hier relevanten Arten zu Gute. Daher wird einerseits auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen, aber auch auf die Anordnungen unter A.II.2 und A.II.3. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Verbotsprüfung wird aber auch auf die jeweilig relevanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu Gunsten der hier zu überprüfenden Arten eingegangen.

3.1.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet sind als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie lediglich Fledermäuse bekannt. Die vom Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Frank Sinnig 2009 durchgeführten acht Kontrollgänge im Untersu-

chungsgebiet (vgl. Planunterlage 15.6) haben folgende fünf Fledermausarten sicher nachgewiesen

- Breitflügel-Fledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Diese Arten gelten nach der Roten Liste Niedersachsen als bestandsbedroht, die Breitflügel-Fledermaus nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet und der Große Abendsegler steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Alle Fledermausarten sind auch nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.

Wie vom Umweltgutachter festgestellt (vgl. Planunterlage 15.6 und Unterlage 12) kommt dem Untersuchungsgebiet jedoch eine geringe Bedeutung für die Fledermäuse zu. Die Aktivitätsdichte ist bei sämtlichen der festgestellten Arten gering. Es gibt keine Hinweise auf Jagdgebiete, Flugstraßen und Quartiere im eigentlichen Untersuchungsgebiet. Lediglich der Bereich an der Stedinger Straße, der ans Untersuchungsgebiet angrenzt kann eine höhere Bedeutung als Jagdgebiet zugeordnet werden. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, dass einzelne Gehölze im Vorhabensgebiet im Sommer sporadisch als Männchenquartiere genutzt werden. Auch ein Vorkommen in den abzureißenden Gebäudeteilen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Um vor Baubeginn gesichert auszuschließen, dass Gehölze und Gebäude mit Fledermäusen besetzt sind ist unter A.II.2.6 angeordnet worden, vor Beginn der Rodungs- und Abrissarbeiten die Gehölze und Gebäude auf Besatz durch Fledermäuse zu untersuchen. Hierbei ist ein unabhängiger Gutachter nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einzuschalten. Das Gutachten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte im Rahmen dieser Kontrolle ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt werden, hat die TdV Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu planen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. Sollten sich durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht ausschließen lassen, wird die TdV unter Vorlage entsprechender Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme beantragen.

Derzeit ist aber nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse verwirklicht werden. Da die Wirkpfade auf

die einzelnen Fledermausarten gleich sind, erlaubt sich die Planfeststellungsbehörde die genannten fünf Arten zusammen zu prüfen.

Das **Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wird nicht erfüllt, da den Fledermausarten im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht nachgestellt wird und sie auch nicht absichtlich gefangen oder getötet werden. Insbesondere durch die dargestellte Vermeidungsmaßnahmen, der Kontrolle auf Quartiere vor Rodung der Bäume und Abriss der Gebäude ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gesichert, dass die Fledermäuse auch nicht versehentlich im Zuge der Baumaßnahme getötet oder verletzt werden. Sollten diese Besatzkontrolle Fledermäuse aufweisen hat die TDV Vermeidungsmaßnahmen zu planen und soweit dies nicht möglich ist, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen.

Das **Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** wird nach Auffassung des Umweltgutachters, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht verwirklicht, da die Bauarbeiten (vgl. Anordnung A.II.2.3), aber auch in der Regel der Betrieb der Wendestelle auf den Tag beschränkt sind, Jagdaktivitäten aber erst nach Sonnenuntergang beginnen und im Winter die Fledermäuse im Winterschlaf sind. Flugstraßen im Vorhabensgebiet sind nicht bekannt.

Das **Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ist nicht betroffen, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht nachgewiesen werden konnten. Im Übrigen ist auf die angeordnete Besatzkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten hinzuweisen.

Insgesamt kommt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigen Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel gegeben ist, dass das natürliche Verbreitungsgebiet der Fledermausarten durch Anlage, Bau oder Betrieb der geplanten Wendestelle abnimmt, noch in absehbarer Zeit abnehmen wird. Es ist ausreichend großer Lebensraum vorhanden und wird auch weiterhin vorhanden sein, um langfristig ein Überleben der Population der im Vorhabensgebiet festgestellten Fledermausarten zu sichern. Dem dienen auch die als Kompensationsmaßnahmen geplanten Neupflanzungen heimischer Gehölze und die Entwicklung insektenreicher Nahrungsflächen. Dieser Prognose schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

3.1.3.2 Arten nach Art 1 der VRL

Die in Anlage 15.6 der Planunterlagen aufgeführte Vogelbestandserfassung hat 2009 in 7 Begehungen 40 heimische Vogelarten im Untersuchungsgebiet festge-

stellt. Bei den folgenden 19 Arten gab es eine Brut oder einen Brutverdacht im Untersuchungsgebiet

- Amsel
- Blaumeise
- Bluthänfling
- Buchfink
- Dorngrasmücke
- Fasan
- Fitis
- Gimpel
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Heckenbraunelle
- Klappergrasmücke
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Ringeltaube
- Rotkelchen
- Singdrossel
- Zaunkönig
- Zilpzalp

Es handelt sich hierbei dominierend um Gebüsch- und Baumbrüter, Gebäudebrüter konnten nicht festgestellt werden. Arten die nach Anhang I der VRL als streng geschützt gelten konnten nicht festgestellt werden. Lediglich der Bluthänfling wird auf den Vorwarnlisten der Roten Listen geführt. Eine Brut- oder ein Brutverdacht in der eigentlichen Eingriffsfläche konnte aber nicht festgestellt werden. Gastvögel haben im Gebiet keine Bedeutung.

Mit negativen Auswirkungen auf die Vogelarten ist insbesondere die Überbauung des Gebietes verbunden. Hierdurch werden potentielle Brutreviere und Nahrungsflächen verkleinert und entwertet. Des Weiteren können durch die Bautätigkeiten und den Betrieb der Wendestelle Störungswirkungen (Lärm, optische Reize und Schadstoffeintrag) auf die Avifauna einwirken. Dies ist insbesondere während der Revierbildungs- und Brutzeit als negativ zu bewerten.

Um Schädigungen während der Baudurchführung auszuschließen, ist durch Anordnung A.II.2.5 festgelegt, dass Rodungsarbeiten lediglich in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig sind. Des Weiteren bestimmt Anordnung A.II.2.6, dass vor der Rodung eine Kontrolle auf Vogelbesatz durchzuführen ist. Hierbei ist ein unabhängiger Gutachter nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einzuschalten. Das Gutachten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten im Rahmen dieser Kontrolle ein Besatz mit Vögeln festgestellt werden, hat die TdV Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu planen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. Sollten sich durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht ausschließen lassen, wird der TdV unter Vorlage entsprechender Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme beantragen. Durch diese Maßnahmen sind baubedingte Tötungen von Individuen der Arten, insbesondere Nestlingen oder die Zerstörung von Gelegen vermieden. Im Übrigen bestehen für die nicht zu entfernenden Gehölze besondere Schutzmaßnahmen, wie Zäune und Ausschluss von vorübergehender Inanspruchnahme empfindlicher Gehölzbereiche als Lagerflächen (vgl. Anordnung A.II.2.7).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Vorhabensauswirkungen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel verwirklichen.

Das **Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wird nicht erfüllt, da der Avifauna im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht nachgestellt wird und sie auch nicht absichtlich gefangen oder getötet werden. Insbesondere durch die dargestellte Vermeidungsmaßnahmen, der Kontrolle auf Lebensstätten vor Rodung der Bäume und Abriss der Gebäude ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gesichert, dass Vögel nicht versehentlich im Zuge der Baumaßnahme getötet oder verletzt werden. Sollten diese Besatzkontrollen brütende Vögel aufweisen hat die TDV Vermeidungsmaßnahmen zu planen und soweit dies nicht möglich ist, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen.

Das **Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** wird nach Auffassung des Umweltgutachters, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht ver-

wirklicht. Eine Störung ist jede negative Einwirkung auf die psychische Verfassung eines Tieres. Nicht oder nicht unmittelbar vom Tier wahrgenommene Veränderungen stellen keine Störung dar. Diese Störung muss während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten stattfinden. Da vorliegend keine Überwinterungs- oder Wandergäste im Vorhabensgebiet gegeben sind, ist ausschließlich zu prüfen gewesen, ob Brutvögel in ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit gestört werden konnten. Diese Störung muss auch erheblich sein. Gemäß 2.Hs des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Störung aber nur dann erheblich, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Unter Berücksichtigung dieses Rechtsregimes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis das eine solche erhebliche Störungswirkung nicht gegeben ist. So sind die Rodungsarbeiten in den Wintermonaten durchzuführen, also ausdrücklich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Die anderen Störwirkungen wie Bautätigkeiten und Rammarbeiten werden erst danach durchgeführt, so dass Brutbäume im eigentlichen Eingriffsbereich nicht mehr vorhanden sind. Die anderen Brutbäume werden vor äußerlichen Schäden geschützt. Übrig bleibt die potentielle Störwirkung des Baulärms. Hierbei ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass ein ausreichender Lebensraum am Rande des Eingriffsgebietes und unmittelbar angrenzend vorhanden ist, in denen die weit verbreiteten nicht gefährdeten Vogelarten weiterhin Fortpflanzung und Aufzucht betreiben können. In Übereinstimmung mit der Prognose des Fachgutachters im Fachbeitrag Artenschutz wird daher davon ausgegangen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogelpopulation nicht zu erwarten ist.

Das **Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ist nicht betroffen, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben nicht beschädigt oder zerstört werden. Zwar werden durch die Rodungsarbeiten potentielle Brutbäume entfernt. Dies geschieht zum einen aber außerhalb der Brutzeiten im Winter, zum anderen handelt es sich nicht um Stätten die dauerhaft bewohnt sind, anders als z.B. Mehlschwalbennester oder Greifvogelhorste. Die im Vorhabensgebiet festgestellten Arten bauen alljährlich ein neues Nest, in der Regel an wechselnden Standorten. Sie sind wie vom Gutachter des Fachbeitrages Artenschutz dargelegt nicht auf einen speziellen Brutstandort angewiesen. In der direkten Umgebung der geplanten Wendestelle sind ausreichend geeignete Standorte für Brutplätze gegeben. Sollte sich unmittelbar vor Bauausführung im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle ergeben, dass dennoch geschützte Lebensstätten von Vögeln gegeben sind, dann greift das dargelegte Prozedere, dass die TdV Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu planen hat bzw. bei der Planfeststellungsbehörde im Falle des Nichtgreifens solcher Maßnahmen eine Ausnahmegenehmigung beantragen muss.

Insgesamt kommt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis dass nach derzeitigem Kenntnisstand kein vernünftiger Zweifel gegeben ist, dass das natürliche Verbreitungsgebiet der nachgewiesenen Vogelarten durch die Vorhabenswirkungen nicht abnimmt. Es ist ein ausreichend großer Lebensraum vorhanden, um langfristig ein Überleben der weit verbreiteten nicht gefährdeten Vogelarten zu sichern. Dem dient auch die als Kompensationsmaßnahme geplante Neupflanzung heimischer Gehölze und die Entwicklung insektenreicher Nahrungsflächen. Dieser Prognose schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

3.1.3.3 Nach nationalen Naturschutzrecht streng geschützte Arten

Wie im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführt konnten national streng geschützte Arten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Insoweit sind artenschutzrechtliche Verbote nicht von der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf diese Arten zu prüfen gewesen.

3.1.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den betroffenen Wasserkörper und das Grundwasser stehen der Erreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und der Erreichung der Bewirtschaftungsziele des § 27 und § 47 Wasserhaushaltsgesetzes, die die vorgenannte europäische Vorgabe ins nationale Recht umsetzen, nicht im Wege.

Gemäß § 12 Abs. 7 WaStrG sind beim Ausbau von Bundeswasserstraßen die nach §§ 27-31 WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele zu berücksichtigen. § 27 Abs. 2 WHG legt fest, dass oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird, sowie ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Der vom Vorhaben betroffene Wasserkörper „tidebeeinflusste Hunte“ (25073) wird im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser aus dem Jahre 2009, dem er zugehörig ist, als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) eingestuft. Genannte Gründe für die Einstufung sind die Schifffahrt inklusive der Häfen, die Freizeitnutzung, die Wasserspeicherung zur Stromerzeugung, die

Wasserregulierung, der Hochwasserschutz, die Landentwässerung, sowie die urbane Nutzung und Infrastruktur. Das ökologische Potential wird im Bewirtschaftungsplan als unbefriedigend, der chemische Zustand als gut bewertet. Ein Zeitpunkt für eine mögliche Erreichung eines guten ökologischen Potentials wird im Bewirtschaftungsplan nicht benannt. Konkret verordnete Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung oder zur Erreichung des guten Zustandes bzw. des Potentials liegen nicht vor.

3.1.4.1 Verschlechterungsverbot

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Übereinstimmung mit der fachgutachterlichen Einschätzung in der Planunterlage 11 zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes im Sinne des § 27 Abs. 2 WHG führt.

Dieses Ergebnis begründet sich auf folgenden Erwägungen:

- Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt führt das Vorhaben zwar zu Änderungen die Tidewasserstände und die Strömungsgeschwindigkeiten betreffend, diese sind aber kleinräumig und geringfügig. Wie sich aus der wasserbaulichen Systemanalyse der Bundesanstalt für Wasserbau (Planunterlage 15.4) ergibt, wirkt die geplante Wendestelle wie ein Retentionsbecken dämpfend auf die Tidewasserstände und verringert den Tidehub um weniger als 4 cm. Das Tideniedrigwasser wird um bis zu max. 3 cm ansteigen, das Tidehochwasser um bis zu 2 cm sinken. Die Änderungen wirken bis ins Fülljer Kurvensystem (bei Hunte-km 17,1) und klingen dann ab. Da das Wendebecken eine zusätzliche Wasserfläche schafft, erhöht sich das Tidevolumen der Hunte und die Strömungsgeschwindigkeiten steigen tendenziell um ca. 1 cm/s an. Diese überwiegend kleinen Änderungen führen zu keinen nennenswerten Änderungen des Sedimenttransportregimes. Eine nennenswerte Veränderung des Gewässersystems der Tidehunte ist laut Prognose der BAW nicht anzunehmen. Insbesondere werden die Veränderungen in der Natur, d.h. auch in der Vegetation, in einem kausalen Zusammenhang zur Maßnahme nicht messbar sein. Die Strömungsveränderungen sind für Fische und das Makrozoobenthos nicht als kritisch zu bewerten.

Die dargestellten Auswirkungen auf die Fischfauna durch den Wegfall der Steinschüttung an der Hunte auf 250 Metern wird durch die Maßnahmen im Hochwasserentlastungskanal Tungeln kompensiert. Signifikante negative Veränderungen des Gewässerzustandes in Hinblick auf die Qualitätskomponenten Fische

gemäß Anhang V der WRRL sind durch die anlagebedingten Wirkungen nicht gegeben.

- Baubedingte Auswirkungen

Durch den Bau bedingt treten zwar Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Wassertrübungen ein, diese sind aber zeitlich beschränkt und räumlich begrenzt und führen nicht zu Verschlechterungen in Bezug auf die Qualitätskomponenten nach WRRL.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist nur dann gegeben, wenn ein Wasserkörper nicht nur kurzfristig beeinträchtigt wird. Dazu führt die EU-Kommission in ihrem Positionspapier zur gemeinsamen Umsetzungsstrategie für die WRRL, Ausnahmen von den Umweltzielen der WRRL zulässig für neue Änderungen oder neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen – WRRL Art 4 Abs. 7 - (Europäische Kommission, 30.10.2006, S.8) folgendes aus: „Wird der Zustand des betroffenen Wasserkörpers nur kurzfristig beeinträchtigt und erholt sich dieser innerhalb kurzer Zeit wieder, ohne dass Verbesserungsmaßnahmen erforderlich sind, bilden solche Schwankungen keine Verschlechterung des Zustands oder Potentials.“

Bei der Herstellung des neuen Hunteprofils und der Entfernung der Anlegedalen ist eine Belastung durch Sedimentverlagerungen grundsätzlich nicht auszuschließen. Im unmittelbaren Vorhabensbereich können Suspensionswolken bzw. Trübungswolken, mit Auswirkungen auf das Makrozoobenthos und die gesamte Habitatqualität entstehen. Auswirkungen auf die Unterwasservegetation können in Ermangelung einer solchen ausgeschlossen werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen ist aber zu berücksichtigen, dass als Folge des Schiffsverkehrs und der Tidenströmung ohnehin eine ständige Verwirbelung der oberen Sohsubstrate der Hunte stattfindet. Nachhaltige Auswirkungen sind daher durch die temporären Baggermaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Bei den wasserbaulichen Arbeiten kann eine Freisetzung von Schadstoffen im Flusssediment grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Wie sich aus den Planunterlagen 15.11 und 15.12 ergibt ist vor allem eine Belastung der Sedimente mit organischen Stoffen gegeben. Die wasserbaulichen Maßnahmen können daher die Wasserqualität und die Sauerstoffverhältnisse potentiell erheblich beeinträchtigen. Auf Grund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der wasserbaulichen Maßnahmen im Fließquerschnitt der Hunte (4-6 Wochen) und der auf Grund der Tidenströmung und des Schiffsverkehrs ohnehin anzunehmenden schnellen Durchströmung und Durchmischung des Wasserkörpers kommt die

Planfeststellungsbehörde jedoch zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Ergebnis nicht angenommen werden können. Des Weiteren ist die Wasserqualität im Vorhabensbereich ohnehin als kritisch belastet (Gewässergüteklasse II und III) anzusehen und weist dementsprechend eine geringe Empfindlichkeit auf. Im Übrigen ist auf die Anordnung A.II.2.14 zu verweisen, nach der vor und während der Baggerungen der Sauerstoffgehalt der Hunte überprüft werden muss. Bei einer Unterschreitung des Sauerstoffgehaltes von 4 mg/l ist die Baggerung einzustellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Verklappung von umlagerungsfähigen Material aus der Baumaßnahme in natürliche Übertiefen der Unterweser zwischen Weser-km 28,5 und 36,5 können ausgeschlossen werden, da hierfür entsprechend der Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV, BfG, 2000) nur die Sedimente im Gewässer umgelagert werden dürfen, die bestimmten Qualitätsanweisungen genügen. Ob das Baggergut diesen Anforderungen genügt wird durch vorherige Beprobung ermittelt. Angesichts der herrschenden Strömungs- und Tideverhältnisse und der ohnehin ablaufenden natürlichen Sedimentationsvorgänge in der Weser ist davon auszugehen, dass sich diese geringe Menge des Baggergutes in kurzer Zeit verteilen und keine nennenswerten Veränderungen der Sohlstrukturen und des Sedimentregimes bewirken wird. Hierbei ist auch zu beachten, dass das Material tidegerecht verklappt wird, d.h. mit der Flut ab Hunteündung weseraufwärts und mit der Ebbe ab Huntemündung weserabwärts. Überprüfungen anhand von Peilungen haben gezeigt, dass das umgelagerte Material nicht dauerhaft am Ort der Unterbringung verbleibt, sondern durch die tideabhängigen Strömungen mit vorherrschender Ebbstromdominanz remobilisiert und weiter stromabwärts transportiert wird. Die nicht ortsfesten Unterbringungsbereiche oberhalb von Brake weisen bereits nach kurzer Zeit die alten Übertiefen auf und stehen dann ggf. einer neuen Beschickung zur Verfügung (vgl. Sedimentmanagementkonzept Tideweser BfG 1794 vom 15.04.2014 S.55). Das Material was in der Unterweser zwischen Weser km 20 und km 51 mobilisiert wird betrug im Jahre 2004 160.000 m³ als geringster Wert und 2010 650.000³ als höchster Wert. Die durch das Vorhaben Wendestelle Oldenburg zu verklappende Menge von um die 15.000 m³ macht in dieser Belastungslast durch das Baggergeschehen in der Unterweser selber 2 bis maximal 10% aus.

Eine Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe wäre potentiell im Falle einer baubedingten Havarie gegeben. Vorsorglich sind der TdV diesbezügliche Auflagen erteilt worden (vgl. Anordnung A.II.2.10). Im Übrigen sind bei der Bauausführung zusätzlich die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten (An-

ordnung A.II.2.1), so dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Oberflächengewässer zu erwarten ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Makrozoobenthos als biologische Qualitätskomponente wird das Vorhaben nicht haben. Die kleinräumige Tieferlegung der Sohle, die in ihrer Herstellungszeit zeitlich begrenzt ist (4-6 Wochen), ist nur vorübergehend als das Makrozoobenthos beschädigend anzusehen, da die neue Gewässersohle unmittelbar nach Herstellung die Möglichkeit der Wiederbesiedlung bietet. Im Übrigen besteht durch die existierende Unterhaltungsbaggerung eine Vorbelastung. Die potentielle zusätzliche Belastung für das Makrozoobenthos durch zusätzliche Sedimentverlagerungen, bedeutet für die jeweilige Bautätigkeit eine zeitlich begrenzte Zunahme von Schwebstoffgehalten und Trübungen. Eine Freisetzung von Nähr- und Schadstoffe im Sediment durch die Baggerarbeiten ist nicht völlig auszuschließen und kann zu einer Beeinträchtigung der Zöonose führen. Es handelt sich hierbei aber um kleinräumige Beeinträchtigungen, die auch schnell abklingen werden, mithin also temporär sind. Nachhaltige Auswirkungen auf das Makrozoobenthos sind hierdurch nicht zu erwarten. Verschlechterungen im Sinne der WRRL treten nicht ein.

In Bezug auf Fische als ökologische Qualitätskomponente ist folgendes festzuhalten:

Das Fische durch die Bauarbeiten unmittelbar auf Grund technischer Einwirkung zu Schaden kommen, ist nach den bisherigen Erfahrungen des WSA Bremen beim Hunteausbau, denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, auszuschließen, die Fische scheinen die Bereiche ab Beginn der Bauarbeiten für die Dauer der jeweilige Bauarbeiten zu meiden.

Beim Bau der Wendestelle ist zumindest mit temporären erheblichen Beeinträchtigungen aquatischer Habitate, durch das Einbringen von Spundbohlen und Ankerpfähle in Gewässernähe, Nassbaggerarbeiten, Abtrag des Deckwerks, Entfernen der Dalben und Ab- und Antransport von Material auf Schuten zu rechnen. Durch die Bauarbeiten tritt eine Belastung des Habitats durch Sedimentverlagerungen, Zunahme von Schwebstoffen und Trübungen, sowie Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen im Flusssediment mit beeinträchtigender Wirkung für die Wasserqualität ein. Diese betrifft aber vor allem den Nahbereich der jeweiligen Baumaßnahme, in etwa 1 km werden die Beeinträchtigungen nicht mehr nachweisbar sein und nach Abschluss der Bauarbeiten abklingen. Besonders negativ zu sehen ist, dass ein temporäres Unterschreiten der für die Fischfauna kritischen Sauerstoffgehalte durch die Nähr- und Schadstofffreisetzung gerade in den Sommermonaten nicht auszuschließen ist. Die TdV hat aber um diesen po-

tentiellen Auswirkungspfade zum Schutze der Fische zu begegnen mehrere Minimierungsmaßnahmen und eine Vermeidungsmaßnahme geplant.

Zum einen sollen die Baumaßnahmen in der Fahrrinne in den Monaten November bis Februar, als für die FFH-Arten Lachs, Meerneunauge und Flussneunauge unkritische Monate durchgeführt werden und als zusätzliches unkritisches Zeitfenster in den Monaten Juli, Anfang/Mitte August (siehe LAVES Schreiben vom 11.04.2011). Diese Planung wird der TdV durch Anordnung A.II.2.13 verbindlich auferlegt.

Um die Beeinträchtigungen durch Baggerarbeiten in den verbleibenden Monaten noch weiterer zu vermindern, hat die TdV zusätzlich vorgeschlagen den Sauerstoffgehalt der Hunte vor und während jeder Baggerung zu überwachen. Ergeben diese Messungen, dass ein kritischer Sauerstoffgehalt von 5 mg/l erreicht oder unterschritten ist, ist während der Baggerungen vom Bagger aus in der strömungszugewandten Seite jede Stunde der Sauerstoffgehalt zu überwachen und bei Unterschreitung des Grenzwertes von 4 mg/l die Baggerung einzustellen. Die Planung der TdV ist dieser durch die Anordnung A.II.2.14 verbindlich auferlegt worden.

Des Weiteren werden der TDV die Pflicht auferlegt, zu gewährleisten, dass keine Schadstoffe zu Verunreinigungen des Grund- und Oberflächengewässers führen. Auf die Anordnung unter A.II.2.10 wird verwiesen.

Als weitere Minimierungsmaßnahme ist vorgesehen schallarme Verfahren und Geräte einzusetzen, so dass die Lärmbelastigungen für Fische und Rundmäuler vermindert werden (vgl. Anordnung A.II.2.13).

Bei Einhaltung dieser verbindlich angeordneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verschlechterungen für die Qualitätskomponente Fische ausgeschlossen werden.

- Auswirkungen durch den Betrieb der Wendestelle

Durch den Betrieb der Wendestelle eintretende Verschlechterungen im Sinne der WRRL sind nicht zu erwarten. Eine Veränderung der bisherigen Unterhaltungspraxis, es besteht ein 4-jähriger Rhythmus für die Unterhaltungsbaggerungen, wird nach den Prognosen der wasserbaulichen Systemanalyse der BAW (Unterlage 15.4) nicht erforderlich sein. Von einer Zunahme der Immissionen durch die zusätzlichen Wendemanöver ist nicht auszugehen. Vielmehr ist sogar eine Reduzierung dieser zu erwarten. Zum einen sinkt das Kollisionsrisiko mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Zum Zweiten wird davon ausgegangen, dass

zukünftig größere Schiffe, die mehr Transportgut aufnehmen können und einen technisch höheren Immissionsstandard erfüllen, die Hunte befahren werden.

Eine Verschlechterung für das Makrozoobenthos und für Fische und Rundmäuler als Qualitätskomponente ist nicht anzunehmen.

3.1.4.2 Verbesserungsgebot

Auch ist das Vorhaben nicht geeignet, die Erreichung des guten ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes nach § 27 WHG zu verhindern und damit gegen das Verbesserungsgebot zu verstoßen.

Als überregionale Bewirtschaftungsziele werden im Bewirtschaftungsplan folgende Ziele genannt.

- Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser
- Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Oberflächen- und Küstengewässer
- Verbesserung der Durchgängigkeit
- Verbesserung der Gewässerstruktur an Bundeswasserstraßen.

Mit dem Vorhaben sind weder Salzbelastungen, noch die Einbringung zusätzlicher Nährstoffeinträge verbunden, sowie keine Verschlechterung der Durchgängigkeit. Das Vorhaben kann daher nicht die ersten drei genannten Bewirtschaftungsziele beeinträchtigen oder verhindern. Im Gegensatz dazu führt das Vorhaben zumindest punktuell zu einer Beeinträchtigung der Gewässerstruktur durch den Wegfall der Steinschüttung am Hunteufer in einer Länge von 250 m. Gleichzeitig wird aber durch den Abtrag der terrestrischen Fläche der aquatische Bereich vergrößert. An der Hunte im Vorhabensbereich selber kann keine weitere Verbesserung der Gewässerstruktur vorgenommen werden, hier stehen die gewerblichen Interessen der anderen Nutzer im Gebiet entgegen. Die TdV sieht jedoch wie auch angeordnet im Hochwasserentlastungskanal Tungeln, welche dem Gewässersystem zugehörig ist, Verbesserungen des Fischaufstieges durch die Einrichtung von Querriegeln und einer Sohlgleite vor. Die ökologische Durchlässigkeit des Gewässers wird dadurch optimiert und eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässersystem vorgenommen.

3.1.4.3 Grundwasser

Auch die Vorgaben zur Bewirtschaftung des Grundwassers werden eingehalten. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der Grundwasserspiegel im Vorhabensgebiet wird von den Tidewasserständen der Hunte beeinflusst. Grundwasser wurde im Rahmen der orientierenden Bodenuntersuchung (Planunterlage 15.10) in den unterschiedlichen Tiefenlagen ab 2,2 m uGOK gefunden. Eine Vorbelastung des Grundwassers ist nicht bekannt, kann aber auf Grund der nachgewiesenen Belastungen der darüber lagernden Böden nicht ausgeschlossen werden. Die Grundwasserneubildung ist mit 100-200 mm/a gering. Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Auf Grund dieses Istzustandes ist ein hohes Gefährdungspotential des Grundwassers bei Freisetzung von Schadstoffen während der Baggerungen zur Errichtung der Wendestelle gegeben. Gemäß den Planungen des TdV wird der auszukoffernde Bereich aber durch die vorher einzubringende Spundwand abgegrenzt. Diese bindet vollständig in die untere Tonschicht ein, weshalb eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist (mündliche Auskunft des TdV vom 25.9.2014). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sollten damit ausgeschlossen sein.

Die in der UVU noch empfohlene Aufstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplan wird aus den folgenden Gründen nicht angeordnet. Gemäß dem Ergebnis einer Besprechung der TdV mit der Stadt Oldenburg und Herrn Dr. Cordes als von der Stadt beauftragtem Bodenmanager am 17.09.2014 ist der zwischenzeitlich festgestellte Grad der Kontamination nicht so hoch, dass die Richtlinien für Arbeitsschutz im kontaminierten Bereichen (BGR 128) Anwendung finden. Als Folge ist die Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nicht erforderlich. Dies ist der Planfeststellungsbehörde vom Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten Herrn Cordes auch per mail vom 24.09.2014 gegenüber bestätigt worden

Im Übrigen ist auf die unter A.II.9.2 angeordnete Beweissicherung zum Grundwasser zu verweisen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind ausgeschlossen.

Das Vorhaben wird auch nicht dazu führen, dass die Maßgaben des § 47 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG nicht mehr erreicht werden können.

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar.

3.2 Weitere abwägungsrelevante Belange

3.2.1 Wasserwirtschaft

Das Vorhaben berührt Belange der Wasserwirtschaft, die im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörden des Landes Niedersachsen zu wahren sind (§ 14 Abs. 3 WaStrG). Wasserwirtschaft ist die rechtliche Ordnung des Wasserhaushalts nach den Regeln einer „haushälterischen“ Bewirtschaftung und dient dazu, den Wasserhaushalt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (BVerwG, Urteil vom 17.04.2002 – 9 A 24/01-, BVerwGE 116, 175 ff). Ein Vorhaben „berührt“ Belange der Wasserwirtschaft schon dann, wenn Fragen der Wasserwirtschaft zu prüfen sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Wasserhaushalt sind bereits oben unter B.III.3.1.1.2 (Schutzgut Wasser) dargelegt und bewertet worden. Nach dem Ergebnis der UVU und dem Ergebnis der UVP der Planfeststellungsbehörde sind weder anlagebedingte, noch baubedingte, noch betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Wasser und den Wasserhalt gegeben. Der TDV gegenüber sind zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser zahlreiche Auflage die Bauausführung betreffend auferlegt worden (vgl. Anordnungen unter A.II.2.). Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Realisierung des Baus der Wendestelle nebst Liegestellen nicht den Belangen der Wasserwirtschaft entgegensteht.

Die in der Stellungnahme des **NLWKN vom 15.03.2013 (II-16)** geäußerten Kritikpunkte sind in den Ausführungen zum Schutzgut Wasser enthalten und beantwortet worden. Bzgl. der Fragen zur Sicherstellung des Sielzuges wird auf die Ausführungen zur **Stellungnahme II-11** im unteren Teil des Abschnittes verwiesen.

Soweit das Vorhaben anlagebedingte Auswirkungen auf Wasserstände und Strömungsgeschwindigkeiten hat und damit verbundene Wirkungen auf die Sedimentation, ist folgendes festzuhalten:

Anlagebedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind durch den Bau der Wendestelle nicht zu erwarten. Wie sich aus der wasserbaulichen Systemanalyse der Bundesanstalt für Wasserbau (Planunterlage 15.4) ergibt, wirkt die geplante Wendestelle wie ein Retentionsbecken dämpfend auf die Tidewasserstände und verringert den Tidehub um weniger als 4 cm. Das Tideniedrigwasser wird um bis zu max. 3 cm ansteigen, das Tidehochwasser um bis zu 2 cm sinken. Die Änderungen wirken bis ins Fülljer Kurvensystem (bei km 17,1) und klingen dann ab. Da das Wendebecken eine zusätzliche Wasserfläche schafft, erhöht sich das Tidevolumen der Hunte und die Strömungsgeschwindigkeiten steigen tendenziell um ca. 1 cm/ s an. Diese überwiegend kleinen Änderungen führen zu keinen nennenswerten Änderungen des Sedimenttransportregimes. Eine nennenswerte Veränderung des Gewässersystems der Tidehunte ist laut Prognose der BAW nicht anzunehmen. Insbesondere werden die Veränderungen in der Natur in einem kausalen Zusammenhang zur Maßnahme nicht messbar sein. Zur vom **NLWKN (II-16)** erhobenen Fragestellung zu den Auswirkungen der Vertiefung der Liegestelle wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.2 Schutzgut Wasser verwiesen.

Entsprechend dieser Ausführungen haben die folgenden unteren Wasserbehörden auch keine Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben:

- Landkreis Oldenburg (II-03)
- Landkreis Wesermarsch (II-05)
- Stadt Oldenburg (II-14)

Die folgenden Wasserverbände haben ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

- Entwässerungsverband Stedingen (II-02)
- Unterhaltungsverband Wüstring (II-09)
- Hunte-Wasseracht (II-10)

Der **I. und II. Oldenburgische Deichverband (II-8 und II-6)** erklärte, dass er auf Grund der dargestellten Prognosen keine Bedenken gegen die Errichtung der Wendestelle habe. Sie behalten sich aber vor im Falle des Abweichens von den

Prognosen nachträgliche Forderungen zu stellen. Insoweit wird auf den Vorbehalt weiterer Anordnungen unter A.III verwiesen.

Die **Moorriem-Ohmsteder Sielacht (II-11)** befürchtet durch die dargestellten prognostizierten vorhabensbedingten Veränderungen der Tidewasserstände, konkret durch die von der BAW prognostizierte Reduzierung des Tidehubs und die Anhebung des Tideniedrigwassers um 3 cm, eine Verschlechterung der Entwässerung im Einzugsgebiet des *Donnerschweer Siels*. Laut BAW verkürzt sich die Dauer des Sielzuges bei Wasserständen unter -0,5 mNN um ca. 20 Minuten. Daher fordert die Sielacht eine Beweissicherung der Sielzugzeiten, sowie den Rückbau der in der Sohle des Außentiefs befindlichen Steinpackung nach Abstimmung mit der Sielacht auf eine Höhe von dann -0,80 m NHN. Der Planfeststellungsbehörde ist dabei nicht völlig klar, was die Moorriemer Sielacht unter einer Beweissicherung der Sielzugzeiten versteht. Die Sielzugzeiten, die doch der Sielacht bekannt sein müssten, variieren nach den jeweiligen Wasserständen in den Sielen und den Wasserständen in der Hunte. Da eine Verschlechterung des Sielzuges durch die prognostizierte vorhabensbedingte Anhebung des Tideniedrigwassers in die Hunte seitens der Sielacht vermutet wird, müsse eine nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sinnvolle Beweissicherung über die Erfassung der jeweiligen Wasserstandsdaten erfolgen, damit festgestellt werden kann, ob die prognostizierte Anhebung des Tideniedrigwassers und eine damit einhergehende Reduzierung der Sielzugzeiten auch tatsächlich eintritt. Daher ist der TdV durch Anordnung 9.3 aufgegeben worden zur Ermittlung maßnahmebedingter Veränderungen der Wasserstände auf Basis von Pegeldata des Pegel Oldenburg - Drielake eine Beweissicherung durchzuführen. Aus den Pegeldata der letzten 10 Jahre wird der Zustand vor Errichtung der Wendestelle dokumentiert. Aus den zukünftigen Pegelaufzeichnungen nach Errichtung der Wendestelle lassen sich evtl. maßnahmebedingte Veränderungen der Wasserstände (z.B. Tideniedrigwasser und Tidehub) ableiten. Diese werden hierzu über einen Zeitraum von 10 Jahren statistisch aufbereitet, gutachterlich bewertet und der Moorriem-Ohmsteder Sielacht in Berichtsform zu Verfügung gestellt. Über weitere Details der Beweissicherung hat sich die TdV mit der Moorriem-Ohmsteder Sielacht zu einigen. Über die Ergebnisse dieser Einigung hat sie der Planfeststellungsbehörde zu berichten. Sollte der Moorriem-Ohmsteder Sielacht an Hand dieser Daten und der von ihr durchgeführten und daher ihr bekannten Sielzugzeiten eine mehr als unerhebliche Verschlechterung der Entwässerung offensichtlich werden, dann kann sie entsprechend des unter A.III.1 aufgeführten Vorbehalts bei der Planfeststellungsbehörde weitere Anordnungen, z.B. über mögliche Kompensationsmöglichkeiten, beantragen. Da die Entwässerung zu den öffentlichen Belangen gehört, ist es der Planfeststellungsbehörde auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch möglich Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind um eine

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine solche Festlegung nicht erforderlich und möglich, da sie abhängig ist von den tatsächlich eingetretenen Veränderungen. Im Übrigen ist die TdV durch Anordnung A.II.3.9 verpflichtet worden, die im Bereich des Donnerschweer Außentiefs befindliche Steinpackung in der Sohle nach Abstimmung mit der Moorriem-Ohmsteder Sielacht auf ein Niveau von -0,80 m NHN zurückzubauen. Die Verpflichtung der TdV zu dieser Maßnahme ergibt sich aus der von der BAW prognostizierten Verschlechterung der Sielzugzeiten und soll die bestehenden Verhältnisse am Donnerschweer Siel verbessern, um einer eventuellen tatsächlichen Verschlechterung vorzubeugen.

Hiermit wird auch der Forderung des **NLWKN (II-16)** entsprochen, dass das Vorhaben nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Entwässerung führen darf. Sollte das Vorhaben tatsächlich zu nachteiligen Veränderung führen ist es der Planfeststellungsbehörde gemäß dem Vorbehalt A.III.1 immer noch möglich entsprechende Anordnungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (II-15)** weist darauf hin, dass im Planungsbereich aus geologischer Sicht potentiell hochwassergefährdete Gebiete liegen. Insoweit wird auf umfangreiches Kartenmaterial, welches beim LBEG vorhanden ist, verwiesen und deren Berücksichtigung empfohlen. Die TDV verweist zu Recht darauf, dass im Vorhabensbereich die Deichhöhe bei +4 mNN liegt, Planungen für Deicherhöhungen durch das Land nicht bekannt sind, und die Oberkante der zukünftigen Spundwand ebenfalls bei +4 mNN liegen wird. Die Höhe der geplanten Spundwand stimmt weiterhin überein mit der gegenüberliegenden Spundwand auf der Nordseite und der bei Hunte-km 1,000 befindlichen Spundwand des dortigen Hafenbetreibers auf der Südseite. Der Hochwasserschutz bleibt damit auf dem aktuell bestehenden Niveau erhalten. Damit ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein ausreichender Hochwasserschutz gegeben.

3.2.2 Landeskultur

Das Vorhaben berührt keine Belange der Landeskultur im Sinne des § 14 Abs. 3 WaStrG. Der Begriff der Landeskultur umfasst die geordnete Bewirtschaftung der vorhandenen Flächen zum Zwecke der Land- und Forstwirtschaft. Die Errichtung der Wendestelle in Oldenburg-Drielake sowie die dazu gehörenden Kompensationsmaßnahmen werden auf Flächen errichtet, die sich nicht in der landwirt-

schaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung befinden. Auch ein Angrenzen an solche Flächen ist nicht gegeben.

Das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit Schreiben vom 15.03.2013 **(II-13)** daher sein Einvernehmen für den Bereich Landeskultur für das Vorhaben erteilt.

3.2.3 Ver-und Entsorgungsleitungen

Vom Vorhaben sind Versorgungsleitungen betroffen, die im Bereich der Bau-maßnahmen gesichert oder den künftigen Verhältnissen angepasst werden müssen, um die Versorgung mit Gas, Elektroenergie und Telekommunikationsdienstleistungen in der Bau- und Unterhaltungsphase zu gewährleisten. Dazu wurden die Anordnungen unter A.II.7 getroffen. Hinsichtlich der Betroffenheit von Abwasser- und Wasserleitungen wird auf den Punkt B.III.3.29 verwiesen.

Die **e.on Netz GmbH (I-1)**, die **Tennet TSO GmbH (I-3)**, **Kabel Deutschland (I-5)** erklärten, dass das Vorhaben keines der Belange des Unternehmens berühre.

Im Planbereich liegen Telekommunikationskabel der **Telekom Deutschland GmbH (Einwenderin I-2)**, deren genaue Lage der TdV mittels Plan erläutert wurde. Insoweit bittet die **Einwenderin I 2** sich mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit dem zuständigen Ressort, deren Anschrift sie in ihrer Einwendung der TdV bekannt gegeben hat, in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die TdV hat sich hierzu bereit erklärt. Ergänzend wird auf die Anordnung A.II.7 verwiesen.

Die **EWE Netz GmbH erklärt** in ihrer **Einwendung (I-6)**, dass sie gegen das Vorhaben keine Bedenken habe. Sie verweist darauf, dass im Bereich der Liegestelle Hunte-km 1,219 mehrere Leitungssysteme ihres Unternehmens gelegen sind und verweist auf eine Stellungnahme in einem anderen Verfahren der TdV. Diese erklärte gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass sie die dort aufgeführten Hinweise in der weiteren Planung und Baudurchführung berücksichtigen werde. Zum Schutze dieser Leitungssysteme wird auf die Anordnung A.II.7 verwiesen. Damit wird auch gleichzeitig einer Forderung des **Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (II-15)** auf Beteiligung des Unternehmens am weiteren Verfahren und Berücksichtigung der Leitungen der EWE und der darum gelegenen Schutzstreifen entsprochen.

3.2.4 Kampfmittel

Eine Abstimmung der TdV mit der Zentralen Polizeidirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst im Jahre 2010 hat ergeben, dass für den Vorhabensbereich sowohl landseitig, als auch wasserseitig die Möglichkeit des Vorhandenseins von Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg besteht. Daher ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Kampfmittelsondierung durchzuführen. Diese hat wie durch Anordnung A.II.5 der TdV auferlegt in Abstimmung und nach den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Niedersachsen, nunmehr verortet beim zuständigen **Landesamt für Geoinformation und Landvermessung (LGLN), vormals Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Stellungnahme II-1)**, zu erfolgen. Die Freigabebescheinigung sowie ein eventuell erforderlicher Räumbericht sind der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oldenburg als Nachweis der Kampfmitteluntersuchung zu übergeben. Dies entspricht einer Forderung der **Stadt Oldenburg (II-14)**, der die Planfeststellungsbehörde hiermit stattgibt.

3.2.5 Denkmalschutz

Der TDV ist bekannt, dass sich im zukünftigen Wendestellenbereich Fundamente des alten Gutshofes Drielake, eines Kulturdenkmales, befinden können. Diesem ist als Relikt der menschlichen Kulturtätigkeit und als Träger historischer Information eine hohe Bedeutung zuzuerkennen. Daher ist vorgesehen im westlichen Bereich der Wendestelle, in der der Gutshof vermutet wird, auf 6.000 bis 7.000 m³ mit Hilfe von Suchfeldern auf Hinweise nach diesem Kulturdenkmal zu suchen, bevor mit der Abgrabung begonnen wird. Auf die Anordnungen unter A.II.4 wird verwiesen. Weitergehende Untersuchungen wurden auch vom **Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg (II-19)** nicht gefordert..

Sollten unabhängig von diesen Abgrabungen bei den geplanten Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind diese unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Den Belangen des Denkmalschutzes wurde damit ausreichend Rechnung getragen.

3.2.6 Inanspruchnahme von Grundstücken

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für das Bauvorhaben selbst, die Baustellenflächen sowie für die Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Für den Bau der Wendestelle sollen ausschließlich Grundstücke dauerhaft in Anspruch genommen werden, die im Eigentum der Stadt Oldenburg stehen. Es handelt sich um Grundstücke die entweder schon jetzt im Eigentum der Stadt Oldenburg stehen oder um solche Grundstücke Privater, wo die Stadt Oldenburg das Eigentum nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erwerben will (Vereinbarung zwischen der TdV und der Stadt Oldenburg vom 7.6.2011). Da die Privateigentümer keine Einwendungen gegen das Vorhaben, trotz ihrer Nennung im Grunderwerbsplan (Planunterlage 9) und der mit Schreiben vom 17.01.2013 gegebenen Gelegenheit zur Abgabe von Einwendungen, erhoben haben, geht die Planfeststellungsbehörde weiterhin davon aus, dass die Stadt Oldenburg bis zum Beginn des Baus das Eigentum an den Grundstücken Dritter erworben hat. Nach Beendigung des Baus gehen die ehemaligen Landflächen, die dann Teil des Gewässers sind und damit gemäß § 3 Abs. 1 WaStrG Teil der Bundeswasserstraße Hunte, in das Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung über (§ 3 Abs. 2 WaStrG). Die Stadt Oldenburg hat sich in der oben genannten Vereinbarung mit der TdV verpflichtet, die Grundstücke der TdV unentgeltlich zu Verfügung zu stellen, so dass eine Entschädigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 WaStrG nicht zu leisten ist.

Soweit Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, sind diese in den Grunderwerbsplänen aufgeführt und die Eigentümer haben die Pläne durch Übersendung der Planunterlagen auch erhalten. Einwendungen gegen die Inanspruchnahmen liegen nicht vor.

Soweit die **Stadt Oldenburg in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2013 (II-14)** vorsorglich darauf verweist, dass die Erreichbarkeit des Wendebeckens nur über fremde Grundstücke erfolgen könne und dies insbesondere für die Feuerwehr im Falle eines Brandes problematisch sein könne, ist auf die Vereinbarung der TdV mit der Stadt Oldenburg vom 17.06.2011 zu verweisen. In § 4 dieser Vereinbarung ist festgehalten, dass die Stadt Oldenburg die öffentliche Erschließung der Wendestelle zusichert und die Anbindung an das Flurstück 11/15 (Verbindungsweg von der Holler Landstraße entlang der alten Kläranlage zur Hunte) gewährleistet. Ausdrücklich soll diese Baustraße als dauerhafte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zur Wendestelle dienen.

Hinsichtlich der **Forderung der Stadt Oldenburg in der Stellungnahme II-14** auf Änderung des Flächennutzungsplanes, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dies

nicht der Planfeststellungsbehörde obliegt und im Übrigen auf § 11 der Vereinbarung der TdV mit der Stadt Oldenburg vom 17.06.2011 in der sich letztgenannte ausdrücklich verpflichtet das Vorhaben Bau der Wendestelle in Oldenburg-Drielake planungsrechtlich im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan abzusichern.

3.2.7 Schäden an Bauwerken und Verkehrswegen

Die TdV hat hinsichtlich der beim Einbringen der Spundbohlen zu erwartenden Erschütterungen eine Erschütterungstechnische Untersuchung in Auftrag gegeben, die den Planunterlagen als Anlage 15.2 beigefügt ist. Auf der Beurteilungsgrundlage der DIN 4150, Teil 3 wurden die Einwirkungen auf bauliche Anlagen und die Einwirkungen auf Menschen untersucht und bewertet. In Bezug auf Schäden an baulichen Anlagen im Sinne der DIN 4150, Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ wurde seitens des Gutachters empfohlen bei Entfernungen unter 15,00 m zu baulichen Anlagen die kleineren Vibratoren PTC 15 HFV bzw. PTC 12 HFV zum Einsatz zu bringen oder Vibrationsrammen mit vergleichbaren technischen Daten, die über einen resonanzfreien An- und Ablauf verfügen und eine Arbeitsfrequenz von über 35 Hz haben. Schäden könnten hierdurch vermieden werden. Diese gutachterliche Empfehlung ist der TdV durch Anordnung A.II.2.11 aufgegeben worden. Beim Einsatz von Schlagrammen mit einer Energie von bis zu 70 kNm können Schäden durch Erschütterungen ausgeschlossen werden. Auf Grund bestehender Prognoseungenauigkeiten empfiehlt der Gutachter zusätzlich vor Beginn der Baumaßnahmen die tatsächlichen Werte der vorgesehenen Rammgeräte in Rahmen von Probemessungen zu überprüfen. Des Weiteren wird für bauliche Anlagen und Gebäude, welche sich in einem Abstand von unter 50 m zu den Rammarbeiten befinden zusätzlich eine Beweissicherung durchgeführt, es wird hierzu auf die Anordnung unter A.II.2.11 verwiesen. Einwendungen zu diesen Fragestellungen liegen nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass damit den berechtigten Interessen der Bauwerkseigentümer vor Beschädigungen ihrer Bauwerke ausreichend Rechnung getragen wurde.

Soweit die **Stadt Oldenburg in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2013** darauf hinweist, dass das entlang der Baustelle laufende Stammgleis Dalbenstraße gesichert und betriebsbereit gehalten werden muss, ist auf die Vereinbarung der TdV mit der Stadt Oldenburg vom 07.06.2011, konkret § 8 der Vereinbarung, zu verweisen. Darin einigen sich die Vertragsparteien, also auch die TdV, auf eine Gewährleistung der jederzeitigen Nutzung des Bahngleises, wobei die Stadt sich verpflichtet der TdV die Durchfahrtszeiten der Züge eine Woche vorher mitzuteilen. Da die zukünftige Baustraße / Zufahrtsstraße das Gleis quert, fordert die

Stadt Oldenburg in ihrer Stellungnahme die Herstellung eines tragfähigen Übergangs. Das vorhandene Gleis im Bereich der zukünftigen Querung müsse durch ein Rillenschienengleis ersetzt werden. Des Weiteren müsse die Querung gekennzeichnet werden und die Nutzer der Querung insbesondere während der Bauzeit auf den Bahnverkehr und Vorsichtsmaßnahmen bei der Querung der Bahnstrecke hingewiesen werden. Hierzu ist auf § 4 der Vereinbarung mit der Stadt Oldenburg vom 07.06.2011 zu verweisen, nach dem Stadt Oldenburg die Anbindung über das Flurstück 11/15 (Verbindungsweg von der Holler Landstraße entlang der Kläranlage zur Hunte), welches in ihrem Eigentum steht, gewährleistet. Die Stadt Oldenburg übernimmt die Kosten für die Herstellung der Baustellenzufahrt von der Holler Landstraße bis zur geplanten Wendestelle sowie deren Unterhaltung während der Baumaßnahme. Hierzu gehört nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auch die geforderten Maßnahmen am Gleis. Die TdV wird aber schon aus Eigeninteresse ihre Bauunternehmer auf die Querung hinweisen und dafür alles Erforderliche tun, was für die Sicherheit auf der Baustelle erforderlich ist.

Weiterhin fordert die **Stadt Oldenburg in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2013**, dass der Zustand der genutzten Straßen im Vorfeld der Maßnahme zu dokumentieren ist und hierzu eine Begehung zu erfolgen habe. Da die Baustellenzufahrt über das ehemalige Gelände der Kläranlage geplant ist, müsse hierzu eine separate Vereinbarung getroffen werden. Hierzu ist festzustellen, dass auch dieser Punkt durch die Vereinbarung der TdV mit der Stadt Oldenburg vom 07.06.2011 geklärt ist. In § 4 dieser Vereinbarung ist festgehalten, dass die Stadt Oldenburg die Anbindung über das Flurstück 11/15 (Verbindungsweg von der Holler Landstraße entlang der Kläranlage zur Hunte), welches in ihrem Eigentum steht, gewährleistet. Die Stadt Oldenburg übernimmt die Kosten für die Herstellung der Baustellenzufahrt von der Holler Landstraße bis zur geplanten Wendestelle sowie deren Unterhaltung während der Baumaßnahme. Hierzu muss der Straßenzustand vor Beginn der Bauausführung mit der Stadt Oldenburg dokumentiert werden. Die Grundstücksangelegenheiten, d.h. über die dauernde und vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks muss grundbuchlich gesichert werden, dazu wird die TdV einen gesonderten Vertrag mit der Stadt Oldenburg abschließen müssen.

3.2.8 Interessen der DB Netz AG

Das geplante Vorhaben Wendestelle befindet sich westlich der Eisenbahnklappbrücke in Oldenburg-Drielake. Insoweit haben zwischen der TdV und der **DB Netz AG (Einwenderin I-4)** schon im Entwurfsstadium der Planungen intensive Ab-

stimmungen stattgefunden. Für weitere Abstimmungen wurde ein Abstimmungspartner in der **Einwendung I-4** benannt, mit dem sich die TdV in Verbindung zu setzen hat. Auf die Anordnung A.II.6.1 wird verwiesen.

Des Weiteren fordert die **DB Service Immobilien GmbH** als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, den Abschluss eines gebührenpflichtigen Gestattungsvertrages für die dauerhafte Beschränkung eines zwischen den Beteiligten bekannten Flurstücks in der Gemarkung Osternburg. Die TdV erklärte sich zum Abschluss eines Gestattungsvertrages bereit. Hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit kann in diesem Planfeststellungsbeschluss keine Aussage getroffen werden, da Kostenfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln sind.

Im Übrigen fordert die **Einwenderin (I-4)**, dass die durch das planfestgestellte Vorhaben entstehenden Erschütterungen die jeweils gültigen Grenzwerte einzuhalten haben, ansonsten Schutzanlagen herzurichten seien. Die TdV hat hinsichtlich der beim Einbringen der Spundbohlen zu erwartenden Erschütterungen eine Erschütterungstechnische Untersuchung in Auftrag gegeben, die den Planunterlagen als Anlage 15.2 beigelegt ist. Auf der Beurteilungsgrundlage der DIN 4150, Teil 3 wurden die Einwirkungen auf bauliche Anlagen und die Einwirkungen auf Menschen untersucht und bewertet. In Bezug auf Schäden an baulichen Anlagen im Sinne der DIN 4150, Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ wurde seitens des Gutachters empfohlen bei Entfernungen unter 15,00 m zu baulichen Anlagen die kleineren Vibratoren PTC 15 HFV bzw. PTC 12 HFV zum Einsatz zu bringen oder Vibrationsrammen mit vergleichbaren technischen Daten, die über einen resonanzfreien An- und Ablauf verfügen und eine Arbeitsfrequenz von über 35 Hz haben. Schäden könnten hierdurch vermieden werden. Insoweit wird auf die Anordnung A.II.2.11 verwiesen. Bei Einsatz von resonanzfreien Vibratoren werden vom Gutachter auch Schäden am Betriebsgleis ausgeschlossen. Beim Einsatz von Schlagrammen mit einer Energie von bis zu 70 kNm können Schäden durch Erschütterungen ausgeschlossen werden. Auf Grund bestehender Prognoseungenauigkeiten empfiehlt der Gutachter zusätzlich vor Beginn der Baumaßnahmen die tatsächlichen Werte der vorgesehenen Rammgeräte in Rahmen von Probemessungen zu überprüfen. Des Weiteren wird für bauliche Anlagen und Gebäude, welche sich in einem Abstand von unter 50 m zu den Rammarbeiten befinden zusätzlich eine Beweissicherung durchgeführt – hierzu gehört auch die Eisenbahnbrücke Oldenburg-Drielake, es wird hierzu auf die Anordnung unter A.II.9.1 verwiesen. Nach mündlicher Auskunft der TdV vom 29.8.2013 ist des Weiteren beabsichtigt an der Eisenbahnbrücke Erschütterungsmessungen durchzuführen, diese Absichtserklärung wird der TdV durch Anordnung A.II.6.2 verbindlich auferlegt. Ob dann noch Schutzanlagen

erforderlich sein werden müssen die Ergebnisse zeigen. Es wird auf die Anordnung A.II.6.2 verwiesen, mit der der TdV die Errichtung solcher abhängig vom Ergebnis der Erschütterungsmessungen auferlegt werden. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den Bedenken der DB in Bezug auf potentielle Auswirkungen durch Erschütterungen ausreichend Rechnung getragen.

Die TdV hat zugesichert bei den Bauarbeiten die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage der DB AG einzuhalten. Es wird auf die Anordnung A.II.2.4 verwiesen.

Abschließend bat die **DB Service Immobilien GmbH (I-4)** um die Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses, dem kommt die Planfeststellungsbehörde nach.

3.2.9 Interessen des OOWV

Der **Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband - OWV (II-20)** verweist auf seinen im Plangebiet vorhandenen Bestand und hierbei insbesondere auf folgende Anlagen

- a.) Auslauf Regenwasserkanal im Bereich Hunte km 0,89 (Schacht 3512)
- b.) Huntedüker DN 800 Mischwasserkanal im Bereich Hunte-km 0,91 und Huntedüker DN 700 Mischwasserkanal im Bereich km 1,16
- c.) Mischwasserkanal (Schächte 1014 bis 1749) Kanaltrasse bis Zuwegung Holler Landstraße zum Aushubbereich
- d.) Auslauf und Anlagenbereich Kläranlage Nordufer
- e.) Vorhandene Oberflächenentwässerung im Bereich km 0,6 bis 0.9 (landseitig)

Zu a.)

Der OOWV fordert den Auslaufbereich des Regenwasserkanals im Bestand zu erhalten. Die TdV sichert dies zu. Sollte im Laufe der weiteren Detailplanungen insbesondere zu den Ausgleichsmaßnahmen eine Anpassung erforderlich werden, so hat diese in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem OOWV erfolgen. Des Weiteren fordert der OOWV die Freihaltung des Kanals in einer Breite von 2,50 beidseitig von Bäumen. Der TdV berücksichtigt diese Forderungen bei seinen Plänen. Weiterhin fordert der OOWV die Anfahrbarkeit der Schachtstandorte für Unterhaltungsfahrzeuge des OOWV (LKW SLW 60) zu gewährleisten. Auch dies sichert die TdV zu. Sollten kurzzeitige Einschränkungen

der Befahrbarkeit während des Baus der Wendestelle erforderlich werden, so werden diese im Vorfeld mit dem OOWV abgestimmt.

Zu b.)

Der OOWV fordert die Steinschüttung, die die Düker sichert, nicht zu beschädigen und bittet den Dalbenstandort 1 im Detail zu prüfen. Die TdV sichert zu, den Bestand der Steinschüttungen bei der weiteren Planung und bei der Baudurchführung zu beachten. Bezüglich des Dalbenstandortes weist die TdV darauf hin, dass die Dalbenstandorte nach den nautischen Erfordernissen unter Berücksichtigung landseitiger Rahmenbedingungen festgelegt werden. Die Nähe des Dalbens zum Düker wird beim Bauverfahren berücksichtigt und ein Setzungstrichter vermieden.

Zu c.)

Der OOWV verweist auf den Bestand des vorhandenen Mischwasser – Hauptsammlers DN 1600, der von der Holler Landstraße bis zum Hundedüker DN 800 mit Abschlagsbauwerk verläuft. Die Trasse des Mischwasserkanals verlaufe in der geplanten Zufahrt zur Wendestelle. Insoweit wird die jederzeitige Befahrbarkeit des Geländes der alten Kläranlage und der Schachtstandorte gefordert. Der TdV sichert dies zu. Die Schachtstandorte dürften insbesondere nicht durch Baustraßen überbaut werden und für Unterhaltungsfahrzeuge des OOWV weiterhin zugänglich sein. Die TdV hat hierzu erklärt, dass er eine noch nicht absehbare Überbauung der Schachtstandorte nur in Abstimmung mit der OOWV durchführen wird.

Soweit der OOWV darauf verweist, dass sein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert werden müsse, ist darauf hinzuweisen, dass dies mit dem Eigentümer der Fläche, dies ist nicht die TdV, geklärt werden müsse. Der TdV ist nur ein Überwegerecht eingeräumt worden.

Des Weiteren fordert der OOWV eine Beweissicherung für die derzeit bestehende Zufahrt zur alten Kläranlage Osternburg durchzuführen. Da das Grundstück im Eigentum der Stadt Oldenburg steht ist der bestehende Zustand durch die Stadt Oldenburg beweiszusichern.

Zu d.)

Der OOWV fordert den Auslaufbereich der Kläranlage im Bestand zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Baggerungen der Liegestelle am Nordufer bei km 1,219 weist der OOWV darauf hin, dass hier eine Spundwand und deren Absicherung im Fußbereich gegeben sind. Der TdV wird diese Hinweise bei seinen Planungen berücksichtigen.

Zu e.)

Der OOVV weist daraufhin, dass durch den Einbau der Spundwände im Bereich der neuen Wendestelle eventuell bestehende alte Rohrverbindungen in Richtung Hunte, die der Entwässerung dienen, durchtrennt werden könnten. Daher fordert der OOVV Suchschachtungen im Bereich der Spundwand und der bestehenden Gebäude durchzuführen, um sicher zu stellen, dass keine Vorflutleitungen durchtrennt werden. Sollten hierbei relevante Grundstücksentwässerungsleitungen gefunden werden, müssen diese vor die Spundwand verlegt werden.

Gem. § 4 (3) der Rahmenvereinbarung der TdV mit der Stadt Oldenburg erfolgt das Umlegen vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen nach Abstimmung mit dem WSA in Eigenleistung durch die Stadt Oldenburg. Gleiches gilt für den Abriss der Gebäude.

Zu allen Forderungen des OOVV wird auf die Anordnungen unter A.II.2.8. verwiesen.

4. Abwägung

Die Planfeststellung für das vom Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen als Trägerin des Vorhabens beantragte Bauvorhaben Wendestelle Oldenburg-Drielake ist zu erteilen, da Versagungsgründe im Sinne des § 14 b Nr. 6 WaStrG nicht vorliegen. Die Genehmigung konnte gemäß § 14, 14b WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG nach Würdigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange erfolgen.

Das Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse und es geht den Interessen und Rechten Dritter, den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie sonstigen öffentlichen Belangen vor.

Wie unter B.III.3 im Einzelnen festgestellt, sind mit dem Vorhaben keine erheblich negativen Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden, die nicht durch angeordnete Schutzmaßnahmen vermieden, minimiert und ansonsten durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert werden können. Verbleibende Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch - Aspekt Lebens- und Arbeitsstätten des Menschen – sind im Interesse des Vorhabens erforderlich und deshalb hinzunehmen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter B.III.3.1.1.9. Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie, einschließlich Artenschutz, und deren nationale Umsetzung.

Belange der Wasserwirtschaft werden nach den vorliegenden Prognosen der BAW nicht negativ berührt sein. Belange der Landeskultur sind nicht betroffen. Hinsichtlich der sonstigen öffentlichen Belange hat die TdV alles veranlasst um Beeinträchtigungen zu vermeiden, insbesondere werden hinsichtlich der Auswirkungen auf Bauwerke die erforderlichen Beweissicherungen und Erschütterungsmessungen durchgeführt.

Verbleibende geringfügige nachteilige Auswirkungen sind im Interesse des Vorhabens erforderlich und daher hinzunehmen.

Für das Vorhaben sprechen die unter B.III.3.1 festgestellten positiven Auswirkungen des Vorhabens. Der Bau der Wendestelle in Oldenburg-Drielake verbessert die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Hunte in Oldenburg durch die Ermöglichung ordnungsgemäßer Wendemanöver. Gleichzeitig dient das Vorhaben der verbesserten Erreichbarkeit der Oldenburger Häfen für größere Verkehre. Es wird die Leistungsfähigkeit der Bundeswasserstraße Oldenburg erhöht, wodurch positive wirtschaftliche Effekte auf die Region, durch Steigerung der Umschlagzahlen am Oldenburger Hafen, erreicht werden.

Nach Bewertung und Gegenüberstellung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu den mit dem Vorhaben verbundenen positiven Wirkungen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das Projekt insgesamt dem Allgemeinwohl dienlich ist. Es sind keine entgegenstehenden Belange vorhanden, die einzeln oder in der Summe betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen sind.

5. Begründung der Entscheidung über Einwendungen

Nachfolgend wird über die eingegangenen Einwendungen entschieden, soweit sie noch nicht in der Darstellung und Bewertung der öffentlichen Belange Berücksichtigung gefunden haben.

Soweit die Einwendungsführer /-innen zu öffentlichen Belangen vortragen, die offensichtlich keine persönliche Betroffenheit erkennen lassen, wird auf die entsprechenden Ausführungen hinsichtlich der Darstellung und Bewertung der öffentlichen Belange (B.III.3) verwiesen.

- Die als fristgerecht eingereicht zu wertende Einwendung der **Einwenderin mit der Einwendungsnummer I-7** wird zurückgewiesen. Die Einwenderin ist in der Sache nicht einwendungsberechtigt. Im Planfeststellungsverfahren können Einwender lediglich eigene subjektive Rechte geltend ma-

chen, eine Vertretung allgemeiner oder öffentlicher Interessen ist nicht zulässig. Einwendungsberechtigt ist gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind. Belange sind alle öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte oder sonstige schutzwürdige Interessen. Hierzu gehören insbesondere die Rechtspositionen des Eigentümers, aber auch die des Pächters, Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Die Wahrnehmung der Interessen allein zum Wohl der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls reichen nicht aus. Die Vertretung naturschutzfachlicher oder wasserwirtschaftlicher Belange, die Kontrolle der Planrechtfertigung gehört nicht zu den subjektiven Rechten der Einwenderin. Die Betroffenheit eigener Rechte im obigen Sinne, wie z.B. Grundstücksbetroffenheiten, hat die Einwenderin nicht geltend gemacht und ist auch in sonstiger Weise nicht ersichtlich, sodass die Einwendung sachlich mangels eines rechtlich schützenswerten Interesses zurückzuweisen ist.

Dessen ungeachtet wird zur Notwendigkeit der Wendestelle auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und der Alternativlosigkeit unter B.III.1 und B.III.2 verwiesen. Soweit der Verlust der Bäume angegriffen wird, wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.3.1 und B.III.3.1.1.6 verwiesen. Der Verlust der landschaftsprägenden Gehölze – in der Anlage 3 zur Planunterlage 14 ist zur Berechnung des Grünvolumens jeder verloren gehende Baum einschließlich Höhe und Durchmesser aufgeführt - wird durch die Neuanpflanzung heimischer Gehölze und Gehölzgruppen an der Wendestelle selber, im Bereich des Außenbezirks des WSA Bremen und auf einer Fläche in Ohmstede kompensiert. Es wird ein Grünvolumen von 12.662,44 m³ ausgeglichen (vgl. Ausführungen unter B.III.3.1.1.9). Hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen und Fischen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.1.1.3.2 verwiesen, bei letzteren auch auf die Ausführungen unter B.III.3.1.2 zur FFH-Richtlinie. Soweit für die Fische durch den Abtrag der Steinschüttung ein intensiv frequentierter Aufenthaltsbereich wegfällt wird durch die Verbesserung des Fischeaufstiegs im Hochwasserentlastungskanal Tungeln Kompensation geleistet. Diese Maßnahme optimiert die ökologische Durchlässigkeit des Gewässers und es werden verbesserte Aufenthaltsbereiche für Fische geschaffen. Die Versiegelung von Böden in einer Größenordnung von 0,24 ha wird durch die oben aufgeführte Pflanzung heimischer Gehölze kompensiert (siehe Ausführungen unter B.III.3.1.1.9). Die Versiegelung wird auch nicht zu Überschwemmungen führen. Der Kreislauf im Wirkgefüge Wasser-Boden wird durch die Bodenversiegelung nur geringfügig verändert. Über die Seitenflächen ist weiterhin eine Versickerung in den Erdboden möglich.

Im Übrigen ist auch keine Überschwemmung des Stadtteils Osternburg durch das Vorhaben selber bedingt zu befürchten. Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf das Oberflächenwasser. Der Boden im Bereich der geplanten Wendestelle besteht bis in eine Tiefe von ca. 7,00 m ab GOK (ca. NN -4,00 m) aus Sanden; d.h. aktuell versickert der Regen in der Fläche. Mit Fertigstellung der Wendestelle fällt der Regen direkt in die neue Wendestelle. Im Übrigen gilt das oben Genannte, der Regen kann auch weiterhin im Boden versickern.

Auswirkungen auf das Grundwasser, die zu einer Überschwemmung des Stadtteils Osternburg führen würde sind auch nicht gegeben. Entsprechend den ausgewerteten Ganglinien der im Herbst 2011 hergestellten Grundwasserbrunnen ist der Grundwasserstand je nach Entfernung von der Hunte stark vom Wasserstand der Hunte abhängig. 100 m vom Ufer der Hunte entfernt ist eine Beeinflussung durch die Tidedynamik der Hunte ausgeschlossen. Im Mittel liegt der Grundwasserstand bei ca. NN +1,00 m (ca. 2,00 m unter GOK). Durch die Wendestelle soll es entsprechend einer BAW Prognose vom 21.6.2013 (Empfehlungen zur Grundwasserbeweissicherung) zu einem maximalen Grundwasseranstieg von 0,30 m hinter der geplanten Spundwand kommen. Dieser Anstieg wird in Osternburg nicht mehr messbar sein.

Im Übrigen soll die Oberkante der zukünftigen Spundwand bei + 4 mNN liegen. Dies entspricht der vorhandenen Deichhöhe im Vorhabensbereich. In diesen Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Hochwasserschutz der gesamten Hunte einschl. Oldenburg durch das Huntesperrwerk an der Huntemündung sichergestellt wird (Betriebswasserstand NN +3,30 m; geplante Spundwandoberkante der Wendestelle NN +4,00 m). D.h. gem. § 1 Niedersächsisches Deichgesetz sind alle stromaufliegenden Deiche damit nur noch Schutzdeiche (keine Haupt- oder Hochwasserdeiche).

Soweit die Einwendung I-7 darauf hinweist, dass sich mit der Einwendung inhaltlich solidarisch 40 weitere Personen erklärt hätten, ist darauf zu verweisen, dass diese nur eine eigene Rechtsposition besitzen, wenn sie eigene subjektive Rechte, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten, geltend machen können. Wie der Einwendung I-7 entnommen werden kann, haben sich die anderen Personen solidarisch mit der Einwendung erklärt, beziehen sich also auf die dort geäußerten Sachargumente. Diese umfassen aber nur naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftlicher Belange, sowie die Vorhabenserforderlichkeit und damit keine eigenen sub-

jektiven Rechte, so dass deren Vortrag entsprechend der Einwendung I-7 zurückzuweisen ist.

- Die **Einwendung II-7 Stadt Elsfleth** äußert Bedenken gegen die im Bereich der Huntemündung zwischen Weser km 28,4 und 36,5 geplante Umlagerung von Bodenmaterial. und fordert eine Verklappung in der Außenweser.

Konkret werden negative Auswirkungen

- o auf die Weserbadestellen in Lienen und Oberhammelwerden durch Schadstoffe im Baggergut und zusätzlichen Sedimenteintrag
- o auf die Sporthafennutzung durch Sedimenteintrag und
- o auf die Landwirtschaft durch im Baggergut enthaltene Schadstoffe

befürchtet. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bedenken aus den nachfolgenden Gründen nicht und weist die Forderung nach Umlagerung in der Außenweser daher zurück.

Die Umlagerung in der Weser zwischen km 28,5 und 36,5 entspricht den an sie zu stellenden Anforderungen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beurteilt die Umlagerung von Baggergut nach den Regelungen der Umlagerungskriterien der Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland, die sogenannte HABAB-WSV, erstellt von der Bundesanstalt für Gewässerkunde, vom 1.8.2000. In dieser ist festgelegt, dass Sedimente nur dann im Gewässer umgelagert werden dürfen, wenn sie bestimmten Qualitätsanforderungen genügen, diese sind in der Handlungsanweisung festgelegt. Die TDV hat daher im Dezember 2010 und Januar/Februar 2011 6 Sedimentproben unterhalb des Deckwerks und 28 Sedimentproben aus dem Bereich der Fahrrinne entnehmen und beproben lassen (vgl. Anlage 15.11 Bericht über die Entnahme von Sedimentproben der Gesellschaft für Bioanalythik mbH vom 6.11.2012). Ergebnis der Beprobungen war, dass die Sand-Schluffschichten aus der Fahrrinne auf Grund einer Belastung mit organischen Schadstoffen nicht in der Weser umgelagert werden können. Sollte aber eine getrennte Baggerung möglich sein, dann könne das Material aus der Tonschicht ohne Einschränkungen umgelagert werden. Entsprechendes gelte für das Material aus dem westlichen Bereich der Deichlinie. Hier ergaben die Proben A und B des Gutachtens keine Belastung. Durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde wurde dieses Ergebnis bestätigt (Vgl. Unterlage 15.2 Stellungnahme der BfG zur physikalisch/chemischen und ökotoxikologischen

Beschaffenheit des Baggergutes vom 20.05.2011). Zusätzlich hat die BfG in dieser Stellungnahme auch geprüft, ob das zukünftige Unterhaltungsbaggergut aus dem Bereich der Wendestelle umlagerungsfähig ist. Die BfG kommt zu dem Ergebnis, dass das zukünftige Baggergut aus der Wendestelle erst nach einer vollständigen Untersuchung beurteilt werden kann, da die Belastung des Baggergutes abhängig ist von der zukünftigen Sedimentation in der Wendestelle. Im Übrigen wird auf die Anordnung A.II.2.16 verwiesen. Im Ergebnis wird daher ausschließlich schadstofffreies Material umgelagert, so dass die Bedenken der Einwendung II-7 in Bezug auf zusätzliche Schadstoffbelastungen der Badestellen und der Landwirtschaft nicht zutreffen.

In Bezug auf die Bedenken zu einer verstärkten Sedimentation durch die Verklappung in der Weser zwischen km 28,5 und 36,5 ist folgendes festzuhalten. Die Summe von 38.000 m³ Baggergut betraf das gesamte anfallende Baggergut, unabhängig ob es umlagerungsfähig war oder nicht. Da aber ausschließlich das Baggergut aus dem westlichen Bereich der Deichlinie und das Material aus der Tonschicht umlagerungsfähig ist, reduziert sich die umlagerungsfähige Menge nach Angaben der TdV auf etwa ein Drittel von 38.000 m³ (vgl. Stellungnahme des TdV vom 30.10.2013). Das Material wird in natürliche Übertiefen der Weser tidegerecht (mit der Flut ab Hunttemündung weseraufwärts und mit der Ebbe ab Hunttemündung weserabwärts) verklappt. Überprüfungen anhand von Peilungen haben gezeigt, dass das umgelagerte Material nicht dauerhaft am Ort der Unterbringung verbleibt, sondern durch die tideabhängigen Strömungen mit vorherrschender Ebbstromdominanz remobilisiert und weiter stromabwärts transportiert wird. Die nicht ortsfesten Unterbringungsbereiche oberhalb von Brake weisen bereits nach kurzer Zeit die alten Übertiefen auf und stehen dann ggf. einer neuen Beschickung zur Verfügung (vgl. Sedimentmanagementkonzept Tideweser BfG 1794 vom 15.04.2014 S.55). Dies bedeutet aber nicht, dass das Material wie von der Einwenderin befürchtet zu einer zunehmenden Sedimentation und Verschlickung der Badestellen und des Sportboothafens führt. Hierfür ist die Menge von um die 15.000 m³ zu gering. Das Material was in der Unterweser alleine durch die Unterhaltungsbaggerungen zwischen Weser km 20 und km 51 mobilisiert wird betrug im Jahre 2004 160.000 m³ als geringster Wert und 2010 650.000³ als höchster Wert. Die durch das Vorhaben zu verklappende Menge macht in dieser Belastungslast durch das Baggergeschehen in der Unterweser selber 2 bis maximal 10% aus. Des Weiteren hängen die Sedimentationsveränderungen mehr von den aktuellen Tidegeschehen und den jahreszeitlichen Veränderungen durch Oberwasser und allgemeinen

Sedimentationstransport ab, als vom umgelagerten Baggergut. Die Planfeststellungsbehörde hält es daher für unwahrscheinlich, dass die Verbringung des umlagerungsfähigen Baggergutes aus dem Bau der Wendestelle in einer Größenordnung von um die 15.000 m³ zu einer Erhöhung der Sedimentation an den Badestellen und im Sportboothafen führt.

Aus diesen Gründen war die **Einwendung II-7** mit der Forderung nach einer Verklappung in der Außenweser zurückzuweisen.

6. Begründung der Anordnungen und Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen

Die unter Abschnitt A.II. getroffenen Anordnungen sind durch das Vorhaben bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 74 Abs. 2 VwVfG). Sie dienen der Verhütung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die konkrete Begründung der einzelnen Anordnungen ist in kursiver Schrift in direkten Kontext zu diesen erfolgt. Entsprechendes gilt für den Vorbehalt weiterer Anordnungen.

7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 WaStrG i.V.m. § 1 der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) vom 8.11.1994 (BGBl. I S. 3450) und § 8 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I 821). Das Bundesgebührengesetz (BGebG) vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) findet gemäß § 23 Abs. 1 BGebG keine Anwendung, da der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor dem 15.08.2013 gestellt wurde.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwKostG entbindet die Gebührenfreiheit nicht von der Erstattung der in § 12 Abs. 1 VwKostG aufgeführten Auslagen. Es werden jedoch keine Auslagen von der TdV erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 VwGO) erhoben werden.

Örtlich zuständig ist:

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

In den Fällen, in denen die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist in den betroffenen Gemeinden als zugestellt. Für diejenigen Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, ist der Tag der Zustellung maßgebend.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Außerdem sind die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 14e Abs. 5 WaStrG).

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte seine Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem für die Anfechtungsklage zuständigen Gericht (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Adresse: wie vor) gestellt und begründet werden (§ 14e Abs. 3 WaStrG).

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen bei dem genannten Gericht stellen und begründen (§ 14e Abs. 4 WaStrG).

Im Auftrag

Boss